

MAV | Mitteilungen

2022 Juni

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

**REFA –
quo vadis?**



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | MAV-Themenstammtische · Seite 6 | Neues vom Münchener Modell · Seite 7 | Die Kanzlei als Ausbilder · Seite 8 | Aktuelles · Seite 9 | Digitale Anwaltschaft · Seite 10 | Gebührenrecht · Seite 14 | Interessante Entscheidungen · Seite 15 | Münchener Mietgerichtstag 2022 · Seite 16 | Buchbesprechungen · Seite 34

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



REFA – quo vadis?

www.muenchener-anwaltverein.de



Abschied: Kolumne Münchener Modell → Seite 7

MAV Intern

| | |
|--|---|
| Editorial | 4 |
| Vom Schreibtisch der Vorsitzenden | 5 |
| MAV Themenstammtische | 6 |
| Neues vom Münchener Modell | 7 |
| Die Kanzlei als Ausbilder | 8 |

Aktuelles

| | |
|--|----|
| Beschlüsse: BRAK Satzungsversammlung | 9 |
| MAV-Service | 9 |
| Mitgliedschaft | 10 |
| STAR-Befragung 2022 | 10 |
| Digitale Anwaltschaft | 10 |
| Widerruf eines Fachanwaltstitels wegen fehlender Fortbildung | |
| 18. Münchner Erbrechts- u. Dt. Nachlassgerichtstag .. | 12 |
| beA | 14 |
| Version 3.12 der beA-Webanwendung installiert | |



Interessante Entscheidungen → Seite 15

Tagung: Münchener Mietgerichtstag → Seite 16

Nachrichten, Beiträge

| | |
|--|----|
| Gebührenrecht von RA Norbert Schneider | 14 |
| Abrechnung bei Versäumnisurteil und Ratenzahlungsvergleich | |
| Interessante Entscheidungen | 15 |
| Münchener Mietgerichtstag 2022 | 16 |
| Interessantes | 26 |
| Aus dem Bundesministerium der Justiz | 28 |
| Aus dem Ministerium der Justiz | 28 |
| Personalien | 30 |
| Nützliches und Hilfreiches | 31 |
| Die Verbraucherzentrale informiert | 31 |
| Verkehrsanwälte Info | 32 |
| Neues vom DAV | 33 |

Buchbesprechung

| | |
|---|----|
| Sozialhilferegress | 34 |
| ReNo Prüfungsvorbereitung in 6 Bänden | 34 |
| Drafting International Agreements in Legal English | 37 |
| Impressum | 37 |

Kultur, Rechtskultur

| | |
|---|----|
| Kulturprogramm | 38 |
| Fujiko Nakayas Nebelskulpturen im Haus der Kunst | |
| Emil Nolde. Meine Art zu malen in der Pinakothek der Moderne | |
| Future Bodies from a Recent Past – Sculpture, Technology, and the Body since the 1950s im Museum Brandhorst | |

Angebot, Nachfrage

| | |
|---------------------------------------|----|
| Stellenangebote und mehr | 41 |
|---------------------------------------|----|

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung bis Oktober 2022 → Heftmitte

2022 Juni

REFA – quo vadis?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

über wohl kein anderes Thema wird bei Tagungen der Anwaltsverbände mit solcher Regelmäßigkeit und mit so hohen Emotionen gesprochen wie über **Rechtsanwaltsfachangestellte**. Es geht um die Situation auf dem Arbeitsmarkt, die Ausbildung, die Gehälter und die Frage, wie man den Beruf attraktiver machen kann. Trotz heftiger Bemühungen der Rechtsanwaltskammern und des DAV nimmt die Zahl der Ausbildungsverhältnisse seit längerem stetig ab. Allein in den letzten zwanzig Jahren halbierte sich die Zahl (https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/reno/Neu_abgeschl_Ausbildungsverh%C3%A4ltnisse_1998-2021.pdf). Damit sinkt auch die Zahl der aktiv Berufstätigen in diesem Bereich immer stärker. Versicherungen, Banken, aber auch die Justiz, sind zudem starke Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt. So entsteht ein Mangel, der in unseren Büros mehr als spürbar ist.

Um die Situation zu verbessern, beschloss der Vorstand des DAV im Oktober 1991 in Magdeburg die Gründung einer speziellen Arbeitsgruppe RENO. Die erste Sitzung fand am 24.01.1992 in Kassel statt. An den Themen hat sich seitdem nicht viel geändert, AnwBl. 1992, 119 f. Seit rund dreißig Jahren entwickelt die Arbeitsgruppe RENO, heute ReNo-Ausschuss, Arbeitshilfen für Anwaltvereine, aber auch Kanzleien, <https://anwaltverein.de/de/reno>. Aktuell arbeitet im ReNo-Ausschuss unser Münchener Vorstandsmitglied Michaela Landgraf mit.

Auch lokale Rechtsanwaltskammern starteten Initiativen, so die RAK Nürnberg, <https://www.3w-azubi.de/> oder die BRAK mit der Akquise-Kampagne **recht clever**, <https://www.brak.de/anwaltschaft/rechtsanwaltsfachangestellte/>. Trotz vielfältiger Aktivitäten in den letzten Jahren und hohem persönlichen Engagement einzelner Kolleg*innen scheint der Trend nicht umkehrbar. Nachvollziehbar?

Money makes the world go around. Ein Blick auf die Ausbildungsvergütungen zeigt, dass damit wenig zu bewegen ist. Die Wettbewerber zahlen bereits während der Ausbildung deutlich mehr. Die Empfehlungen zur Mindestvergütung geben nur Hinweise auf die Beträge, die man nicht unterschreiten sollte, Marktfähigkeit sieht anders aus, <https://www.brak-mitteilungen.de/flipbook/magazin/2021/03/8/index.html>. Erst im Laufe des Berufslebens lassen sich in Kanzleien adäquate Gehälter erzielen, vgl. <https://web.arbeitsagentur.de/entgeltatlas/beruf/7950>.

Wer jetzt einwendet, dass Auszubildende, aber auch Personal generell im Verhältnis zu Umsatz und Gewinn der Kanzlei zu teuer sind, kommt der Frage nach den Ursachen der Entwicklung ein Stück näher. Die Zahl der ausbildungswilligen Kanzleien ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Das hängt auch mit einer **schleichenden Digitalisierung** unseres Berufes zusammen. So



beschäftigte noch in den sechziger Jahren ein Anwalt oder eine Anwältin etwa drei Mitarbeiter*innen, heute kann eine Fachkraft zwischen drei und zehn Anwalt*innen versorgen. Zeitliche Ressourcen, aber auch Aufgaben für Auszubildende sind in diesen Strukturen nicht mehr vorhanden. Viele Einzelanwält*innen kommen ganz ohne Personal aus. Das klassische Berufsbild von Fachangestellten und Fachwirt*innen (vgl. die Darstellungen der Bundesagentur für Arbeit <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=7958&such=Rechtsanwaltsfachangestellte%2F&https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/suchergebnisse/kurzbeschreibung&dkz=14734&such=REchtswirtschaft>) entspricht nicht mehr der Realität vieler Büros.

Durch die Diskussion um legal tech basierte Anwendungen werden traditionelle Kanzleimodelle in der (Fach-)Öffentlichkeit immer mehr in Frage gestellt (vgl. Bundesagentur a.a.O. **Trends**). Das wirkt nicht gerade attraktiv auf Berufseinsteiger*innen. Die Debatte um eine Qualifizierung unserer Mitarbeiter*innen für die neuen Bedarfe reicht bis in die Gründungszeit der Arbeitsgruppe RENO zurück, zuletzt https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/2019_02_06_dav_stellungnahme.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Doch noch immer wissen wir nicht, wie ein zukunftsweisender Aus- oder Fortbildungsplan aussehen könnte. Viele Fachgremien beschäftigen sich stattdessen mit den Gewichtungen innerhalb der Lehrpläne. Aber können wir uns (vor diesem Hintergrund) ein so hochdifferenziertes Gebührenrecht oder die aktuellen Regelungen für die Zwangsvollstreckung (insbesondere mit internationalen Bezügen) noch leisten? Oder fehlt uns als Berufsträger*innen gerade der Plan, welche Mitarbeiter*innen uns in Zukunft – wobei eigentlich – unterstützen sollen? Und welche Geschäftsmodelle erfordern überhaupt besonders ausgebildete Mitarbeiter*innen?

Der große Wurf zur Lösung des Problems ist derzeit wohl nicht möglich. Wie können wir aber gleichwohl mit der Situation umgehen? DAV Präsidentin Edith Kindermann empfiehlt Kanzleinetzwerke zum effektiven Einsatz von Mitarbeiter*innen. Eine Beschäftigung mit diesen Modellen lohnt sich auf jeden Fall. Vielleicht erkennt man dann auch neue Geschäftsmodelle für traditionelle Beratungsthemen. Und zu guter Letzt helfen angemessene Bezahlung und eine gute Atmosphäre dabei, Mitarbeiter*innen an ein Büro zu binden. **Wann haben Sie sich das letzte Mal für eine gelungene Arbeit bedankt? Heute wäre ein guter Tag.**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Nach Norden!

Wir Anwälte lieben Fragen (das ist sozusagen unser Lebensmittel) – jedenfalls in der Mehrzahl – und fast noch mehr das Hinterfragen der gegnerischen Fragen, Antworten (und natürlich der dahintersteckenden Absichten). Diese dienen meist als Ausgangspunkt für weitere (Gegen-)Fragen, manchmal ist oder wird so der Weg zum Ziel und man findet nicht mehr zum Ende und dem. (Punkt). **Zwischenbemerkung:** bei einer Diskussion im Rahmen der Klausurtagung des Vorstands des Deutschen Anwaltvereins vor wenigen Tagen waren wir uns ungewohnt schnell ungewohnt einig, dass die Mandanten sich schnelle, pragmatische Lösungen von uns wünschen, die ihren Preis (oder mehr) wert sind – das ist mir nichts Neues, aber ich stecke mir dieses Mitbringsel aus Berlin trotzdem mal wieder hinter den Spiegel. **Zurück zur Frage:** gegenüber dem **Fragezeichen** kommt die bunte Vielfalt der anderen Satzzeichen manchmal etwas kurz. Ein **Gedankenstrich** ließe einen so schön innehalten und Pause machen, aber man fragt sich meistens, ob man sich diesen Luxus leisten kann und strebt schnell weiter. Ein **Doppelpunkt:** wenigstens ein kurzer, wenn auch atemloser Stopp, der auf die Wichtigkeit dessen hinweisen könnte, was danach kommt; ein **Semikolon**, das man meistens setzt, wenn man keinen Punkt machen will oder ein **Komma** gefühlt nicht reicht. Häufig, aber eher unbedeutend und nur gelegentlich kompliziert ist das Komma, es kann sogar Leben retten oder gefährden, der deutsche Witz, der das illustriert, fällt mir gerade nicht ein, im englischen kommen **ein Panda und eine Bar** vor (... eats, shoots, and leaves; fragen Sie mich nicht nach dem Teil zwischen dem Anfang und der Pointe, da ist keiner).

Das Ausrufezeichen ist ein bisschen verpönt und in der Tat passt es nur selten in juristisches Schriftgut. Im juristischen Denken und Handeln ist es aber quasi der Markierstift und der Startschuss gleichermaßen und so für das Fragezeichen – dessen Wichtigkeit ich kein bisschen infrage stellen will, ohne geht gar nicht – ein notwendiger und wertvoller Partner. Wie in jeder guten Partnerschaft muss man auf Ausgewogenheit achten, keiner soll zu kurz kommen. Wer immer nur fragt, kommt nicht weiter und damit letztlich nicht zum Ziel; wenn man immer nur Ausrufezeichen setzt, weiß Frau irgendwann nicht mehr, warum man an den Punkt gegangen ist, an dem Frau jetzt steht und weshalb man weitergeht. Mit dieser Einschränkung: manchmal braucht es einfach eine Entscheidung, manchmal sollte man sich einfach an seinen Plan halten und diesen nicht noch in der fünften Fassung infrage stellen. Zum Beispiel sollte man sich nicht immer mit großer Gründlichkeit fragen, ob man sich eine Abwesenheit leisten kann und ob man nicht, wenn man nur dableibe, alle Kleinigkeiten erledigen könnte, die man schon länger im Büro aufgeschoben hat und den bislang ausgebliebenen Anruf des Mandanten oder der Mandantin mit Millionenmandat freudig entgegennehmen könnte, den man bei Abwesenheit dann verpasst.

Letzteres Missgeschick könnte sich natürlich theoretisch verwirklichen, aber 24/365 sind wir sowieso nicht in unseren Kanzleien. Was den Rest, also das andere Argument gegen Abwesenheit betrifft: das Aufgeschobene ist auch noch da, wenn man zurückkommt (und meistens hat man dann mehr Schwung, es anzugehen und bringt manchmal ein paar **zündende Ideen** und „**Aufräumhelfer**“ mit). Mir ist das bislang nach jedem **Anwaltstag** so gegangen und ich wette, die Coronapause hat daran nichts geändert, sondern wird den positiven Effekt noch verstärken!! Zusätzliche Tage am Anfang der Woche, die am Montag, den 20. Juni beginnt, gibt es rein virtuell, das ist toll, aber



mir viele Kolleginnen und Kollegen die in Hamburg „gemeinsam für das Recht“ die vielfältigen Vorteile, Impulse, Eindrücke, Kontakte, Anregungen und auch einfach Freuden des Anwaltstags 2022 erleben. Es gibt tolle Fachveranstaltungen, man kann ergänzend ein bisschen Rechtspolitik schnuppern, Fragen von Organisation und Konfliktlösung, auch im Binnenbereich. Auch für die Frage: „quo vadis, REFA“ finden sich Impulse im Programm und dem Austausch auch zu dieser Frage bei Begrüßungsabend und Get together oder natürlich auch in den Kaffeepausen und auf den Gängen mit der Kollegenschaft und anderen Stakeholdern ist Tür und Tor geöffnet. Und wer immer noch zaudert: es gibt wohl noch Karten für den Festabend in der Elbphilharmonie, gespielt wird unter anderem die Alpensymphonie, **die Hamburger haben also auch an den Süden gedacht und das wollen wir doch honorieren, oder?**

Eine gelegentliche Suggestivfrage – siehe oben – muss erlaubt sein; eine kleine Albernheit dann und wann auch – wenn Sie oben über mein Gendern mit „Frau“ gestolpert sind: ich freue mich, dass unsere Berufsordnung jetzt endlich geschlechtsneutral überarbeitet werden soll; reine Freude gibt es leider selten im Leben, dass die Fachanwaltschaft für Opferrecht nach dem letzten Redaktionsschluss ein zweites Mal trotz Mehrheit gescheitert ist, macht mich eher unfroh. **Der Köder muss dem Fisch schmecken, nicht dem Angler**, manche Mitstreiter in der Satzungsversammlung stellen Dogmatismus und formalistische Argumente über ein marktgerechtes Angebot, das Opfern die mühevoll Suche und das belastende Informieren mehrerer Ansprechpartner erspart. Eine solche Haltung schadet uns langfristig allen, meine ich – andere Rechtsdienstleister springen sicher gerne ein, ob sie es so gut können wie wir oder ob sie sich nur besser vermarkten können, bleibt eine offene Frage.

Wenn ich mich zur Jahresmitte so umschaue, bleiben viele offene Fragen, das Leben ist eben eine Dauerbaustelle, aber in meinem wieder halbwegs gepflegten kleinen Blumenbeet finden sich ein paar Blüten, die ich für die **Autoren und Einsender dieses Heftes** zum Kranz binden kann. **Das ist umso angebrachter, als wir diesmal den letzten regelmäßigen Beitrag vom Münchner Modell veröffentlicht haben, hier sage ich ein dankbares Adieu** (und freue mich auf die künftigen sporadischen Informationen von diesem erfolgreichen und jetzt quasi selbstverständlich gewordenen Modell).

Bleiben Sie gesund, munter und wach bis zum Wiederlesen und vergessen Sie nicht, das scheinbar Selbstverständliche wahrzunehmen und zu schätzen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches? Melden Sie sich unter info@muenchener-anwaltverein.de.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RAin Michèle Eberth
✉ rain.eberth@web.de
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Aufruf Themenstammtische

Die Anforderungen an den Anwalt sind vielfältig. Da ist es hilfreich, wenn man sich in entspannter Atmosphäre zu fachlichem, geselligem Austausch unter Kollegen trifft. Eine Reihe von Kollegen haben es übernommen zu diesem Zweck einen Themenstammtisch zu organisieren.

Wenn Sie eine Idee für einen weiteren Stammtisch haben, oder die Betreuung von einem derzeit unbesetzten Themenstammtisch (z.B. Familienrecht, Strafrecht) übernehmen möchten, melden Sie sich bitte bei uns!

Kontakt:

Münchener AnwaltVerein e.V.
Geschäftsstelle im Justizpalast
Frau Sabine Prinz
Prielmayerstr. 8, Zimmer 63
80335 München

Tel. 089 558650
Fax: 089 55027006 oder
info@muenchener-anwaltverein.de

Neues vom Münchener Modell

Verabschiedung der Kolumne zum Münchener Modell

Im Herbst 2006 hat Herr Richter Jürgen Rudolph vom Amtsgericht Cochem einen bahnbrechenden Vortrag beim Familiengericht München gehalten. Der Vortragsraum im 8. Stock des Amtsgerichts München war bis auf den letzten Platz mit Richtern, Rechtsanwältinnen und diversen weiteren Vertretern sämtlicher an einem familiengerichtlichen Verfahren Beteiligter besetzt.



Herrn Richter Rudolph gelang es, die Zuhörer ganz überwiegend von dem von ihm entwickelten **Cochemer Modell** zu überzeugen. Die Vorteile des von ihm entwickelten beschleunigten Vorgehens in Kindschaftsverfahren wurden eindrücklich und nachvollziehbar von ihm geschildert. Überzeugend war insbesondere sein Ansatz, die Eltern durch Beratung wieder in die Lage zu versetzen, einvernehmliche und eigenverantwortliche Lösungen für das gemeinsame Kind zu finden. Die hierfür notwendige Reduzierung des schriftlichen Sachvortrags auf das unbedingt Notwendige und die hiermit verbundene Reduzierung weiterer Eskalationen durch schriftlichen Austausch von Schuldvorwürfen wurden von Herrn Richter Rudolph so eindrücklich dargelegt, dass sich die Zuhörerschaft seinen Argumenten weitgehend nicht entziehen konnte. Im Grunde war dieser Vortrag die Geburtsstunde auch des Münchener Modells.

Im Januar 2007 fand ein erstes Gremium-Treffen der Anwaltsinitiative statt, aus der schließlich Arbeitskreise u. a. auch für

Öffentlichkeitsarbeit gebildet wurden. Aus diesem Arbeitskreis ist die seit Juni 2007 fortlaufend zunächst monatlich und dann zweimonatlich an dieser Stelle erschienene Kolumne zum Münchener Modell entstanden.

Im Rahmen der Kolumne wurde regelmäßig über die Beratungsergebnisse des Arbeitskreises Münchener Modell, bestehend aus Richtern, Rechtsanwältinnen, Jugendamt, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen, berichtet. Die von diesem Gremium entwickelten Leitfaden und Sonderleitfaden wurden in ihrer jeweils aktualisierten Fassung veröffentlicht.

Des Weiteren haben diverse Richter, Rechtsanwältinnen, Verfahrensbeistände etc. Beiträge zum Münchener Modell in dieser Kolumne veröffentlicht und ihre jeweils individuellen Sichtweisen einer breiteren Öffentlichkeit mitgeteilt.

Nach nunmehr rund 15 Jahren ist das Münchener Modell eine Institution geworden, die keiner weiteren Kommentierung an dieser Stelle bedarf. Solange der Arbeitskreis Münchener Modell am Familiengericht noch tagt, werden wichtige Informationen hieraus auch außerhalb der Kolumne in diesem Mitteilungsheft veröffentlicht werden. Einer regelmäßigen Information in Form einer Kolumne bedarf es jedoch nicht mehr.

Ich darf mich daher herzlich an dieser Stelle bei allen interessierten Lesern für Ihre Aufmerksamkeit bedanken. Insbesondere danke ich allen Kollegen, die mit ihrem deeskalierenden Vorgehen zu der Befriedung von Elternkonflikten beitragen.

Dr. Birgit Hartman-Hilter
Fachanwältin für Familien- und Erbrecht,
zertifizierte Mediatorin

Die Kanzlei als Ausbilder

Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung



Neue Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

8

Im September beginnt das Ausbildungsjahr für alle neuen Auszubildenden in den Ausbildungskanzleien. Eine gute Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit von Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen im dualen Ausbildungssystem. Die neuen Auszubildenden müssen (möglichst bis Freitag, den 08. Juli 2022) an der Berufsschule für Recht- und Verwaltungsberufe für das Schuljahr 2022/2023 angemeldet werden.

Dafür werden folgende Unterlagen benötigt:

- ▷ Anmeldeblatt ausgefüllt (soweit möglich bitte am PC ausfüllen und ausdrucken)
- ▷ Erklärung zur Teilnahme am Religions- / Ethikunterricht ausgefüllt
- ▷ Kopie vom letzten Schulzeugnis
- ▷ Kopie des eingetragenen, mit Stempel der zuständigen Stelle (z.B. RAK München) versehenen Ausbildungsvertrages*
- ▷ Bei Bedarf: Antrag zur Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

* Der Ausbildungsvertrag muss vollständig sein. Sollte er bis dahin noch nicht von der Kammer gestempelt sein, bringen Sie eine ungestempelte Kopie mit und reichen nach Erhalt umgehend eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages nach.

Die Unterlagen stehen unter <https://bs-recht.musin.de/anmeldung/> zum Download bereit.

Wie kann eine Anmeldung erfolgen?

- ▷ Per Post, per E-Mail, per Telefax oder
- ▷ persönlich im Sekretariat (siehe Öffnungszeiten)

Erster Schultag in der 38. KW 2022

Die Anwesenheit aller neu angemeldeten Schüler*innen ist am Freitag in der ersten Schulwoche um 9.30 Uhr erforderlich. Bitte

bringen Sie alle benötigten ausgefüllten Formulare und Kopien (siehe linke Spalte, Unterlagen) mit, sofern diese noch nicht abgegeben wurden. Am Ende der ersten Schulwoche werden auf der Homepage der Berufsschule Listen eingestellt, aus denen der Schultag ab der KW 38 (zweite Schulwoche) der Auszubildenden in der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Schulgebäude Astrid-Lindgren-Str. 1 zu entnehmen ist.

Alle Informationen rund um die Berufsschule finden Sie auf der Webseite der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe unter <https://bs-recht.musin.de>.

Wissenswertes und weitere Informationen rund um die Ausbildung (z.B. Musterverträge, Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsverordnung, Empfehlungen zu Ausbildungsvergütung, Statistiken, usw.) finden Sie auf den Seiten der Rechtsanwaltskammer München unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung>, der BRAK <https://www.brak.de/anwaltschaft/rechtsanwaltsfachangestellte/> und des DAV unter <https://anwaltverein.de/de/reno>.

(Quellen: DAV, Berufsschule für Recht- und Verwaltungsberufe München, BRAK, RAK München, Stand 17.05.2022)

Schülerpraktika: Über die Praktikumsbörse sprungbrett bayern Nachwuchs kennenlernen, Berufsorientierung ermöglichen

Praktika und Berufsorientierung auch in der aktuellen Situation

Die Corona-Pandemie und die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine stellt unsere Wirtschaft, viele Unternehmen und Organisationen sowie Schülerinnen und Schüler vor große Herausforderungen. Die Berufsorientierung sollte – gerade im Hinblick auf den Fachkräftemangel – jedoch nicht auf der Strecke bleiben. Über Praktika ermöglichen Sie einen Einblick in das eigene Berufsfeld.

sprungbrett bayern ist eine Praktikumsbörse für Schülerinnen und Schüler in Bayern und hat sich seit Gründung im Jahr 2005 zu einer wichtigen Plattform zur effektiven Berufsorientierung entwickelt. sprungbrett bayern ist ein Projekt von SCHULEWIRTSCHAFT Bayern im Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e.V. und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gefördert. Hauptförderer sind die bayerischen Metall- und Elektroarbeitgeberverbände bayme vbm.

Schüler*innen, die Fachkräfte von Morgen, können sich über die Plattform umfassend über Berufe informieren und passende Praktika suchen. Unternehmen können frühzeitig Kontakt zu motiviertem Nachwuchs aufbauen oder Jugendlichen die Möglichkeit geben, die eigene Branche kennenzulernen – die Gründe, warum Unternehmen sowie soziale oder kulturelle Organisationen in Bayern Schnupperpraktika für Schüler*innen anbieten sind von Fall zu Fall verschieden. Fest steht jedoch: Praktika bieten einen großen Mehrwert in Sachen Berufsorientierung.

Praktikumsplätze ganz einfach anbieten

Unter www.sprungbrett-bayern.de/unternehmen können Praktikumsplätze unkompliziert und schnell eingestellt werden. Die Praktikumsanzeigen sind kostenlos und können mit Fotos, Videos oder Infos zu Ausbildungsmöglichkeiten ergänzt werden. Die Schüler*innen bewerben sich direkt bei Ihnen über ein Online Formular – oder Sie hinterlegen Ihr eigenes Karriere-/Bewerbungsportal.

(Quelle: www.sprungbrett-bayern.de, letzter Zugriff 17.05.2022)

Aktuelles

BRAK-Satzungsversammlung: Beschlüsse zu Anderkonten, berufsrechtlicher Fortbildung und Modernisierung von BORA und FAO

Anderkonten: § 4 I BORA soll gestrichen werden

Vor dem Hintergrund der aktuellen Welle bankseitiger Kündigungen von Sammelanderkonten (siehe auch MAV-Mitteilungen März 2022 und Mai 2022) steht ein gemeinsamer Antrag der Ausschüsse 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung) und 3 (Geld, Vermögensinteressen, Honorar). § 4 I BORA, wonach der Anwalt ein Anderkonto einzurichten hat, soll gestrichen werden.

§ 4 Fremdgelder und andere Vermögenswerte

(1) Zur Verwaltung von Fremdgeldern hat der Rechtsanwalt in Erfüllung der Pflichten aus § 43a Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung Anderkonten zu führen.

...

Die Regelung sorgte bislang für Unklarheiten: In der Literatur wird die Vorschrift überwiegend als Pflicht verstanden, ein Sammelanderkonto **auf Vorrat** zu führen. § 43a V BRAO lässt Anwältinnen und Anwälten jedoch die Wahl, Fremdgelder entweder unverzüglich an die berechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Der Antrag auf Streichung von § 4 I BORA wurde von der Satzungsversammlung einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen, angenommen.

Ebenfalls mit klarer Mehrheit angenommen wurde ein neuer § 5a BORA. Die vom zuständigen Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung erarbeitete Regelung konkretisiert die mit der großen BRAO-Reform zum 1.8.2022 eingeführte Pflicht, innerhalb des ersten

Jahres ab der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Kenntnisse im Berufsrecht nachzuweisen (§ 43f BRAO n.F.). § 5a BORA-E sieht vor, dass die Organisation des Berufs und der Selbstverwaltung sowie berufsrechtliche Sanktionen, die allgemeinen und besonderen Berufspflichten und berufsrechtliche Bezüge zum Haftungsrecht durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden müssen.

Der kontroverseste Tagesordnungspunkt war die vom zuständigen Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften beantragte Einführung einer neuen Fachanwaltschaft für Opferrechte. Bereits im Jahr 2018 lag der Satzungsversammlung ein entsprechender Antrag vor, der damals zwar die Mehrheit der Stimmen erhielt, die notwendige satzungsändernde Mehrheit jedoch knapp verfehlte. Das Für und Wider einer Fachanwaltschaft für Opferrechte unter Einbeziehung verschiedener Aspekte wie das Anbieten einer einheitlichen Anlaufstelle für Betroffene, die Frage, ob eine zahlenmäßig kleine Fachanwaltschaft am Markt bestehen könne, den Begriff **Opfer** oder berufliche Perspektiven für Anwältinnen und Anwälte in diesem Bereich intensiv diskutiert. Der Antrag wurde zwar mehrheitlich befürwortet, verfehlte aber erneut das für eine Satzungsänderung erforderliche Quorum. Es liegt nun beim Gesetzgeber, auf der Ebene der BRAO eine Fachanwaltschaft für Opferrechte einzuführen, sofern dies politisch gewollt ist.

Die Satzungsversammlung schuf außerdem einen neuen Ausschuss mit der Aufgabe, die BORA und die FAO zu modernisieren. Seine Hauptaufgabe ist, die Regelungen geschlechtergerecht zu formulieren und redaktionelle Anpassungen einzuarbeiten. Ein Unterausschuss soll sich darum kümmern, die aus der großen BRAO-Reform folgenden Änderungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften zu integrieren. Mit der Einrichtung des neuen Ausschusses 8 hat sich der Antrag einer Anwältin erledigt, die BORA zu **gendern**; ihr wurde, gemeinsam mit einem Kollegen, der Vorsitz des Ausschusses übertragen. Entwürfe für modernisierte Fassun-

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer

der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

gen von BORA und FAO soll der Ausschuss bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung am 5.12.2022 erarbeiten.

Zusätzlich beschloss die Satzungsversammlung einige redaktionelle Änderungen im Text der BORA und ergänzte ihre Geschäftsordnung u.a. um Regelungen für virtuelle Sitzungen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Werden sie von dort nicht beanstandet, treten die Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Website der BRAK folgt.

Die Anträge und Beschlüsse zur 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung finden Sie unter <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-7-satzungsversammlung/#c9744>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 9/2022; Webseite <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/> letzter Zugriff 17.05.2022)

Forschung zur Anwaltschaft: STAR-Befragung 2022



Die diesjährige STAR-Befragung des Instituts für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer widmet sich insbesondere dem Einsatz des nicht-juristischen Fachpersonals, also der Frage, wie die Anwaltschaft ihre Fachkräfte einsetzt. Daher sind wirtschaftliche Kennzahlen in der diesjährigen Umfrage nicht enthalten.

In diesem Jahr ist die STAR-Befragung erstmals komplett digital und somit viel einfacher zu beantworten. **Die Befragung benötigt 10 bis 15 Minuten Ihrer Zeit und ist vollkommen anonym.**

Die BRAK bittet die Forschung zur Anwaltschaft zu unterstützen und um **Teilnahme** an der **bis zum 31.07.2022** laufenden Befragung. Nach Abschluss der Befragung wird über die Ergebnisse der STAR-Untersuchung auf der Homepage der BRAK informiert.

Zur Umfrage:

https://www3.unipark.de/uc/wfunk_Friedrich-Alexander-Univer/3847/

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) wurde im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer vom Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg im Jahr 1993 ins Leben gerufen. Ziel dieser empirischen Erhebung ist es, die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft zu ergründen und neue Entwicklungen in der Advokatur zu erkennen.

Die Ergebnisse der STAR 2020 finden Sie im vollständigen STAR-Bericht unter <https://www.brak.de/newsroom/news/wirtschaftliche-situation-der-anwaltschaft-in-zahlen-star-untersuchung-2020-online/>

(Quelle: BRAK, Webseite, <https://www.brak.de/newsroom/news/forschung-zur-anwaltschaft-star-befragung-startet/>, letzter Zugriff 17.05.2022)

Digitale Anwaltschaft

Widerruf eines Fachanwaltstitels wegen fehlender Fortbildung

Pandemiebedingt wurden geplante Fortbildungsveranstaltungen abgesagt und dann - nach und nach - als Online-Veranstaltungen angeboten. Wer sich jedoch nicht mit den Online-Angeboten anfreunden will und seiner Fortbildungspflicht dadurch nicht nachkommt, läuft Gefahr seinen Titel zu verlieren.

Gemäß § 15 FAO müssen Fachanwält*innen kalenderjährlich mindestens fünfzehn Fortbildungsstunden je Fachanwaltschaft nachweisen. Geeignet sind das wissenschaftliche Publizieren auf diesem



Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Benennung nach Fachgebiet

Für die Benennung von Anwälten an Mandanten benötigen wir Ihre aktuellen Fachanwaltschaften und Fachgebiete. Bei Aktualisierungen oder Änderungen der bei uns hinterlegten Angaben senden Sie uns gerne das ausgefüllte Formular ⇒ (https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1642/05_mav_fachgebiete.pdf) zur weiteren Bearbeitung per Fax oder Email (siehe unten) zu.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Gebiet sowie die hörende oder dozierende Teilnahme an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen können auch Online-Veranstaltungen sein, sofern die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt ist und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht wird. Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

Wie das Anwaltsblatt online (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/fachanwaltstitel-wegen-fehlerfortbildung>) berichtet, hat der AGH Koblenz den Widerruf eines Fachanwaltstitels durch die Anwaltskammer wegen schuldhaftem Versäumnis der Fortbildungsverpflichtung bestätigt (AGH Koblenz, Urt. v. 7.4.2022 – 1 AGH 8/21 (1/3)). Die Argumentation des betroffenen Anwalts, dass er in seiner Anwaltstätigkeit mit digitaler Technik nicht vertraut sei, ließ der Anwaltsgerichtshof nicht gelten.

Mehr dazu und warum eine rückwirkende Heilung durch Nachholung der Fortbildung im Folgejahr nicht möglich war lesen Sie im Anwaltsblatt online unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2022-316.pdf>.

(Quellen: DAV-Depesche Nr. 17/22 vom 28.04.2022; <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2022-316.pdf>, letzter Zugriff 02.05.2022)

EuGH bietet Streaming-Übertragung von mündlichen Verhandlungen, Urteilsverkündungen und Verlesungen von Schlussanträgen des Gerichtshofs an

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) will der Öffentlichkeit den Zugang zu seiner Rechtsprechungstätigkeit erleichtern und bietet seit 26. April 2022 ein Streaming-System an, das die Verkündung der Urteile des Gerichtshofs und die Verlesung der Schlussanträge der Generalanwälte auf der Website des Gerichtshofs live überträgt. Die Übertragung, die derzeit nur bei Rechtssachen erfolgt, die der Großen Kammer zugewiesen wurden, startet jeweils zu Beginn der Sitzungen entsprechend den im Gerichtskalender (https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo1_6581/de/) angegebenen Zeiten.

Die mündlichen Verhandlungen in Rechtssachen der Großen Kammer des Gerichtshofs werden während einer Pilotphase von sechs Monaten grundsätzlich ebenfalls – zeitversetzt – übertragen.

Die Sitzungen können entweder am selben Tag ab 14.30 Uhr (bei vormittags stattfindenden Sitzungen) oder am folgenden Tag ab 9.30 Uhr (bei nachmittags stattfindenden Sitzungen) verfolgt werden, sind jedoch anschließend nicht mehr abrufbar.

Die Übertragungen sollen ermöglichen, die Sitzungen so zu verfolgen, als wären sie physisch anwesend. Die Verhandlungen werden daher simultan in die Sprachen verdolmetscht, die für den reibungslosen Ablauf der Sitzung erforderlich sind.

(Quelle: EuGH, PM Nr. 63/22 vom 22.04.2022)

Schwachstellen in Kommunikationssoftware Zoom entdeckt

„Mehrere Schwachstellen in der Zoom-Software könnten Angreiferrinnen und Angreifern ermöglichen, ihre Rechte im System auszuweiten oder unbefugt Informationen abzugreifen“, berichtet Heise Online. Betroffen seien unterschiedliche Versionen von „Zoom on-premise Meeting Services“, „Windows Zoom Clients“ sowie der „Zoom-Client for Meetings“ für MacOS. Updates sind über die Webseite des Anbieters verfügbar.

Bericht über Zoom-Lücken bei Heise Online:

<https://www.heise.de/news/Videokonferenzen-Schwachstellen-in-Zoom-ermoeglichen-Rechteausweitung-und-mehr-7069420.html>

Updates und Patches bei Zoom: <https://zoom.us/download>

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 12.05.2022)

Gesicht zeigen für Ihren Erfolg – Foto auf Anwaltsauskunft.de

Anonymität ist ein schützenswertes Gut – aber nicht für den Online-Auftritt auf anwaltsauskunft.de. Ein Gesicht zum Namen schafft Vertrauen. Und Vertrauen schafft Mandantinnen und Mandanten. Das jedenfalls findet der DAV und stellt fest, dass in der Anwaltsuche des DAV bislang nur wenige Mitglieder von der Option mit einem Profilbild einen positiven ersten Eindruck zu erzeugen, Gebrauch, machen. Dabei wurde die Seite im April knapp 390.000 Mal angesehen, Anwaltprofile wurden über 75.000 Mal aufgerufen.

Haben Sie schon die Möglichkeit genutzt, ein Foto zu Ihrem Profil hinzuzufügen? Die Anleitung finden Sie im Mitgliederbereich (<https://portal-anwaltverein.de/>).

Anzeige



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022



Präsenz-Tagung*

Montag, 18. Juli 2022: 9:00 bis ca 18:30 Uhr

Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

12

| | |
|---------------|---|
| 09:00 – 09:10 | Begrüßung – RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. |
| 09:10 – 10:40 | Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen RIBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof |
| 10:40 – 10:50 | Pause |
| 10:50 – 12:05 | Auskunft und Wertermittlung als Entscheidungsgrundlage im Pflichtteilsrecht RA Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf |
| 12:05 – 13:15 | Mittagspause |
| 13:15 – 14:30 | Die Auswirkungen der Reform des Betreuungsrechts auf das Erbrecht Präsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Landgericht Traunstein |
| 14:30 – 14:45 | Pause |
| 14:45 – 15:45 | Die Irrtumsanfechtung bei Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft Prof. Dr. Knut Lange, Universität Bayreuth |
| 15:45 – 16:00 | Pause |
| 16:00 – 17:30 | Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. und 33. Zivilsenat München |
| 17:30 – 18:30 | Neuere Entwicklungen zur EU ErbVO Birgit Hensger, Direktorin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Starnberg |
| 18:30 | Zusammenfassung der Thesen des Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. |



Bayerischer **Anwalt**verband

Teilnahmegebühr:

- für DAV-Mitglieder..... € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30)
- für Nichtmitglieder € 470,- zzgl. MwSt (= € 559,30)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

| | |
|--|---|
| Beruf | Anrede |
| Vorname | Name |
| Straße / Nr. | PLZ / Ort |
| Telefon | Fax |
| E-Mail | DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden | <input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Mitt. MAV HP 6/22

18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 18. Juli 2022: 9:00 bis 18:30 Uhr Präsenz-Tagung

*) für DAV-Mitglieder: € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30) für Nichtmitglieder: € 470,- zzgl. MwSt (= € 559,30)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mit-teilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Sollte es aus pandemischen Gründen nötig sein, wird die Durchführung der Tagung auf live-online umgestellt. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

beA: Version 3.12 der beA-Webanwendung installiert

Am 4.5.2022 wurde die Version 3.12 der beA-Webanwendung installiert. Damit ging eine Aktualisierung der Basiskomponente der beA Client Security von Version 3.1.0 auf die Version 3.2.3. einher sowie Aktualisierung der in der beA Client Security enthaltene Java-Version. Bestandteil der beA-Version 3.12 ist zudem ein Update der Anwendungskomponente der beA Client Security von der Version 3.11.0.3 auf die Version 3.12.0.0.



14

Wie der beA-Newsletter 5/2022 v. 2.5.2022 der BRAK mitteilt, muss das Update der Anwendungskomponente der beA Client Security zwingend installiert werden, um die beA-Webanwendung weiterhin nutzen zu können. Dafür sind keine Administrator-Rechte nötig.

Die beA-Basiskomponente muss hingegen nicht aktualisiert werden, um mit dem beA weiterarbeiten zu können. Die möglichst zeitnahe Aktualisierung auch der Basiskomponente der beA Client Security auf allen Geräten, die Sie für den Zugang zu der beA-Webanwendung verwenden, wird empfohlen. Für diese Aktualisierung sind administrative Rechte nötig.

Im BRAK beA-Newsletter 5/2022 v. 2.5.2022 (<https://newsletter.brak.de/mailling/186/5289301/9984785/1045/a4abe41fb6/index.html>) werden die Schritte, die für die Aktualisierung der Basiskomponente der beA Client Security und die Aktualisierung der Anwendungskomponente der beA Client Security vorzunehmen sind ausführlich beschrieben.

Neue Funktionen und Fehlerbehebungen der beA-Version 3.12

Die beA-Version 3.12 enthält für Sie als Anwender einige neue Funktionalitäten und Verbesserungen, wie z.B. die Qualifizierte Elektronische Signatur (QES) als Fernsignatur, Möglichkeit des Nachrichtenversandes an nicht-öffentliche Postfächer von Bereitschaftsdiensten der Justiz mittels SAFE-ID des Postfachs sowie diverse Fehlerbehebungen wie das Einfrieren der Web-Oberfläche nach dem Export einer gesendeten Nachricht, Fehler durch Sonderzeichen im Aktenzeichen, Fehlermeldung beim Verschieben von geöffneten Nachrichten in den Papierkorb.

Eine Auflistung der Neuerungen finden Sie im BRAK beA-Newsletter 5/2022 vom 2.5.2022 (<https://newsletter.brak.de/mailling/186/5289301/9984785/1045/a4abe41fb6/index.html>).

Die ausführliche Beschreibung der Fehlerbehebungen können Sie im Portal des beA-Support unter <https://portal.beasupport.de/release-information> einsehen.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 5/2022 v. 2.5.2022, <https://portal.beasupport.de/release-information>)

Gebührenrecht

Abrechnung bei Versäumnisurteil und Ratenzahlungsvergleich

Folgender Fall hat sich zugetragen:

Der Anwalt hatte für seinen Mandanten zunächst außergerichtlich eine Forderung in Höhe von 25.000 € geltend gemacht. Der Schuldner hatte sich nicht gemeldet, so dass Klage auf Zahlung der 25.000 € nebst der vorgerichtlichen Kosten (1,3-Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Umsatzsteuer) erhoben wurde. Nach Zustellung der Klage meldete sich der Beklagte bei dem Anwalt des Klägers und bat um einen Ratenzahlungsvergleich. Da ein solcher Vergleich ohne Anwalt auf Beklagtenseite nicht wirksam im Verfahren abgeschlossen werden konnte, wurde vereinbart, dass der Beklagte ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen lasse und man sodann eine Ratenzahlungsvereinbarung schließe. So geschah es dann auch.

Wie ist abzurechnen?

I. Außergerichtliche Vertretung

Relativ einfach abzurechnen ist noch die außergerichtliche Vertretung. Hier ist eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV angefallen. Wir gehen von der Schwellengebühr (Anm. Abs. 1 zu Nr. 2300 VV) aus, so dass sich folgende Abrechnung ergibt.

| | |
|---|-----------------------|
| 1. 1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 25.000 €) | 1.136,20 € |
| 2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme | 20,00 € 1.156,20 € |
| 3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 219,68 € |
| Gesamt | 1.375,88 € |

II. Gerichtliches Verfahren

Im gerichtlichen Verfahren ist zunächst einmal die 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV angefallen. Darauf ist die vorangegangene Geschäftsgebühr hälftig anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 4 VV). Dies gilt auch in der Kostenfestsetzung, da die Geschäftsgebühr im Versäumnisurteil titulierte ist (§ 15a Abs. 3 RVG).

Hinzu kommt eine Terminsgebühr. Diese ist zum einen durch das Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren entstanden (Anm. Abs. 1 Nr. 2 Nr. 3105 VV). Danach würde die Terminsgebühr allerdings nur 0,5 betragen. Jedoch ist die Terminsgebühr hier auch bereits nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV angefallen, nämlich indem der Anwalt mit dem Gegner eine Besprechung zur Erledigung des Verfahrens geführt hat. In dieser Variante ist eine Ermäßigung der Terminsgebühr nicht vorgesehen, so dass also im Ergebnis eine volle 1,2-Terminsgebühr bereits durch die Besprechung angefallen ist.

Dies ist für den vergleichbaren Fall, dass die Besprechung zwischen den Anwälten geführt worden ist, bereits entschieden.

Endet das Verfahren durch Erlass einer Versäumnisentscheidung, erhält der Anwalt gleichwohl eine volle 1,2-Terminsgebühr, wenn die Sache zuvor zwischen den Anwälten mit dem Ziel einer Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens besprochen worden ist.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 7.10.2021 – 9 WF 170/21

Nichts anderes gilt dann, wenn der Anwalt die Besprechung mit der gegnerischen Partei unmittelbar führt, da für Besprechungen i.S.d.

Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 VV eine Postulationsfähigkeit nicht erforderlich ist.

Das spätere Versäumnisurteil ist insoweit irrelevant, da die Terminsgebühr insgesamt nur einmal entstehen kann (§ 15 Abs. 2 RVG) und die Terminsgebühr durch die Besprechung ja schon in voller Höhe angefallen ist.

Ebenso wäre die volle 1,2-Termingebühr angefallen, wenn die Besprechung mit dem Gegner erst im Termin erfolgt wäre.

Die volle Terminsgebühr entsteht für den Klägervertreter auch dann, wenn der Beklagte im Verhandlungstermin nicht ordnungsgemäß vertreten ist, der Klägervertreter aber über den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils hinaus mit dem persönlich anwesenden Beklagten Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bespricht.

BGH, Beschl. v. 24.1.2007 – IV ZB 21/06, AGS 2007, 226 = NJW 2007, 1692

Hinzu kommt eine 1,0 Einigungsgebühr (Nr. 1000, 1003 VV).

Abzurechnen ist also wie folgt:

| | |
|---|-------------------|
| 1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV | 1.136,20 € |
| 2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 25.000 € | -568,10 € |
| 3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV | 1.048,80 € |
| 4. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1003, 1000 VV | 874,00 € |
| 5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 € |
| Zwischensumme | 2.510,90 € |
| 6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 477,07 € |
| Gesamt | 2.987,97 € |

III. Zahlungsverbarung

Nunmehr ist im Anschluss eine Zahlungsverbarung getroffen worden. Hierfür ist zunächst einmal eine Betriebsgebühr entstanden. Mit dem Erlass des Versäumnisurteils war das gerichtliche Verfahren beendet. Wird dann im Nachhinein ein Vergleich geschlossen, so muss für das Betreiben des Verfahrens zunächst einmal eine Gebühr anfallen. Da nach Titulierung einer Forderung eine außergerichtliche Vertretung nicht mehr möglich ist, kann eine Geschäftsgebühr nicht anfallen. Angefallen ist hier vielmehr eine 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV. Die Ratenzahlungsverbarung dient nämlich letztlich dazu, die Forderung durchzusetzen und eine formelle Vollstreckungsmaßnahme zu vermeiden.

Der Gegenstandswert richtet sich nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG. Hier ist jetzt zu berücksichtigen, dass auch die zwischenzeitlich angefallenen Zinsen und Kosten mitzuberechnen sind. Unter Berücksichtigung der titulierten Geschäftsgebühr sowie der Zinsen dürfte sich hier ein Gegenstandswert in Höhe von bis zu 30.000 € ergeben.

Hinzu kommt eine Einigungsgebühr, und zwar nach Nr. 1000 Nr. 2 VV, da es sich um eine Zahlungsverbarung handelt. Der Gebührensatz beträgt 0,7. Bei einer Zahlungsverbarung spielt es seit dem 1.1.2021 keine Rolle mehr, ob die Forderung anhängig ist oder nicht. Der Gebührensatz beträgt stets 0,7.

Der Gegenstandswert einer Zahlungsverbarung beläuft sich auf 50 % der Forderung. Auch hier gilt wiederum § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG. Anzusetzen ist zum einen die hälftige Hauptforderung mit 12.500 €. Hinzu kommt die Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Umsatz-

steuer, die ja auch tituliert ist. Auch hiervon sind 50% anzusetzen, also 687,94 €. Rechnet man dann noch die Zinsen hälftig hinzu, ergibt sich ein Wert von bis zu 16.000 €.

Abzurechnen ist also wie folgt:

| | |
|---|-----------------|
| 1. 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV (Wert: bis 30.000 €) | 286,50 € |
| 2. 0,7-Einigungsgebühr, Nr. 1000 Nr. 2 VV (Wert: bis 16.000 €) | 502,60 € |
| 3. Postpauschale, Nr. 7002 VV | 20,00 € |
| Zwischensumme | 809,10 € |
| 4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV | 153,73 € |
| Gesamt | 962,83 € |

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Weigerung der Mieter, die Wohnung vom Eigentümer besichtigen zu lassen, führt zu außerordentlicher Kündigung



Das Amtsgericht München verurteilte am 26.08.2021 zwei Mieter, aus ihrer Wohnung auszuziehen und diese an die Eigentümer herauszugeben.

Die Mieter wohnten bereits seit 2005 in einer 60 Quadratmeter großen Dreizimmerwohnung in der Maxvorstadt. Als diese verkauft werden sollte, verweigerten sie möglichen Interessenten jede Besichtigung. Aber auch so fanden sich Käufer.

Diese wollten ihre neu erworbene Wohnung zumindest nach dem Erwerb anschauen und vereinbarten im Zeitraum von fünf Monaten insgesamt acht Besichtigungstermine. Keiner der Termine kam zustande. Daraufhin mahnten sie die Mieter ab und kündigten dann den Mietvertrag außerordentlich.

Die Kläger meinen, ihnen stünde ein Besichtigungsrecht zu, um den Zustand der Wohnung bewerten zu können. Auch die finanzierende Bank müsse diese Möglichkeit haben. Die beharrliche Weigerung stelle einen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar.

Die Beklagten führten verschiedene Gründe an, warum die Besichtigungstermine nicht zustande gekommen seien. An einem Termin habe der Mieter sich auf eine Online-Schulung vorbereiten müssen.

13. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München



Hybrid-Tagung*

Montag, den 27. Juni 2022, 09:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr
Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V.
und dem Amtsgericht München

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt.
Bescheinigung nach § 15 FAO über 6 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit
Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

16

| | |
|---------------|---|
| 09:00 – 09:30 | Grußworte Beate Ehrt, Präsidentin des Amtsgerichts München RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVerein e.V. Landeshauptstadt München |
| 09:30 – 10:30 | Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht VRIBGH Dr. Rhona Fetzer, Karlsruhe |
| 10:30 – 11:30 | Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht RiBGH Hartmut Guhling, Karlsruhe |
| 11:30 – 12:15 | Pause |
| 12:15 – 13:00 | Psychiatrische Begutachtung zur Räumungsfähigkeit im Spannungsfeld divergierender Interessen Dr. med. Lorenz Schweyer, IMB München |
| 13:00 – 14:00 | Mietrecht aktuell: Stellungnahmen und Standpunkte Beatrix Zurek, 1. Vorsitzende des Mietervereins München RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender Haus und Grund, München RA Jörg Weißker, München RIAG (waRi) Christian Stadt, AG München |
| 14:00 – 14:45 | Pause |
| 14:45 – 15:30 | Dynamischer Mangelbegriff im Mietrecht Prof. Dr. Beate Gsell, Ludwig-Maximilians-Universität München |
| 15:30 – 16:15 | Praxistipps für erfolgreiche Berufungen in Mietsachen VRiLG Dr. Günter Prechtel, LG München I |
| 16:15 – 16:30 | Diskussion und Verabschiedung RiOLG Jost Emmerich |



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Amtsgericht
München**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München,
Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

13. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

| | |
|--|---|
| Beruf | Anrede |
| Vorname | Name |
| Straße / Nr. | PLZ / Ort |
| Telefon | Fax |
| E-Mail | DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden | <input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse |

MAV Mitt 6/2022 HP

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

- Online **13. Münchener Mietgerichtstag: Montag, den 27. Juni 2022, 09:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr, Hybrid-Tagung***
 Präsenz Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270
für DAV-Mitglieder: € 260,- zzgl. MwSt (= € 309,40), für Nichtmitglieder: € 330,- zzgl. MwSt (= € 392,70)
*) Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mail-adresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Die übrigen Termine seien zumeist an Corona-Tests, Isolationen und den Infektionsschutzbestimmungen gescheitert.

Das Amtsgericht gab der Klage statt. Die zuständige Richterin begründete das Urteil wie folgt:

„Die Kläger können von den Beklagten die Räumung und Herausgabe der streitgegenständlichen Wohnung aus §§ 546 Abs. 1, Abs. 2 985 BGB verlangen. (...)“

Gemäß § 543 Abs. 1 BGB kann ein Mietverhältnis von jeder Partei aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies ist hier der Fall. Die Verweigerung des Zutritts zur Besichtigung der Wohnung durch die Kläger (...) stellen einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses gem. § 543 Abs. 1, 3 Satz 1 BGB dar. (...)“

Für eine Besichtigung der Wohnung durch den Vermieter müssen grundsätzlich besondere Gründe vorliegen. Dies ist hier der Fall. Da die Kläger vor dem Kauf der Wohnung wegen der Verweigerung der Besichtigung durch den Beklagten (...) keine Gelegenheit hatten, die Wohnung zu besichtigen, steht den Klägern als Erwerber der Wohnung ein Besichtigungsrecht zu.“

Die vorgetragenen Verhinderungsgründe überzeugten die Richterin hingegen nicht: „Ausreichende Verhinderungsgründe haben die Beklagten nicht vorgebracht bzw. nicht bewiesen. (...)“

Soweit die Beklagten vortragen, (...) eine Besichtigung [sei] nicht möglich gewesen, weil der Beklagte (...) am Wochenende (...) Onlineformate für eine Schulung vorbereiten musste, haben die Beklagten mit Vorlage der Bestätigung (...) keinen zulässigen Beweis angeboten. Zudem stellt die Schulungsvorbereitung keinen ausreichenden Verhinderungsgrund dar. Selbst wenn der Vortrag zutreffend ist, wäre dem Beklagten (...) zumutbar gewesen, für eine Besichtigungsmöglichkeit der Wohnung zu sorgen. (...)“

Soweit die Beklagten behaupten, der Beklagte (...) habe sich (...) wegen eines Coronavirustests in Quarantäne begeben müssen, liegt kein zulässiges Beweisangebot vor. Es wurden weder eine ärztliche Bescheinigung, Testnachweise oder behördliche Quarantäneanordnungen vorgelegt, noch andere Beweise angeboten.“

AG München, Urteil 474 C 4123/21 vom 26.08.2021

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 16 vom 29.04.2022)

AG Frankfurt am Main: Mietvertragskündigung rechtswidrig

Eine ausländische Meldeanschrift beseitigt einen gemeinsamen Haushalt der Ehegatten in Deutschland nicht ohne weiteres

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass eine in der Türkei unterhaltene Meldeadresse nicht schlechthin die Annahme eines gemeinsamen Haushalts in der ehelichen Wohnung ausschließt, wenn es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt (Amtsgericht Frankfurt am Main, Urt. v. 17.03.2022, 33 C 2294/21 (29)).

Im dem entschiedenen Fall begehrte die klagende Vermieterin die Räumung einer Wohnung nach außerordentlicher Kündigung eines durch den Ehemann der Beklagten im Jahr 1981 geschlossenen Mietvertrages. Der Kündigung vorausgegangen war die Mitteilung über das Ableben des Ehemannes im Jahr 2020 durch den Sohn der Beklagten verbunden mit der Aufforderung zur Ausstellungen einer Wohnungsgeberbestätigung für seine 1943 geborene Mutter. Zur Begründung ihrer Klage trug die Klägerin vor, die Beklagte habe zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes keinen gemeinsamen Haushalt mit diesem in der streitgegenständlichen Wohnung geführt mit der Folge, dass ein gesetzlicher Eintritt in das Mietverhältnis des überlebenden Ehegatten nach § 563 Abs. 1 BGB nicht erfolgt sei. So sei sie etwa nie von den Nachbarn gesehen worden.

Die angestrebte Räumungsklage blieb erfolglos. Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme, bei der auch die Familienangehörigen und Nachbarn der Beklagten gehört wurden, war das Gericht vom Bestehen eines gemeinsamen Haushalts der Beklagten mit ihrem verstorbenen Ehemann im Zeitpunkt seines Ablebens überzeugt. Die Beweisaufnahme habe zwar ergeben, dass die türkischstämmige Beklagte auch eine Meldeanschrift in der Türkei unterhielt. Diese diene indes lediglich dem erleichterten Abschluss von Rechtsgeschäften bei längeren Auslandsaufenthalten der Beklagten, was der Annahme einer gemeinsamen Haushaltsführung der Eheleute in der streitgegenständlichen Wohnung nicht entgegenstehe. Schließlich habe die Beklagte, die aus religiösen Gründen immer im Hintergrund bleibe und Analphabetin ist, ihre zurückgezogene Lebensweise nachvollziehbar erklären können.

AG Frankfurt am Main, Urteil 33 C 2294/21 (29) vom 17.03.2022

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

(Quelle AG Frankfurt am Main, PM Nr. 04/2022 vom 29.04.2022)

LAG Berlin-Brandenburg: Pfändbarkeit einer tariflichen Corona-Prämie

| | Monat | Jahressummen |
|--------------------------|----------|--------------|
| Gehalt | | |
| Vermögensb. AG-Anteil | 2.348,00 | |
| Gesamtbrutto | 13,29 | |
| Steuerbrutto | | |
| SV-Brutto KV/AV | 2.361,29 | 23.070,84 |
| SV-Brutto SV | 2.361,29 | 23.070,84 |
| SV-Brutto AV | 2.361,29 | 23.070,84 |
| Gesetzl. Abzüge | 2.361,29 | 23.070,84 |
| Lohnsteuer | | 25.121,02 |
| Solidaritätszuschlag | | 25.121,02 |
| Krankenversicherung | 303,16 | |
| Rentenversicherung | 16,67 | 2.768,95 |
| Arbeitslosenversicherung | 193,63 | 135,44 |
| Fliegerversicherung | 231,41 | 2.059,96 |
| Gesetzl. Netto | 35,42 | 2.461,89 |
| Netto | 28,92 | 376,82 |
| Abzüge | 1.552,08 | 307,70 |
| Abzüge | 39,88 | 398,88 |

Nach Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg sind die tariflichen Corona-Prämien im Bereich des regionalen Nahverkehrs für die Jahre 2020 und 2021 kein unpfändbares Arbeitseinkommen und können unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen gepfändet werden.

Ein Omnibusfahrer im Personennahverkehr hat im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen die pfändbaren Anteile seines Arbeitseinkommens an die Insolvenzverwalterin abgetreten. Seine Arbeitgeberin zahlte an ihre Beschäftigten im Jahr 2020 und 2021 eine tarifvertraglich geregelte Corona-Prämie. Voraussetzung für die Zahlung ist nach der tarifvertraglichen Regelung ein bestehendes Arbeitsverhältnis an einem bestimmten Stichtag und ein Anspruch

auf Arbeitsentgelt an mindestens einem Tag in einem festgelegten Referenzzeitraum. An den Omnibusfahrer zahlte sie einen Teil der Prämie unter Hinweis auf die Pfändung und eine deshalb bestehende Verpflichtung zur Zahlung an die Insolvenzverwalterin nicht aus. Mit seiner Klage hat der Omnibusfahrer die vollständige Auszahlung der Corona-Prämien an sich verlangt und geltend gemacht, die Corona-Prämie gehöre nicht zum pfändbaren Arbeitseinkommen.

Das Landesarbeitsgericht hat entschieden, die Arbeitgeberin habe zu Recht den pfändbaren Teil der tariflichen Corona-Prämien nicht an den Omnibusfahrer ausgezahlt. Die tariflichen Corona-Prämien seien kein unpfändbares Arbeitseinkommen im Sinne von § 850a Zivilprozessordnung. Es handle sich insbesondere um keine unpfändbare Gefahren- oder Erschwerniszulage oder Aufwandsentschädigung in diesem Sinne. Dies ergebe sich aus der Ausgestaltung der tariflichen Regelung. Diese unterscheide nicht danach, in welchem Maße die Beschäftigten aufgrund der Corona-Krise besonderen Belastungen ausgesetzt seien, vielmehr sollten hier alle Beschäftigten unabhängig von den Umständen der Arbeitsleistung gleichermaßen von der Prämie profitieren. Insofern handle es sich um eine andere Regelung als beispielsweise die Prämien im Pflegebereich nach § 150a Sozialgesetzbuch XI, bei denen es für Zahlungsansprüche darauf ankomme, in welchem Maße eine direkte Betreuung von Pflegebedürftigen erfolgt sei.

Das Landesarbeitsgericht hat zur Klärung der Frage der Pfändbarkeit der tariflichen Corona-Prämie die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil Az. 23 Sa 1254/21 vom 23.02.2022

(Quelle: LAG Berlin, PM Nr. 09/22 vom 25.04.2022)

LAG Berlin-Brandenburg: Corona-Prämie für Pflegekräfte – erforderliche Arbeitsleistungen

Beschäftigte haben nach § 150a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) für das Jahr 2020 Anspruch auf eine Corona-Prämie, wenn sie im Zeitraum vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 mindestens drei Monate für eine zugelassene Pflegeeinrichtung tätig waren. Nach Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg muss diese dreimonatige Arbeitsleistung im Bemessungszeitraum nicht zusammenhängend erfolgen. Unterbrechungen aufgrund von Krankheit lassen den Anspruch auf die Prämie nicht entfallen, wenn die Zusammenrechnung der einzelnen Tätigkeitszeiträume im Berechnungszeitraum drei Monate ergibt.

Die Pflegekraft war vom 1. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020 Arbeitnehmerin einer zugelassenen Pflegeeinrichtung. Ihre Tätigkeitszeiten waren in diesem Zeitraum durch mehrere über 14 Tage andauernde Krankheitszeiten unterbrochen, insgesamt war die Pflegekraft jedoch an 90 Tagen tätig. Die Pflegeeinrichtung lehnte die Zahlung der Corona-Prämie mit der Begründung ab, die Pflegekraft sei im Bemessungszeitraum keine drei Monate zusammenhängend tätig gewesen. Mit ihrer Klage hat die Pflegekraft die Zahlung der Prämie verlangt. Die Pflegekraft verstarb kurz nach Klageerhebung, der Rechtsstreit wurde von einem Erben weitergeführt.



Das Landesarbeitsgericht hat die Pflegeeinrichtung zur Zahlung der Corona-Prämie an den Erben verurteilt. Nach § 150a SGB XI müsse der dreimonatige Tätigkeitszeitraum innerhalb des Bemessungszeitraums nicht zusammenhängend geleistet werden. Krankheitszeiten von mehr als 14 Tagen führten nicht dazu, dass der Dreimonatszeitraum neu zu laufen beginne und bisherige Zeiten der Arbeitsleistung unerheblich seien. Vielmehr seien mehrere Tätigkeitszeiträume zusammenzuzählen. Da der Monat mit 30 Tagen zu rechnen sei, müsse der Tätigkeitszeitraum insgesamt 90 Tage im Bemessungszeitraum umfassen. Da die Corona-Prämie vererbbar sei, habe der Erbe den Rechtsstreit nach dem Tod der Pflegekraft fortführen können.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht nicht zugelassen.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil Az. 5 Sa 1708/21 vom 24.03.2022

(Quelle: LAG Berlin-Brandenburg, PM Nr. 11/22 vom 27.04.2022)

Anzeige

BEWÄHRTE UND ERFOLGREICHE
LEHRGÄNGE NEU GEDACHT:

BERUFLICHE FORTBILDUNG
GEPRÜFTE/R
RECHTSFACHWIRT/IN

ONLINE **NEU**

► Individuelles Lernen durch flexibel
zusammenstellbare Lerneinheiten (Module)

Juristisch
fortbilden
MIT ERFOLG!

mh
AKADEMIE

Prüfungsvorbereitungskurs und
Klausurentraining zusätzlich
zur perfekten Vorbereitung



WWW.MH-AKADEMIE.DE

VG Mainz: Einbürgerung (nur) bei geklärter Identität und Staatsangehörigkeit



Die Einbürgerung eines Ausländers in den deutschen Staatsverband setzt u.a. voraus, dass seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind. Belege hierfür können sich bei einem Fehlen amtlicher (Ausweis-)Dokumente im Einzelfall auch aus den Erklärungen und Identitätsunterlagen von Familienangehörigen im Ausland ergeben. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 2011 in das Bundesgebiet ein. Im Rahmen seines Asylverfahrens wurde er als Flüchtling anerkannt und ihm später die Niederlassungserlaubnis erteilt. Im Herbst 2019 stellte der Kläger einen Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Er legte dazu einen von der somalischen Botschaft in Berlin ausgestellten Pass und weitere Unterlagen vor, die u.a. seine Geburt in Somalia und seine somalische Staatsangehörigkeit bestätigen sollten. Die Beklagte lehnte den Einbürgerungsantrag mit der Begründung ab, es fehle an einer zweifelsfreien Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Klägers. Verlässliche Auskünfte über somalische Staatsangehörige seien in Somalia nicht zu erlangen und auch die Botschaft habe eine Prüfung der Herkunft des Klägers im Heimatland ersichtlich nicht vorgenommen. Gegen die Ablehnung wandte sich der Kläger mit einem Widerspruch. Er reichte eine notarielle Erklärung seines Bruders, der als früherer Asylsuchender somalischer Herkunft nunmehr die US-amerikanische Staatsbürgerschaft besitze, sowie eine Kopie dessen amerikanischen Passes ein. Unter Beifügung von Kopien eines im Jahr 1973 in Mogadischu ausgestellten Identitätsdokuments und seines schwedischen Passes legte er außerdem eine Erklärung seines Onkels mütterlicherseits vor, wonach dieser schwedischer Staatsangehöriger sei und ursprünglich aus Somalia stamme. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Der Kläger erhob daraufhin Klage bei dem Verwaltungsgericht, das mit seinem Urteil die Beklagte verpflichtete, den Kläger in den deutschen Staatsverband einzubürgern.

Es bestehe ein Anspruch des Klägers auf Einbürgerung, weil neben den sonstigen Voraussetzungen hierfür nach Überzeugung des Gerichts auch von einer Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit seiner Person auszugehen sei. Der Kläger könne sich insoweit zwar nicht auf seinen von der Botschaft im Jahr 2021 ausgestellten – und an sich primär maßgeblichen – Pass berufen. Somalische Pässe, die nach dem Januar 1991 ausgestellt worden seien, würden in der Bundesrepublik nicht anerkannt. Denn es bestehe keine Möglichkeit, über amtliche Register verlässliche Auskünfte über somalische Staatsangehörige in Somalia zu erlangen. Der Kläger befinde sich daher lediglich im Besitz nicht anerkannter Dokumente und somit in einer unverschuldeten Beweisnot. In dieser Situation könnten auch sonstige Beweismittel, wie die Befragung oder die Erklärungen von Zeugen zur Klärung

der Identität herangezogen werden. Hier bestätigten die vorgelegten Erklärungen und Dokumente des Bruders und Onkels zum einen ein Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kläger und zum anderen die Identität des Klägers, unter der er seit seiner Einreise in das Bundesgebiet ununterbrochen aufgetreten sei. Es sei davon auszugehen, dass in den Einbürgerungsverfahren der Verwandten in den Drittstaaten der Nachweis ihrer Identität ebenfalls Voraussetzung gewesen sei. Insoweit dürfte das aus der Zeit vor 1991 stammende somalische Identitätsdokument des Onkels als Beleg gedient haben. Unter Heranziehung auch der Asyl- und Ausländerakte ergebe sich insgesamt ein stimmiges Gesamtbild von der Identität und der Staatsangehörigkeit des Klägers, so dass es einer persönlichen Anhörung der Verwandten nicht bedürftig habe.

Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 25. März 2022, 4 K 476/21.MZ

Die Entscheidung kann unter https://vgmz.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/Mainz/Dokumente/Entscheidungen/4_K_476_21_MZ_Urteil.pdf abgerufen werden.

(Quelle: VG Mainz, PM Nr. 06/2022 vom 25.04.2022)

OLG Frankfurt am Main: Kindeswohlgefährdung

Die Beurteilung, ob die Rückführung eines kurz nach der Geburt in Obhut genommenen Kindes zu seinen Herkunftseltern zu einer Kindeswohlgefährdung führt, bedarf regelmäßig eines psychologischen Gutachtens. Dies gilt insbesondere, wenn sich das Jugendamt und der Verfahrensbeistand des Kindes sich gegen eine Kindesrückführung aussprechen. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hob deshalb mit heute veröffentlichter Entscheidung einen Beschluss des Amtsgerichts auf, mit welchem u.a. der Antrag der Pflegeeltern auf Anordnung des Verbleibes des Kindes bei ihnen zurückgewiesen worden war.

Das betroffene und im Jahr 2020 geborene Kind ist die zweite Tochter der nicht miteinander verheirateten Kindeseltern, die über das gemeinsame Sorgerecht verfügten. Die ältere Schwester war bereits unmittelbar nach der Geburt in Obhut genommen und die u.a. eingerichtete Amtpflegschaft später gerichtlich bestätigt worden. Auch das betroffene Kind war bereits wenige Tage nach der Geburt gegen den Willen der Eltern in Obhut genommen worden und lebt bei Pflegeeltern. Ein drittes Kind der Eltern lebt seit seiner Geburt bei den Eltern.

Die Pflegeeltern beehrten im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens die Anordnung des dauerhaften Verbleibs des Kindes bei ihnen. Das für den Aufenthaltsort der Eltern zuständige Jugendamt setzte sich – anders als das am Verfahren beteiligte und für den Aufenthaltsort des Kindes zuständige Jugendamt – für eine Rückführung des Kindes zu seinen Eltern ein; vorbereitend sollten intensive Umgänge stattfinden. Der Verfahrensbeistand des Kindes sprach sich gegen eine Rückführung aus. Das Amtsgericht sah keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Fall der Rückübertragung der elterlichen Sorge auf die Herkunftseltern, so dass es von familiengerichtlichen Maßnahmen absah und die beantragte Verbleibensanordnung nicht erließ.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Pflegeeltern und des vormaligen Amtpflegers führten zur Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung des Verfahrens an das Amtsgericht. Die Entscheidung über die Folgen der Trennung des Kindes von seiner sozialen Familie könne im Hinblick auf die Gestaltung des Verfahrens regelmäßig ohne ein psychologisches Sachverständigengut-

achten nicht entschieden werden, betonte das OLG. Für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Kindeswohls sei insbesondere die Frage, ob und wenn ja, in welchem Umfang das Kind Bindungen zu seinen Pflegepersonen und deren Umfeld aufgebaut habe und durch einen Abbruch dieser Bindungen in seinem Wohl gefährdet werden würde, umfassend aufzuklären. Zur Beurteilung dieser für das Kind existenziellen Frage habe sich das Amtsgericht nicht allein auf die Angaben des nicht am Verfahren beteiligten Jugendamtes am Wohnort der Eltern stützen dürfen. Es hätte vielmehr ein psychologisches Sachverständigengutachten einholen müssen. Für das betroffene Kind lägen hier zudem besondere Risikofaktoren vor. Es reagiere besonders sensibel auf Stresssituationen, die teilweise auch pathologische Reaktionen bewirkten.

Es sei deshalb seitens des Amtsgerichts u.a. durch Einholung eines Gutachtens umfassend aufzuklären, ob die Rückführung des Kindes zu seinen Eltern mit einer Kindeswohlgefährdung einhergingen und die Eltern zur Ausübung des Sorgerechts ohne Gefährdung des Kindeswohls im Stande seien.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss 6 UF 225/21 vom 03.03.2022

(Quelle: OLG Frankfurt am Main, PM Nr. 38/2022 vom 03.05.2022)

OLG Braunschweig: „Nachtrunk“ befreit Versicherung von Leistungspflicht

Kommt es zu einem Unfall, ist eine KFZ-Versicherung darauf angewiesen, von ihrem Versicherungsnehmer umfassend über den Her gang informiert zu werden. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen diese Obliegenheit, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass die Versicherung von ihrer Leistungspflicht befreit ist.



Eine solche Konstellation lag dem 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig als Berufungsinstanz zur Entscheidung vor.

Der klagende Versicherungsnehmer fuhr mit seinem Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von ca. 20 km/h gegen eine Laterne. Er wartete nicht an der Unfallstelle, sondern begab sich zu dem nahegelegenen Haus seiner Eltern. Seine Eltern nahmen die Polizeibeamten am Unfallort in Empfang. Die von der Polizei ca. 1,5 Stunden nach dem Unfall entnommene Blutprobe des Klägers wies 2,79 Promille auf. Der Kläger behauptete, nach dem Unfall 0,7 l Wodka getrunken und sich schlafen gelegt zu haben. Mit seiner Klage begehrte er den Ersatz der an seinem Fahrzeug entstandenen Schäden sowie die Zahlung der Reparaturkosten für die Laterne. Die beklagte Versicherung lehnte dies aufgrund der erheblichen



MAV / BAV Tagungen 2022

27.06.2022

13. Münchener Mietgerichtstag 2022

Münchener Anwaltverein e.V. | Amtsgericht München

Programm → Seite 16 in diesem Heft

18.07.2022

18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband

Programm → Seite 12 in diesem Heft

17.10.2022

21. Bayerischer IT-Rechtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband | DAVIT | Uni Passau

14.11.2022

Anwalt2022

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie demnächst unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

und unter

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

Alkoholisierung des Klägers ab. Den behaupteten „Nachtrunk“ erachtete sie nicht als plausibel.

Das Landgericht Braunschweig wies die Klage ab. Es sei aufgrund des gesamten Akteninhalts und der erhobenen Beweise von einer alkoholbedingten absoluten Fahruntüchtigkeit des Klägers im Zeitpunkt des Unfalls auszugehen. Nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen bestehe danach kein Versicherungsschutz. Der Kläger legte gegen diese Entscheidung Berufung mit der Begründung ein, der seitens des Gerichts bestellte Gutachter habe letztendlich nicht ausschließen können, dass der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls nüchtern gewesen sei.

Der Senat sah hingegen keine Veranlassung weiter aufzuklären, ob der Kläger das Fahrzeug alkoholisiert geführt habe, oder aber ob der hohe Blutalkoholwert auf einen „Nachtrunk“ zurückzuführen sei. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass der Kläger aufgrund des geltenden Versicherungsvertrages nebst den allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles verpflichtet ist, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadens dient. Die Auskunftspflicht erschöpft sich dabei nicht nur in der bloßen Weitergabe von Informationen, sondern erfasst auch das Verhalten des Versicherten am Unfallort. Danach obliegt es dem Versicherten, den Unfallort nicht zu verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zum Beispiel zum Drogen- und Alkoholkonsum des Fahrers zu ermöglichen. Der Versicherer muss die Möglichkeit haben, sämtliche mit dem Schadensereignis zusammenhängenden Tatsachen, aus denen sich gerade auch eine Leistungsfreiheit erge-

ben könnte, zu überprüfen. Dies hat der Kläger mit seinem behaupteten Nachtrunk vereitelt. Eine verlässliche Bestimmung der Blutalkoholkonzentration zum Unfallzeitpunkt, die in diesem Fall am Unfallort routinemäßig zu erwarten gewesen wäre, war nicht mehr durchführbar.

Nachdem der Senat den Kläger auf seine tatsächliche und rechtliche Bewertung hingewiesen hatte, hat der Kläger seiner Berufung gegen das landgerichtliche Urteil (Az. 7 O 599/17) zurückgenommen.

(Quelle: OLG Braunschweig, PM vom 26. April 2022)

BAG: Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers im Überstundenvergütungsprozess

Der Arbeitnehmer hat zur Begründung einer Klage auf Vergütung geleisteter Überstunden – kurz zusammengefasst – erstens darzulegen, dass er Arbeit in einem die Normalarbeitszeit übersteigenden Umfang geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers hierzu bereitgehalten hat. Da der Arbeitgeber Vergütung nur für von ihm veranlasste Überstunden zahlen muss, hat der Arbeitnehmer zweitens vorzutragen, dass der Arbeitgeber die geleisteten Überstunden ausdrücklich oder konkludent angeordnet, geduldet oder nachträglich gebilligt hat. Diese vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast für die Leistung von Überstunden durch den Arbeitnehmer und deren Veranlassung durch den Arbeitgeber werden durch die auf Unionsrecht beruhende Pflicht zur Einführung eines Systems zur Messung der vom Arbeitnehmer geleisteten täglichen Arbeitszeit nicht verändert.

22



Der Kläger war als Auslieferungsfahrer bei der Beklagten, die ein Einzelhandelsunternehmen betreibt, beschäftigt. Seine Arbeitszeit erfasste der Kläger mittels technischer Zeitaufzeichnung, wobei nur Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, nicht jedoch die Pausenzeiten aufgezeichnet wurden. Zum Ende des Arbeitsverhältnisses ergab die Auswertung der Zeitaufzeichnungen einen positiven Saldo von 348 Stunden zugunsten des Klägers. Mit seiner Klage hat der Kläger Überstundenvergütung in Höhe von 5.222,67 Euro brutto verlangt. Er hat geltend gemacht, er habe die gesamte aufgezeichnete Zeit gearbeitet. Pausen zu nehmen sei nicht möglich gewesen, weil sonst die Auslieferungsaufträge nicht hätten abgearbeitet werden können. Die Beklagte hat dies bestritten.

Das Arbeitsgericht Emden hat der Klage stattgegeben. Es hat gemeint, durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 14. Mai 2019 – C-55/18 – [CCOO], wonach die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches Arbeitszeiterfassungssystem einzuführen, werde die Darlegungslast im Überstundenvergütungsprozess modifiziert. Die positive Kenntnis von Überstunden als eine

Voraussetzung für deren arbeitgeberseitige Veranlassung sei jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber sich die Kenntnis durch Einführung, Überwachung und Kontrolle der Arbeitszeiterfassung hätte verschaffen können. Ausreichend für eine schlüssige Begründung der Klage sei, die Zahl der geleisteten Überstunden vorzutragen. Da die Beklagte ihrerseits nicht hinreichend konkret die Inanspruchnahme von Pausenzeiten durch den Kläger dargelegt habe, sei die Klage begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage – mit Ausnahme bereits von der Beklagten abgerechneter Überstunden – abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat richtig erkannt, dass vom Erfordernis der Darlegung der arbeitgeberseitigen Veranlassung und Zurechnung von Überstunden durch den Arbeitnehmer auch nicht vor dem Hintergrund der genannten Entscheidung des EuGH abzurücken ist. Diese ist zur Auslegung und Anwendung der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und von Art. 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergangen. Nach gesicherter Rechtsprechung des EuGH beschränken sich diese Bestimmungen darauf, Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zu regeln, um den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Sie finden indes grundsätzlich keine Anwendung auf die Vergütung der Arbeitnehmer. Die unionsrechtlich begründete Pflicht zur Messung der täglichen Arbeitszeit hat deshalb keine Auswirkung auf die nach deutschem materiellen und Prozessrecht entwickelten Grundsätze über die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Überstundenvergütungsprozess. Hier von ausgehend hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, der Kläger habe nicht hinreichend konkret dargelegt, dass es erforderlich gewesen sei, ohne Pausenzeiten durchzuarbeiten, um die Auslieferungsfahrten zu erledigen. Die bloße pauschale Behauptung ohne nähere Beschreibung des Umfangs der Arbeiten genügt hierfür nicht. Das Berufungsgericht konnte daher offenlassen, ob die von der Beklagten bestrittene Behauptung des Klägers, er habe keine Pausen gehabt, überhaupt stimmt.

BAG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 5 AZR 359/21 –

Vorinstanzen:

LAG Niedersachsen, Urteil vom 6. Mai 2021 – 5 Sa 1292/20 – und ArbG Emden, Teilurteil vom 9. November 2020 – 2 Ca 399/18 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 16/22 vom 04.05.2022)

BAG: Unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung – Auslandsbezug

Wird ein Leiharbeiternehmer aus dem Ausland unerlaubt iSv. § 1 AÜG aF ins Inland überlassen, führt die Verletzung der Erlaubnispflicht nicht zur Unwirksamkeit des Leiharbeitsvertrags nach § 9 Nr. 1 AÜG aF, wenn das Leiharbeitsverhältnis dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegt. Die Voraussetzungen eines Arbeitgeberwechsels nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG aF sind in diesem Fall nicht erfüllt.

Die Klägerin ist französische Staatsangehörige und hat ihren Wohnsitz in Frankreich. Sie wurde von einer Gesellschaft, die ihren Sitz in Frankreich hat, zum 1. Oktober 2014 als Fachberaterin/Ingenieurin eingestellt. Das Arbeitsverhältnis unterliegt kraft Rechtswahl französischem Recht. Vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. April 2016 wurde die Klägerin von ihrer Arbeitgeberin, die nicht im Besitz einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG aF war, im Betrieb der Beklagten in Karlsruhe als Technikerin/Beraterin



Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
Juni bis Oktober 2022

Inhalt

| | |
|---|----|
| Seminarübersicht | 2 |
| Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort | 4 |
| Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare | 4 |
| Teilnahmebedingungen | 5 |
| Wegbeschreibung | 5 |
| Arbeitsrecht | 6 |
| Bank- und Kapitalmarktrecht | 8 |
| Bau- und Architektenrecht | 9 |
| Erbrecht | 10 |
| Familienrecht | 11 |
| Handels- und Gesellschaftsrecht | 13 |
| Insolvenzrecht | 16 |
| IT-Recht | 19 |
| Miet- und Wohnungseigentumsrecht | 21 |

| | |
|------------------------------------|----|
| Psychologie | 23 |
| Sozialrecht | 24 |
| Steuerrecht | 25 |
| Zivilrecht/Zivilprozessrecht | 26 |
| Anmeldeformular | 28 |

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Juni 2022 bis Oktober 2022

Juni 2022

02.06.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.
Update Betroffenenrechte nach der DSGVO:
Inhalt, Umfang, Bußgelder, Schadensersatzansprüche
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
 FA Informationstechnologierecht 19

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr
 RAin Bettina Schmidt
Beschäftigung oder Selbständigkeit? –
Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
 FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 6

Juli 2022

05.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.
Einsatz von Open Source Software:
rechtliche Risiken und Best Practices
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
 FA Informationstechnologierecht 20

06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RAinuNin Edith Kindermann
Schnittstellen zwischen Familien-, Sozial- und Steuerrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Familienrecht 11

07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 8

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.
Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenz-
recht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 13

21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
 RiOLG Christine Haumer
Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für
 FA Bau- und Architektenrecht 9

26.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RAin Simone Scholz, LL.M.
Resilienz: Recht fit als Rechtsanwält*in
 Live-Online-Kompakt-Seminar 23

28.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Markus Artz
Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte
 Intensiv-Seminar 26

September 2022

22.09.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiAG Dr. Benjamin Webel
Die natürliche Person in der Krise 2022 –
Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Insolvenzrecht 17

27.09.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RA Dr. Jan J. Kruppa
Die GmbH in der Liquidation:
Wissensvermittlung und Praxistipps
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht 14

29.09.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen 27

Oktober 2022

04.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D.
Die Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau
Aktuelles und Grundsätzliches aus der Praxis für die Praxis
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 21

06.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D.
Aktuelles Mietrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 22

| | |
|---|----|
| 21.10.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts Update Betriebsverfassungsrecht – insbesondere betriebsverfassungsrechtliche Fragestellungen rund um die Digitalisierung Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Arbeitsrecht | 7 |
| 25.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiAG (w.a.Ri) Ulrike Sachenbacher Kindschaftsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht | 12 |
| 27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr Notar Dr. Thomas Wachter Gesellschaftsrecht 2022 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht, FA Erbrecht oder FA Insolvenzrecht | 10 |

Vorschau November 2022

| | |
|---|--|
| 08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Ludwig Kroiß Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht | |
| Live-Online-Seminar in 2 Teilen: RAin Bettina Schmidt Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung? | |
| Teil 1: 09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht | |
| Teil 2: 22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht | |
| 16.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiOLG Christine Haumer Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht | |

| | |
|---|--|
| 17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Notar Dr. Eckhard Wälzholz Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht – Vertragsgestaltung – Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht | |
| 25.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiArbG Dr. Christian Schindler Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht | |
| 30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht | |

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

Fortbildungsstunden

Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

| | |
|--------------------------------------|----------------------|
| Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) | € 140,00 (€ 166,60)* |
| Kompakt-Seminare (4 Stunden) | € 160,00 (€ 190,40)* |
| Intensiv-Seminare (5 Stunden) | € 200,00 (€ 238,00)* |

Nichtmitglieder:

| | |
|--------------------------------------|----------------------|
| Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) | € 175,00 (€ 208,25)* |
| Kompakt-Seminare (4 Stunden) | € 200,00 (€ 238,00)* |
| Intensiv-Seminare (5 Stunden) | € 250,00 (€ 297,50)* |

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

| | |
|------------------------|----------------------|
| Kompakt-Seminar | € 100,00 (€ 119,00)* |
| Intensiv-Seminar | € 200,00 (€ 238,00)* |

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

| | |
|------------------------|----------------------|
| Kompakt-Seminar | € 125,00 (€ 148,75)* |
| Intensiv-Seminar | € 250,00 (€ 297,50)* |

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Live-Online-Seminare

Wir verwenden die Webinar-Software edudip next, die technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit ist. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Hybrid-Seminare

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, bieten wir Ihnen unsere Seminare in Hybrid-Form an:

Eine live-online Teilnahme an diesen Seminaren mit edudip next ist auf jeden Fall möglich. Zusätzlich stellen wir eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Präsenz-Teilnahme zur Verfügung, die in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben werden.

Präsenz-Teilnehmende werden gebeten, beim Einlass einen Nachweis der dann geltenden G-Regel zum Infektionsschutz vorzuzeigen.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Beschäftigung oder Selbständigkeit? – Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Noch kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode erfolgte – versteckt im „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ ein grundlegendes Update des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Statusfeststellungsverfahren werden zum 01.04.2022 in Kraft treten.

Ausgehend von der Darstellung der bisherigen gesetzlichen Regelung werden die zum 01.04.2022 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen im Statusfeststellungsverfahren – wie etwa isolierte Feststellung des Erwerbs-status und Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, „Turbo-Feststellung“, mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren, Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen, eigenes Antragsrecht des Dritten, Gruppenfeststellung – und ihre Auswirkungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis umfassend behandelt.

Ein Schwerpunkt des dreistündigen Seminars wird auch auf den sich aus anwaltlicher Sicht ergebenden Optionen für die praxisgerechte Beratung und Vertretung von Mandanten liegen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein.

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit zahlreichen Praxistipps und Beispielfällen zu den Beratungsoptionen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Update Betriebsverfassungsrecht – insbesondere betriebsverfassungsrechtliche Fragestellungen rund um die Digitalisierung

21.10.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung.

Eine detaillierte Seminarbeschreibung folgt demnächst an dieser Stelle und unter www.mav-service.de.

Dr. Harald Wanhöfer

– Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am BayObLG

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
24. Schadensersatzansprüche der Bank
25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2021, 2405 oder Beckssches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Schwerpunkfortbildung Bauvertragsrecht

21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

1. Mangelbegriff

2. Abnahme

3. Geltendmachung von Mängelansprüchen im Bauvertrag/VOB/B-Vertrag einschließlich technischer Normen und Verjährungsfragen

4. Problemstellungen des selbständigen Beweisverfahrens

Jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung.

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/ Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

1. **Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis**
2. **Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG**
3. **Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG**
4. **Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht**
5. **Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall**
6. **Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren**

7. **Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung**
8. **Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz**
9. **Umwandlungen und Umstrukturierungen**
10. **Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen**
11. **Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen**

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAInuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Schnittstellen zwischen Familienrecht, Sozialrecht und Steuerrecht

06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

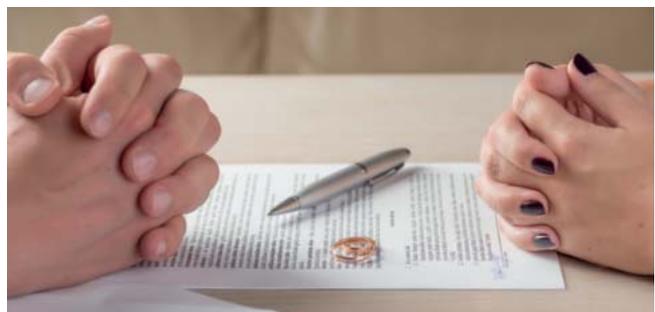
| | | |
|---|--|--|
| <p>Das Familienrecht hat zahlreiche Berührungen zu anderen Rechtsbereichen, in dem sich aus diesen entweder Rahmenbedingungen für familienrechtliche Ansprüche ergeben oder familienrechtliche Gestaltungen Auswirkungen in diesen Bereichen haben.</p> <p>Im Seminar werden in der Praxis häufig vorkommende Schnittstellen näher dargestellt und zwar u.a.</p> <p>aus der Schnittstelle zum Sozialrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Krankenversicherung – gesetzliche Rentenversicherung – SGB II und SGB XII (insbesondere Anspruchsübergang) | <p>aus der Schnittstelle zum Steuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wahl der Steuerklassen – Wahl der Veranlagungsform (Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung; familienrechtliche Überlagerung steuerrechtlich zulässiger Gestaltungen) – Aufteilung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen / Aufteilungsanträge – Begrenztes Realsplitting – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich – Steuerrechtliche Fragestellungen bei der Vertragsgestaltung (z.B. § 23 EStG) | <p>RAInuNin Edith Kindermann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwältin für Familienrecht und Notarin – Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins – Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins – Autorin in verschiedenen Fachpublikationen – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung |
|---|--|--|

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG (w.a.Ri) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kindschaftsrecht

25.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Erörtert wird die neueste Rechtsprechung und Gesetzesänderungen seit dem Vortrag vom Oktober 2020 – dies im Zusammenhang mit den immer wieder erforderlichen Basics zum Kindschaftsrecht.

Die Teilnehmer*innen sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.

1. Gesetzesänderungen
2. Verfahren. Basics und Tipps
3. Elterliche Sorge
4. Kindeswohlgefährdung
5. Umgang, hier insb. Wechselmodell und Umgangseinschränkungen
6. neueste Rechtsprechung
7. Corona (falls noch Bedarf besteht)

RiAG Ulrike Sachenbacher

- Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri)
- Abteilungsleiterin einer der beiden Familienabteilungen des Amtsgerichts München
- zuständig auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Jugendamt, Jugendhilfeträgern, Sachverständigen und Kliniken
- Kompetenzpartnerin Kinderschutz für den Bezirk des OLG München
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „**Gesellschaftsinsolvenzrecht**“, das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

- 1. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO**
 - Voraussetzungen der Vorschrift
 - Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
 - Berücksichtigung von Gegenleistungen

- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
 - Haftung des Liquidators
- 2. Kapitalaufbringung**
 - Kaduzierung
 - Kapitalerhöhung
 - Sacheinlage
 - 3. Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG**
 - 4. Existenzvernichtungshaftung**
 - Firmenbestattung
 - Verschmelzung
 - 5. Patronatserklärung**
 - 6. Allgemeine Geschäftsführerhaftung**
 - Actio pro socio
 - Deliktische Ansprüche
 - Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
 - Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
 - Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben
 - 7. Haftung in der Personengesellschaft**
 - Actio pro socio
 - Einlagenrückgewähr an Kommanditist
 - 8. Fehlerhafte Gesellschaft**
 - Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
 - Prospekthaftung im engeren u. weiteren Sinne

In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

- 1. Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
- 2. Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber**
- 3. Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)**
- 4. Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen**

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jan J. Kruppa, München

Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps

27.09.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die GmbH-Liquidation ermöglicht die rechtliche Beendigung der GmbH. Sie soll idealerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und ohne Haftung der Organe und Gesellschafter ablaufen. Die gesetzliche Idealvorstellung kann nicht immer erreicht werden und führt dann zur Nachtragsliquidation und/oder zur Haftung. Seit 2020 kann das Spannungsverhältnis zum Insolvenzrecht eine besondere Rolle spielen. Das Seminar führt Sie durch die verschiedenen Stufen der Liquidation, gibt konkrete Hinweise und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung.

1. Liquidation und deren Ablauf
2. Rolle der Liquidatoren

3. Ziel der Liquidation: Vollbeendigung

4. Fehlerhafte Liquidation: Nachtragsliquidation

5. Sonderfälle der Liquidation

6. Blitzlöschung der GmbH: Wunsch und Realität

7. Liquidation und Haftung

8. Relevante Rechtsprechung 2020-2022

9. Praxistipps

RA Dr. Jan J. Kruppa

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 2011-2022 Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in München
- mehrere Jahre bei einem globalen interdisziplinären Beratungsunternehmen und bei einer Big Four-Rechtsanwaltsgesellschaft (Corporate/M&A)
- seit 2019 Autor für juris Praxis Report im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts
- berät als Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen des Handels-/ Gesellschaftsrechts und zu Fragen der Compliance

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

| | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren | <ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen | <p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht |
|---|---|--|

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „**Gesellschaftsinsolvenzrecht**“, das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

- 1. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO**
 - Voraussetzungen der Vorschrift
 - Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
 - Berücksichtigung von Gegenleistungen

- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
 - Haftung des Liquidators
- 2. Kapitalaufbringung**
 - Kaduzierung
 - Kapitalerhöhung
 - Sacheinlage
 - 3. Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG**
 - 4. Existenzvernichtungshaftung**
 - Firmenbestattung
 - Verschmelzung
 - 5. Patronatserklärung**
 - 6. Allgemeine Geschäftsführerhaftung**
 - Actio pro socio
 - Deliktische Ansprüche
 - Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
 - Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
 - Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben
 - 7. Haftung in der Personengesellschaft**
 - Actio pro socio
 - Einlagenrückgewähr an Kommanditist
 - 8. Fehlerhafte Gesellschaft**
 - Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
 - Prospekthaftung im engeren u. weiteren Sinne

In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

- 1. Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
- 2. Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber**
- 3. Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)**
- 4. Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen**

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltschaft, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommmentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltschaftsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Die natürliche Person in der Krise 2022 – Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG

22.09.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Die Vielzahl der Gesetzesänderungen zum 01.01.2021 hat auch erhebliche Auswirkungen auf natürliche Personen in der Krise.

I. Grundüberlegungen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Ständesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

II. Präventive Restrukturierung für natürliche Personen?

- Das StaRUG im Schnellüberblick
- Besonderheiten des StaRUG für natürliche Personen

III. Reform der Restschuldbefreiung zum 01.01.2021

- Versagung der Restschuldbefreiung nach neuem Recht
- Verkürzung der Restschuldbefreiung
- Insolvenzpläne für Verbraucher

IV. Änderungen in der Inso im Bereich der Eigenverwaltung und des Insolvenzplans

- Zugang zur neuen Eigenverwaltung
- Kostenfrage als Voraussetzung der Eigenverwaltung
- Vergleich altes Eigenverwaltungsrecht/neues Eigenverwaltungsrecht
- Unehchter Massekredit und Aufhebung im Eröffnungsverfahren, wie läuft was im neuen Recht?
- Änderungen im Planrecht
- Die Vergleichsrechnung in der Insolvenz der natürlichen Person
- Die unerlaubte Handlung als Plangegegenstand. Probleme und Perspektiven

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur Inso „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

| | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren | <ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen | <p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht |
|---|---|--|

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

IT-Recht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., München

Update Betroffenenrechte nach der DSGVO:

Inhalt, Umfang, Bußgelder, Schadensersatzansprüche

02.06.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

Das 3-stündige Seminar zum Datenschutzrecht umfasst aktuelle Fragen und Rechtsprechung zu den Betroffenenrechten nach der DSGVO, die für die Praxis, sowohl für beratende Rechtsanwälte als auch für Unternehmen besonders wichtig sind. Zielgruppen sind Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Führungskräfte und betriebliche Datenschutzbeauftragte. Schwerpunkthemen sind insbesondere:

1. Auskunftsansprüche: Inhalt, Umfang und Recht auf Kopie
2. Recht auf Löschung und Löschungspflicht
3. Recht auf Berichtigung
4. Recht auf Datenportabilität
5. Informationspflichten
6. Aktuelle Rechtsprechung zu Betroffenenrechten
7. Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden
8. Bußgeldpraxis der Aufsichtsbehörden
9. Schadensersatzansprüche und Besonderheiten des immateriellen Schadensersatzes

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Partnerin der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Vertretung und Beratung deutscher und internationaler Unternehmen in allen Fragen des IT- und Datenschutzrechts einschl. Digitalisierung und E-Commerce
- Fokus im IT-Vertragsrecht (Lizenzverträge, Nutzungsbedingungen, AGB etc.), in der Umsetzung und Dokumentation von datenschutzrechtlichen Anforderungen (einschließlich entsprechender Verträge), der Beratung zu Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs sowie in der Beratung und Begleitung von Unternehmen in Verfahren vor Aufsichtsbehörden
- erfahrene Referentin zu aktuellen IT- und datenschutzrechtlichen Themen
- Autorin in einschlägigen Fachzeitschriften und Handbüchern zum IT-Recht und Datenschutzrecht (u.a. Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch zum IT- und Datenschutzrecht und Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., München

Einsatz von Open Source Software: rechtliche Risiken und Best Practices

05.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr – Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

Das 3-stündige Seminar zum IT-Recht umfasst aktuelle Fragen und Rechtsprechung zum Einsatz von Open Source Software, die für die Praxis, insbesondere in IT-Projekten, besonders wichtig sind. Zielgruppen sind Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Führungskräfte und Mitarbeiter in Einkaufsabteilungen.

Schwerpunktthemen sind insbesondere:

- 1. OSS-Lizenzbedingungen und Besonderheiten**
- 2. Rechtliche Einordnung von Open Source Software**
- 3. Open Source Software und Urheberrechte**
- 4. Open Source Software Compliance**
- 5. Best Practices und Prozesse für den Einsatz von Open Source Software**

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Partnerin der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Vertretung und Beratung deutscher und internationaler Unternehmen in allen Fragen des IT- und Datenschutzrechts einschl. Digitalisierung und E-Commerce
- Fokus im IT-Vertragsrecht (Lizenzverträge, Nutzungsbedingungen, AGB etc.), in der Umsetzung und Dokumentation von datenschutzrechtlichen Anforderungen (einschließlich entsprechender Verträge), der Beratung zu Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs sowie in der Beratung und Begleitung von Unternehmen in Verfahren vor Aufsichtsbehörden
- erfahrene Referentin zu aktuellen IT- und datenschutzrechtlichen Themen
- Autorin in einschlägigen Fachzeitschriften und Handbüchern zum IT-Recht und Datenschutzrecht (u.a. Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch zum IT- und Datenschutzrecht und Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D. am Amtsgericht Dortmund

Die Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau Aktuelles und Grundsätzliches aus der Praxis für die Praxis

04.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mieterhöhungen gehören wie Betriebskostenabrechnungen zu den mehr oder weniger jährlich wiederkehrenden Aufgaben im Vermietungsgeschäft. Zum 1.7.2022 hat der Gesetzgeber durch das Mietspiegelreformgesetz wichtige Vorschriften des Miethöherechts geändert und durch eine Mietspiegelverordnung die Anforderungen an Mietspiegel und ihre Verwendung präzisiert. Die Gemeinden werden erstmals verpflichtet, Mietspiegel aufzustellen. Die neue Mietspiegelverordnung macht genaue Vorgaben, wie dies zu geschehen hat. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, wird in gerichtlichen Verfahren die ortsübliche Vergleichsmiete aus den Werten des Mietspiegels entnommen. Bedeutung hat dies nicht nur für Bestandsmietenerhöhungen, sondern auch für die Anwendung der Mietpreisbremse. Darüber hinaus bietet die Verordnung aber auch weiterhin – insbesondere für kleiner Gemeinden, die Möglichkeit an, Mietspiegel auf einfache Art und Weise ohne weiterreichende Rechtsfolgen zu erstellen.

Neben der Kenntnis dieser aktuellen Gesetzesvorschriften ist auch die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung immer wichtiger. Gerade der BGH hat in den letzten Jahren zahlreiche grundlegende Entscheidungen zur Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete und zur Mieterhöhung nach Modernisierung veröffentlicht. Hinzu kommt noch die Instanzrechtsprechung, die es zu kennen gilt.

Das Seminar will ausgehend von den Grundlagen des preisfreien Mietpreisrechts die anspruchsvollen Verfahren darstellen.

- I. Die Mieterhöhung nach § 558 ff BGB auf die ortsübliche Vergleichsmiete**
 - 1. Formalien des Mieterhöhungsverlangens**
 - bei Personenmehrheiten
 - durch Vertreter
 - 2. Begründung des Mieterhöhungsverlangens**
 - Mietspiegel
 - drei Vergleichswohnungen
 - 3. Bedeutung fehlerhafter Zustimmungsvorgänge**

4. Die materiellen Voraussetzungen

- Die Jahressperfrist u. die 15-Monatsfrist insb. bei früher preisgebundenem Wohnungsbau
- Die Kürzungsbeträge
- Die Kappungsgrenze
 - Bei Teilinklusionen • Nach vereinbarter Modernisierungserhöhung
- Die ortsübliche Vergleichsmiete
 - Der Begriff • Die 5 Wohnwertmerkmale
 - Bandbreite/Spanne • Der Betrachtungszeitraum
 - Das Mischungsverhältnis

5. Das Klageverfahren

- Die Beweisaufnahme
 - Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete mittels Indizien • Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
- Voraussetzungen – Die verschiedenen Vermutungswirkungen: Die anerkannten wissenschaftlichen Grundsätze der Mietspiegelerstellung - Die MietspiegelVO - Die Anerkennung durch Behörden und Interessenverbände
- Die Überprüfung von Sachverständigen-gutachten

II. Die Mieterhöhung nach § 559 BGB nach Modernisierung

- 1. Der Begriff der Modernisierung**
- 2. Formalien des Mieterhöhungsverfahrens (Begründung/Erläuterung)**
 - Wärmebedarfsberechnung
 - Umfang der Erläuterungen
- 3. Die anrechenbaren Kosten**
 - Einzelne Positionen
 - Die „fiktiven Erhaltungskosten“
 - Rückforderungen wegen früherer fehlerhafter Erhöhungen

- 4. Der Umlageschlüssel**
- 5. Der Zeitpunkt der Erhöhungserklärung und Wirkungszeitpunkt**
- 6. Die Kombination verschiedener Mieterhöhungsmöglichkeiten**
- 7. Das vereinfachte Verfahren nach § 559c BGB**

III. Die Beschränkung der Wiedervermietungsmiete nach §§ 556d ff BGB

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht a.D.
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, bis Mitte 2022 als Richter am AG Dortmund als Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung tätig
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- Träger des Bundesverdienstkreuz am Bande

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D. am Amtsgericht Dortmund

Aktuelles Mietrecht

06.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe. Die Ampelkoalition hat einige Änderungen im Koalitionsvertrag angekündigt. So soll zum 1.1.2023 der CO2 Preis zwischen Vermieter und Mieter aufgeteilt werden, was in der Praxis zu Problemen führen dürfte.

Seit 1.7.2022 gelten das Mietspiegelreformgesetz und die MietspiegelVO, so dass erste Erfahrungen mit der Neuregelung vorliegen dürften.

Weitere Änderungen in diesem Bereich (Verlängerung des Betrachtungszeitraums, Erstellungspflicht für qualifizierte Mietspiegel, Pilotprojekt „Mietspiegel aus Steuerdaten“) sind angekündigt. Transparente Betriebskostenabrechnungen und die Anwendung der Schonfristregelung auf ordentliche Zahlungsverzugskündigungen stehen auf der to-do-Liste. Auf alle diese Änderungen soll je nach aktuellem Stand des Gesetzgebungsverfahrens eingegangen werden.

Hinzu kommen weiterhin zahlreiche für die Praxis bedeutsame BGH-Entscheidungen.

Das Seminar

- stellt die Änderungen des Mietrechts dar
- gibt einen Ausblick auf die anstehenden Änderungen
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, insbesondere

- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen inkl. Sozialklausel
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln (Baulückenrechtsprechung)
- Schönheitsreparaturen
- Kündigungsfolgeschaden

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht a.D.
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, bis Mitte 2022 als Richter am AG Dortmund als Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung tätig
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- Träger des Bundesverdienstkreuz am Bande

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Psychologie

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Simone Scholz, LL.M.

Resilienz: Recht fit als Rechtsanwält*in

26.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

| | | |
|--|--|--|
| <p>Einzelanwält*innen, wie auch Anwält*innen in größeren Kanzleien benötigen langfristig Stabilität, um wirtschaftlich am Markt gut aufgestellt zu sein.</p> <p>Stabilität bedeutet dabei auch flexibel zu sein, um auf die täglichen Veränderungen gut eingehen zu können. Unsere Resilienz oder auch psychische Widerstandskraft genannt, ist gefragter denn je.</p> <p>Der Begriff „Resilienz“ kommt ursprünglich aus dem Bereich der Materialwirtschaft.</p> <p>Auf uns übertragen, geht es darum, uns wie ein Gummiball zu bewegen.</p> <p>Fällt z.B. eine Glaskugel zu Boden, wissen wir, was passiert.</p> | <p>Ein Gummiball behält hingegen seine Form und nach einem Wurf zu Boden, springt er wieder zurück.</p> <p>Das Kurz-Seminar zeigt, wie wir insbesondere als Rechtsanwält*innen stabil und zugleich agil und flexibel bleiben.</p> <p>Es werden Techniken vorgestellt, die es gelingen lassen, zwischen An- und Entspannung zu pendeln.</p> <p>Die wichtigsten Resilienzfaktoren werden vorgestellt. Weiter wird aufgezeigt, wie der Transfer in den Alltag als Rechtsanwält*in gelingt.</p> | <p>RAin Simone Scholz, LL.M.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht und Familienrecht - ReFa-Ausbilderin - Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB - Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwält*innen e.V. - Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin |
|--|--|--|

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Beschäftigung oder Selbständigkeit? – Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Noch kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode erfolgte – versteckt im „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ ein grundlegendes Update des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Statusfeststellungsverfahren werden zum 01.04.2022 in Kraft treten.

Ausgehend von der Darstellung der bisherigen gesetzlichen Regelung werden die zum 01.04.2022 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen im Statusfeststellungsverfahren – wie etwa isolierte Feststellung des Erwerbs-status und Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, „Turbo-Feststellung“, mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren, Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen, eigenes Antragsrecht des Dritten, Gruppenfeststellung – und ihre Auswirkungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis umfassend behandelt.

Ein Schwerpunkt des dreistündigen Seminars wird auch auf den sich aus anwaltlicher Sicht ergebenden Optionen für die praxisgerechte Beratung und Vertretung von Mandanten liegen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein.

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit zahlreichen Praxistipps und Beispielfällen zu den Beratungsoptionen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertendarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

| | | |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren | <ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen | <p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht |
|---|--|--|

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte

28.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Am 1. Januar 2022 sind zahlreiche neue Vorschriften in zentralen Bereichen des BGB in Kraft getreten. Hintergrund ist die Umsetzung zweier Richtlinien der EU, zum einen die sogenannte Warenkaufrichtlinie, zum anderen die Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen.

Das Allgemeine Schuldrecht des BGB enthält nun in den §§ 327 ff. BGB einen völlig neuen Titel mit Vorschriften zu Verbraucherverträgen über digitale Produkte. Hier finden sich insbesondere eigenständige Gewährleistungsrechte, die etwa die kauf- oder mietrechtlichen Vorschriften verdrängen. Eingeführt wurde auch eine gesetzliche Pflicht zur Aktualisierung der digitalen Produkte.

Im Kaufrecht hat es zwanzig Jahre nach der großen eine kleine Schuldrechtsreform gegeben. Zahlreiche Änderungen im Gewährleistungsrecht, nicht nur bei Verbrauchsgüterkaufverträgen, sind ab sofort zu beachten. Dazu gibt es nun Sondervorschriften zu Waren mit digitalen Elementen.

Das Seminar richtet sich an sämtliche im Zivilrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, stellt das neue Recht vor und erörtert die ersten Problemfälle.

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Ko-Autor des Werks: Staudinger/Artz, Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte – Einführung in das neue Recht, Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

29.09.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

| | | |
|---|---|---|
| <p>Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klageeinreichung 2. Klageerwiderung | <ol style="list-style-type: none"> 3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze 4. Terminsablauf 5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen 6. Beweisverfahren 7. Fristen nach Entscheidungen <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p> | <p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München – Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht |
|---|---|---|

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt HPVI/2022

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

| | | | | | | |
|---|---|----|---|----------|-----------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Schmidt B., Beschäftigung oder Selbständigkeit? - Das neue Status... | 6 | ■ | 30.06.22 | 13:00 Uhr | 142,80 € (178,50 €) |
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Wanhöfer, Update Betriebsverfassungsrecht – | 7 | ■ | 21.10.22 | 14:00 Uhr | 166,60 € (208,25 €) |
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht | 8 | ■ | 07.07.22 | 13:00 Uhr | 238,00 € (297,50 €) |
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Haumer, Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht | 9 | ■ | 21.07.22 | 14:00 Uhr | 166,60 € (208,25 €) |
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Wachter, Gesellschaftsrecht 2022 | 10 | ■ | 27.10.22 | 12:00 Uhr | 238,00 € (297,50 €) |
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Kindermann, Schnittstellen zwischen Familien-, Sozial- u. Steuerrecht | 11 | ● | 06.07.22 | 10:00 Uhr | 238,00 € (297,50 €) |
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Sachenbacher, Kindschaftsrecht | 12 | ■ | 25.10.22 | 10:00 Uhr | 238,00 € (297,50 €) |
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Gehrlein, Höchststrichterl. Rechtsprechung z. Gesellschaftsinsolvenzrecht | 13 | ■ | 12.07.22 | 10:00 Uhr | 238,00 € (297,50 €) |
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Kruppa, Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung u. Praxistipps | 14 | ■ | 27.09.22 | 10:00 Uhr | 142,80 € (178,50 €) |
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Wachter, Gesellschaftsrecht 2022 | 15 | ■ | 27.10.22 | 12:00 Uhr | 238,00 € (297,50 €) |
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Gehrlein, Höchststrichterl. Rechtsprechung z. Gesellschaftsinsolvenzrecht | 16 | ■ | 12.07.22 | 10:00 Uhr | 238,00 € (297,50 €) |
| <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O | Webel, Die natürliche Person in der Krise 2022 – Zwischen verkürzter ... | 17 | ■ | 22.09.22 | 10:00 Uhr | 238,00 € (297,50 €) |

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

Danke an alle,
die helfen!



© World Vision



Nothilfe Ukraine: **jetzt spenden!**

Es herrscht Krieg mitten in Europa. Millionen Kinder, Frauen und Männer bangen um ihr Leben und ihre Zukunft.

Aktion Deutschland Hilft leistet den Menschen Nothilfe. Gemeinsam, schnell und koordiniert. **Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende.**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30

Spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



Hilfe zur Selbsthilfe



...weil Nähe zählt.



ZUKUNFT FÜR KINDER



**Aktion
Deutschland Hilft**

Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

eingesetzt. Nachdem die Klägerin anschließend bei anderen Kunden der Arbeitgeberin tätig war, kündigte diese das Arbeitsverhältnis. In einem gerichtlichen Verfahren in Frankreich macht die Klägerin den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses geltend.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin festzustellen, dass sie zur Beklagten seit dem 1. Oktober 2014 in einem Arbeitsverhältnis steht, und verlangt außerdem Differenz-, Überstunden- und Annahmeverzugsvergütung. Sie hat im Wesentlichen die Auffassung vertreten, zwischen den Parteien sei gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG aF zum 1. Oktober 2014 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande gekommen. Sie sei der Beklagten zur Arbeitsleistung überlassen worden. Der Arbeitsvertrag mit ihrer Arbeitgeberin sei, obwohl für das Arbeitsverhältnis französisches Recht gelte, in Deutschland infolge der unerlaubten Überlassung nach § 9 Nr. 1 AÜG aF unwirksam. Bei der Bestimmung handele es sich um eine Eingriffsnorm iSv. Art. 9 Abs. 1 der Rom I-VO*, die unabhängig von der von den Arbeitsvertragsparteien getroffenen Rechtswahl gelte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg.

Die Feststellungs- und Zahlungsklage ist unbegründet, weil zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG aF sind nicht erfüllt, selbst wenn die Klägerin der Beklagten als Leiharbeiterin überlassen worden sein sollte. Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Leiharbeiterin und Entleiher kraft Gesetzes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG aF setzt voraus, dass der zwischen Verleiher und Leiharbeiterin geschlossene Leiharbeitsvertrag infolge einer iSv. § 1 AÜG aF unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung nach § 9 Nr. 1 AÜG aF unwirksam ist. Unterliegt das Leiharbeitsverhältnis dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, ordnen weder § 2 Nr. 4 AEntG aF noch das AÜG an, dass § 9 Nr. 1 AÜG aF gegenüber diesem Recht vorrangig gelten soll. Soweit § 2 Nr. 4 AEntG aF – in Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 96/71/EG aF** – regelt, dass die „Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen“ zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zwingend anzuwenden sind, bezieht sich dies auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften des nationalen Rechts, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Leiharbeitnehmern regeln, sowie auf die im Inland geltenden gewerbe-, vermittlungs- und erlaubnisrechtlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmerüberlassung. § 2 Nr. 4 AEntG aF ordnet nicht die Geltung von Bestimmungen an, die – wie § 9 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG aF – den Bestand des Leiharbeitsverhältnisses betreffen. § 9 Nr. 1 AÜG aF ist auch keine Eingriffsnorm iSv. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gewährt Leiharbeitnehmern, die von ihren Arbeitgebern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ins Inland überlassen werden, keinen Schutz, der über den hinausgeht, der durch § 2 AEntG aF gewährleistet wird. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung von § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG aF wird gesichert, indem § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AÜG aF die Verletzung der Erlaubnispflicht als Ordnungswidrigkeit ahnden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 26. April 2022 – 9 AZR 228/21 –

Vorinstanz:

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg – Kammern Mannheim – Teilurteil vom 9. April 2021 – 12 Sa 15/20 –

*Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) lautet:

„Artikel 9 Eingriffsnormen

(1) Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.“

**Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in der vom 10. Februar 1997 bis 28. Juli 2018 geltenden Fassung (Richtlinie 96/71/EG aF) lautet:

„Artikel 3 Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß unabhängig von dem auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Recht die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen den in ihr Hoheitsgebiet entsandten Arbeitnehmern bezüglich der nachstehenden Aspekte die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen garantieren, die in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird,

– durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und/oder

– ...

festgelegt sind:

...

d) Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen;“

(Quelle: BAG, PM Nr. 14/22 vom 26.04.2022)

BFH: Kosten für ein Mausoleum können Erbschaftsteuer mindern



Durch Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal des Erblassers kann der Erbe seine Erbschaftsteuer mindern, dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 01.09.2021 – II R 8/20 entschieden. Es spielt keine Rolle, wenn es sich dabei um ein Zweitgrab handelt. Voraussetzung ist aber, dass der Erblasser dort seine letzte Ruhe findet.

Im Streitfall hatte der Erbe, nachdem sein verstorbener Bruder in einem herkömmlichen Grab bestattet worden war, ein aufwendiges Mausoleum als zweite Grabstätte in Auftrag gegeben und die Kosten hierfür in seiner Erbschaftsteuererklärung geltend gemacht. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten den Abzug ab.

Nach Auffassung des BFH sind zwar grundsätzlich nur die Kosten für ein zeitlich zuerst errichtetes Grabdenkmal bei der Erbschaftsteuer abzugsfähig. Es kann aber auch Fälle geben, in denen aus verschiedenen Gründen der Verstorbene zunächst nur provisorisch in einer ersten Grabstätte und dann im Anschluss dauerhaft in einem Zweitgrab bestattet wird.

Für das zweite Grabdenkmal sind Kosten in angemessener Höhe abzugsfähig. Was angemessen ist, bestimmt sich im Einzelfall danach, wie der Erblasser gelebt hat und wieviel er hinterlassen hat. Außerdem ist zu berücksichtigen, welche Bräuche und religiösen Vorgaben in seinen Kreisen für eine würdige Bestattung üblich sind. In der Praxis sollte der Erbe diesbezüglich frühzeitig Nachweise sammeln und dem Finanzamt vorlegen. Überschreiten die Kosten im Einzelfall die Angemessenheit, sind sie entsprechend zu kürzen und nur die angemessenen zu berücksichtigen.

BFH, Urteil II R 8/20 vom 01.09.2021

(Quelle: BFH, PM Nr. 016/22 vom 21. April 2022)

BFH: Kindergeld für ein langfristig erkranktes Kind

Mit Urteil vom 15.12.2021 - III R 43/20 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine Kindergeldgewährung wegen Berufsausbildung nicht möglich ist, wenn Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des fortbestehenden Ausbildungsverhältnisses wegen einer langfristigen Erkrankung des Kindes unterbleiben. In Betracht kommt dann aber eine Berücksichtigung wegen Behinderung.

Im Streitfall hatte ein junger Erwachsener während seiner Ausbildung einen schweren Unfall mit Schädelbasisbruch und Schädel-Hirn-Trauma erlitten und nach dem Krankenhausaufenthalt verschiedene Reha-Maßnahmen durchlaufen, von denen die letzte 17 Monate nach dem Unfall begann. Das Finanzgericht (FG) sprach Kindergeld für die ersten acht Monate nach dem Unfall zu, weil das Ausbildungsverhältnis fortbestanden habe und der Wille, die Ausbildung baldmöglichst fortzusetzen, in mehrfacher Hinsicht belegt sei.

Der BFH ist dem entgegengetreten und hat die Sache zu weiterer Sachaufklärung an das FG zurückverwiesen. In einer Berufsausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG befindet sich ein Kind dann, wenn es sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Eine Unterbrechung der Ausbildung, z.B. wegen einer Erkrankung, ist unschädlich, wenn diese vorübergehend ist. Wird die Erkrankung aber mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern, kann das Kind nicht mehr wegen seiner Ausbildung berücksichtigt werden. Das FG muss nun klären, ob die sechs Monate übersteigende Erkrankungsdauer bereits in den ersten Monaten nach dem Unfall mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wurde. Falls zunächst eine schnellere Genesung als möglich erschien, könnte der Kindergeldanspruch, so der BFH weiter, für diesen Zeitraum noch wegen des fortbestehenden Ausbildungsverhältnisses begründet sein. Für die Monate, in denen eine Berücksichtigung wegen Ausbildung aufgrund des dann mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten und eingetretenen langwierigen Heilungsprozesses nicht in Betracht

kommt, ist zu prüfen, ob das Kind behinderungsbedingt außerstande war, sich selbst zu unterhalten und deshalb nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen ist.

BFH, Urteil III R 43/20 vom 15.12.2021

(Quelle: BFH, PM Nr. 18/22 vom 21.04.2022)

BGH: Zu Regress des Rechtsschutzversicherers gegen den Anwalt des versicherten Mandanten



Wie zunehmend beklagt wird, versuchen die Rechtsschutzversicherer den Anwalt des bei ihnen versicherten Mandanten in Regress zu nehmen, wenn der Prozess, den der Anwalt für den versicherten Mandanten führt, verloren geht. Rechtlich ist das möglich; denn soweit der Rechtsschutzversicherer leistet (insbesondere auf die Gebühren des Anwalts), gehen Regressansprüche des Mandanten wegen (angeblicher) Pflichtverletzungen des Anwalts nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf den Rechtsschutzversicherer über.

Ein solcher Regressprozess ist für den betroffenen Anwalt ebenso misslich wie lästig. Eine pfiffige Anwältin hat deshalb den Spieß umgedreht und den Mandanten in den Prozess auf die Klage des Rechtsschutzversicherers gegen sich einbezogen und zwar im Wege der Drittwiderspruchsklage gegen den Mandanten mit dem Begehren festzustellen, dass eine Verletzung der anwaltlichen Pflichten aus dem Mandatsverhältnis nicht vorliege (§§ 33 / 256 Abs. 1 ZPO).

Der Fall ist bis zum BGH gegangen; dieser hat mit Urteil vom 27. April 2022 zum Az.: IV ZR 344/20 (eingestellt auf der Homepage des BGH) die Entscheidungen der Instanzgerichte, die da nicht mitmachen wollten, aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Zum einen hält der BGH die Widerspruchsklage für zulässig, obwohl sie sich nicht gegen den Kläger im Regressprozess richtet (das ist aufgrund § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG der Rechtsschutzversicherer), sondern gegen einen an diesem Prozess nicht Beteiligten, nämlich den Mandanten. Ihrer Natur nach handelt es sich um eine isolierte Drittwiderspruchsklage, die nach den dafür in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen (s. Rdn. 7 f. in den Entscheidungsgründen m.w.N.) ausnahmsweise zulässig ist.

Außerdem bejaht der BGH dem Grundsatz nach das Feststellungsinteresse des betroffenen Anwalts und Drittwiderspruchsklägers dahingehend, dass eine Verletzung der anwaltlichen Pflichten aus dem Mandatsverhältnis nicht vorliege. Wegen der Erforderlichkeit weiterer Aufklärung hat der BGH die Sache allerdings an das Berufungsgericht zurückverwiesen, so dass in der Sache selbst eine endgültige Entscheidung noch nicht ergangen ist.

Das Urteil gibt gleichwohl wertvolle Hinweise, wie man sich gegen eine Regressforderung des Rechtsschutzversicherers prozessual effektiv zu wehren vermag, und kann deshalb zur Kenntnisnahme nur anempfohlen werden.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn
Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

BVerwG: Grundsätzlich kein Abschiebungsschutz bei Existenzsicherung für absehbare Zeit nach der Rückkehr

Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Mit dem angegriffenen Urteil hat der Verwaltungsgerichtshof die beklagte Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, in Bezug auf den Kläger, einen 1998 geborenen afghanischen Asylantragsteller, ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK in Bezug auf Afghanistan festzustellen. Aufgrund der gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen infolge der COVID-19-Pandemie sei es auch leistungsfähigen, alleinstehenden erwachsenen Rückkehrern aus dem westlichen Ausland regelmäßig nur bei Vorliegen besonderer begünstigender Umstände möglich, in Afghanistan auf legalem Wege ihre elementarsten Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Hygiene zu befriedigen. Die freiwilligen Rückkehrern gewährten finanziellen Hilfen hätten für die Frage der Existenzsicherung bei fehlendem Netzwerk keine nachhaltige Bedeutung, da sie bestenfalls eine anfängliche Unterstützung und vorübergehende Bedarfsdeckung ermöglichen.

Der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Der von diesem für die Gefahrenprognose zugrunde gelegte Maßstab, nach dem auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen eine "nachhaltige" und nicht nur vorübergehende Existenzsicherung erforderlich ist, steht mit Art. 3 EMRK und mit dem Erfordernis einer "schnell" oder "alsbald" nach der Rückkehr eintretenden Gefahr nicht im Einklang. Die Gefahr eines Art. 3 EMRK-widrigen Zustands ist nicht schon dann gegeben, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr in das Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Sie muss vielmehr in dem Sinne konkret sein, dass die drohende menschenrechtswidrige Beeinträchtigung in einem derartigen zeitlichen Zusammenhang zu der Rückkehr eintritt, dass bei wertender Betrachtung noch eine Zurechnung zu dieser - in Abgrenzung zu späteren Entwicklungen im Zielstaat oder Verhaltensweisen des Ausländers - gerechtfertigt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verletzung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verletzung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Der Rechtsstreit war an den Verwaltungsgerichtshof zurückzuverweisen, um diesem Gelegenheit

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



Programm 2022

- Dienstag, 05.07.2022** **„Die Europäische Union ist um der Menschen Willen da“**
Prof. Dr. Peter M. Huber, Minister a. D., Richter des Bundesverfassungsgerichts, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dienstag, 26.07.2022** **Mitgliederversammlung mit Neuwahl**
im Anschluss:
„Der Flughafen München: Gestern, heute und morgen – öffentlich-rechtliche Herausforderungen“
Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter, Flughafen München GmbH
- Dienstag, 20.09.2022** **„75 Jahre Bayerischer Verfassungsgerichtshof – Rechtsprechung im Wandel der Zeit“**
Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des BayVerfGH und OLG München
- Dienstag, 11.10.2022** **„Lebensverlängerung als Schaden – aus medizinischer und juristischer Sicht“**
Vortrag im Walther-Straub-Hörsaal der Rechtsmedizin
Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München, Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht, LMU München
- Dienstag, 08.11.2022** **„Bedeutung des Sozialrechts für den Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“**
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts
- Dienstag, 06.12.2022** in Planung

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de www.m-j-g.de.

zu geben, die zu den vorstehenden Maßstäben unzureichende tatrichterliche Würdigung nachzuholen.

BVerwG 1 C 10.21 - Urteil vom 21. April 2022

Vorinstanzen:

VGH Mannheim, Urteil VGH A 11 S 2042/20 - vom 17.12.2020

VG Sigmaringen, Urteil VG A 5 K 7605/17 vom 14. 11.2019

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 25/2022 vom 21.04.2022)

EUGH: Streitwertdeckelung bei urheberrechtlichen Abmahnungen ist zulässig

Für die Berechnung von Anwaltskosten für urheberrechtliche Abmahnungen gegenüber natürlichen Personen, die nicht in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln, kann in der Regel ein Streitwert von 1000 € zugrunde gelegt werden. So urteilte der EuGH am 28. April 2022 in der Rs. C 559/20 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=258489&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=264615>) und folgte damit den Schlussanträgen des Generalanwalts Sánchez-Bordona (vgl. hierzu EÜ 35/21). Im zugrundeliegenden Rechtsstreit hatte das Landgericht Saarbrücken Zweifel an der Unionsrechtskonformität des § 97a III 2 UrhG, der eine ebensolche Streitwertdeckelung vorsieht. Der EuGH entschied nun, dass § 14 der Richtlinie 2004/48/EG, wonach die erstattungsfähigen Kosten zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zumutbar und angemessen sein müssen, dieser Regelung nicht entgegensteht. Entscheidend sei, dass den zuständigen Gerichten die Möglichkeit verbleibe, alle spezifischen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dies sei im vorliegenden Fall gewährleistet, da § 97a III 4 UrhG die Möglichkeit vorsehe, dass die Gerichte aus Billigkeitsgründen von der pauschalen Deckelung des Streitwerts auf 1000 € abweichen können.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 16/2022 vom 29.04.2022)

EuGH: Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten



Der EuGH hat sich zu dem auf Unterhaltsansprüche von Kindern anwendbaren Recht geäußert, Rs. C-644/20 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=259145&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5869713>). In dem Vorabentscheidungsersuchen eines polnischen Bezirksgerichts (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=237803&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5869713>) hatte der EuGH zu entscheiden, welches Recht auf den Unterhaltsanspruch eines Kindes anzuwenden ist, das in einem Mit-

gliedstaat widerrechtlich zurückgehalten wurde. In dem zugrunde liegenden Ausgangsverfahren war eine Mutter mit ihren Kindern von England nach Polen gezogen, wobei der in England lebende Vater dem Umzug der Kinder mit Erfolg vor Gericht widersprochen hatte. In dem gegen den Vater auf Unterhaltszahlung gerichteten Verfahren stellte sich die Frage des hierbei anzuwendenden Rechts. Nach dem Haager Protokoll (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009D0941&from=DE#d1e44-19-1>) über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht ist grundsätzlich das Recht jenes Staates maßgebend, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der EuGH urteilte, dass der gewöhnliche Aufenthalt dort zu verorten sei, wo das Kind tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt hat. Dies sei im Rahmen einer Tatsachenwürdigung im Hinblick auf das familiäre und soziale Umfeld des Unterhaltsberechtigten festzustellen. Da insofern das Kindeswohl maßgeblich zu berücksichtigen ist, könne allein die Tatsache, dass das Kind (gegenüber dem anderen Elternteil) widerrechtlich zurückgehalten wurde, der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes nicht entgegenstehen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 18/2022 vom 13.05.2022)

Interessantes

Mehr Befugnisse für Eurojust bei Kriegsverbrechen

Die EU-Kommission hat am 25. April 2022 einen Vorschlag (https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/com_2022_187_2_en_act_part1_v2.pdf, in Englisch) zur Änderung der Eurojust-Verordnung (EU) 2018/1727 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1727>) vorgelegt. Vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine soll der Handlungsrahmen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) erweitert werden. Eurojust soll selbst Beweismittel zu Kriegsverbrechen und terroristischen Handlungen sammeln und analysieren können.

Bisher leistet Eurojust lediglich Koordinationsarbeit zwischen den nationalen Ermittlungsbehörden; eigene Ermittlungsarbeit ist in der Euro-Verordnung dagegen nicht vorgesehen. Der Vorschlag sieht weiterhin vor, dass ein automatisches Datenverwaltungssystem eingerichtet werden soll, das neben das bereits bestehende Fallmanagementsystem tritt. Ferner sollen die bestehenden Datenverarbeitungsbefugnisse Eurojusts um Daten aus Video- und Audioaufnahmen sowie Satellitenbildern erweitert werden. Die EU-Kommission hat den Rat und das EU-Parlament dazu angehalten, das nun startende Gesetzgebungsverfahren möglichst schnell abzuschließen, um Eurojust zeitnah die Aufnahme von Ermittlungshandlungen im Ukraine-Krieg zu ermöglichen.

Update vom 13. Mai 2022: Nach der Vorstellung des EU-Kommissionsvorschlags zur Änderung der Eurojustverordnung hat der Rat nach nur knapp zwei Wochen sein Verhandlungsmandat (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8856-2022-INIT/en/pdf>) angenommen. Der Rat stimmt dem Gesetzesvorschlag nahezu unverändert zu. Vorgesehen ist insbesondere die Schaffung eines zentralen Speichers für Beweise von Kriegsverbrechen. Eurojust soll hierfür auch außerhalb des bisherigen Fallbearbeitungssystems zur Verarbeitung operativer personenbezogener Daten automatisierte Dateien anlegen dürfen. Als Nächstes muss sich das EU-Parlament zum Gesetzesvorschlag positionieren.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 17/2022 vom 06.05.2022, Europa im Überblick Nr. 18/2022 vom 13.05.2022)

Kampf gegen SLAPP: EU geht gegen einschüchternde Klagen vor

In der EU gibt es immer mehr missbräuchliche strategische Klagen gegen investigative Journalist*innen, Umweltschützer*innen und Personen, die sich für Minderheiten einsetzen (sog. SLAPP, Strategic Lawsuits Against Public Participation). Die EU-Kommission hat nun einen Richtlinienvorschlag (https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/5_1_188784_prop_dir_slapp_de_0.pdf) veröffentlicht, mit dem die Abweisung von Klagen, die auf Einschüchterung und nicht auf den Zugang zum Recht abzielen, einfacher sein soll.

Die EU-Kommission hatte zuvor u.a. eine Anti-SLAPP Experten-Gruppe (<https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupID=3746>) ins Leben gerufen, in der über den Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) auch Rechtsanwältin Dr. Roya Sangi, Mitglied des DAV-Ausschusses Verfassungsrecht, vertreten ist (vgl. EiÜ 32/21). Nach dem Vorschlag sollen Gerichtsverfahren auf Antrag des/der Beklagten frühzeitig eingestellt werden können, wenn Klagen offensichtlich unbegründet sind. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, trägt der Kläger die Beweislast dafür, dass eine offenkundige Unbegründetheit der Klage nicht gegeben ist. Der Richtlinienvorschlag erstreckt sich zwar nur auf Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug. Ein solcher kann aber nicht nur durch unterschiedliche Klage- und Wohnsitzorte entstehen, sondern bereits durch ein Thema mit grenzüberschreitendem Bezug. Für rein innerstaatliche SLAPP-Klagen erließ die EU-Kommission zudem eine nichtbindende Empfehlung. Der Richtlinienvorschlag wird dem EU-Parlament und dem Rat nun für das weitere Verfahren übermittelt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 16/2022 vom 29.04.2022)

Europäische Staatsanwaltschaft: Positive Jahresbilanz

Generalstaatsanwältin Laura Kövesi hat dem Innenausschuss (LIBE) des EU-Parlaments am 20. April 2022 den Jahresbericht (in Englisch, https://www.eppo.europa.eu/sites/default/files/2022-03/EPPO_Annual_Report_2021.pdf) der Europäischen Staatsanwaltschaft (EuStA) präsentiert.

Die EuStA hat ihre Tätigkeit am 1. Juni 2021 aufgenommen (vgl. EiÜ 20/21). Ihre Befugnisse umfassen die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zu Lasten der finanziellen Interessen der EU.

Die Generalstaatsanwältin zeigte sich insgesamt zufrieden mit der Bilanz des Jahres 2021. Am 31. Dezember 2021 seien 515 Ermittlungsverfahren mit einem geschätzten Gesamtschaden von 5,4 Mrd. Euro anhängig gewesen. Rund 2,5 Mrd. Euro an Schaden sei allein durch Mehrwertsteuerbetrug entstanden. Zudem seien bereits 147,3 Mio. Euro sichergestellt worden. 54 dieser Ermittlungsverfahren mit einem geschätzten Gesamtschaden von 701,4 Mio. Euro seien in Deutschland anhängig (vgl. Länderbericht in Englisch, https://www.eppo.europa.eu/sites/default/files/2022-03/CH2.10_EPPO_Annual-Report-2021-DE.pdf). Insgesamt habe die EuStA dazu beigetragen, die Geschwindigkeit und Effizienz der grenzüberschreitenden Strafverfolgung zu verbessern. Dennoch bestehe auf verschiedenen Gebieten noch Handlungsbedarf. Insbesondere administrative Hürden und die Uneinheitlichkeit nationaler Verfahrensrechte erschweren das Tätigwerden der EuStA. In Zukunft wolle die EuStA ihre personellen Kapazitäten weiter ausbauen und noch intensiver mit den bislang nicht an der EuStA teilnehmenden EU-Staaten sowie mit Drittstaaten kooperieren.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/2022 vom 22.04.2022)



Mittagsrunden 2022

Online-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren

01.06.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
Prof. Dr. Wolfgang Servatius

21.09.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Familienverfahrensrecht
Dr. Göntje Rosenzweig

26.10.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Weitere Informationen folgen zeitnah

23.11.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht
Dr. Dietmar Kurze

Teilnahmegebühr: je € 30,-
(für Mitglieder des MAV: kostenlos)

Weitere Informationen und **Anmeldung** zu den einzelnen Seminaren: www.schweitzer-online.de
Weitere Veranstaltungen (ggf. vor Ort) sind in Planung.

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160



Aus dem Bundesministerium der Justiz

Referentenentwurf: Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Mit dem am 06. Mai vorgelegten Referentenentwurf soll insbesondere die Registrierung der und die Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz zentralisiert sowie eine umfassende bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen geschaffen werden.

Derzeit obliegt die Aufsicht über registrierte Personen nach § 10 RDG (d. h. Inkassodienstleister, Rentenberaterinnen und Rentenberater sowie Rechtsdienstleistende in einem ausländischen Recht) nach § 19 Absatz 1 RDG den Landesjustizverwaltungen, die diese Aufgabe auf zahlreiche Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen haben. Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht führt u. a. zu Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis. Aus diesem Grund soll die Registrierung der und die Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden.

Die aktuelle Fassung der Bußgeldvorschriften führt in zahlreichen Fallgestaltungen zu Ergebnissen, die wertungsmäßig kaum nachvollziehbar sind. So stellt etwa die unbefugte Erbringung der in § 1 Absatz 1 RDG genannten Rechtsdienstleistungen (nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG) sowie von steuerberatenden Tätigkeiten (nach § 160 des Steuerberatungsgesetzes) eine Ordnungswidrigkeit dar. Demgegenüber ist die Erbringung anderer, d. h. insbesondere der Rechtsanwaltschaft vorbehaltenen Rechtsdienstleistungen, weder straf- noch bußgeldbewehrt. Mit der Neuregelung in den §§ 3 und 20 RDG soll deshalb eine umfassende bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen geschaffen werden.

Ferner sollen folgende kleinere Anpassungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe erfolgen:

- ▷ Rechtsanwältinnen und -anwälte, die in derselben Angelegenheit zuvor als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im widerstreitenden Interesse beruflich tätig waren, unterliegen einem Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung (BRAO n. F.). Dieses Tätigkeitsverbot gilt nach § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO n. F. auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit der oder dem Betroffenen ausüben. Diese Sozietäterstreckung soll künftig für Fälle abgeschafft werden, in denen das Tätigkeitsverbot auf einer wissenschaftlichen Mitarbeit in der Zeit vom Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes beruht. Für Patentanwältinnen und -anwälte soll eine Parallelregelung geschaffen werden.
- ▷ Rechts- und Patentanwaltskammern sollen die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall auf die Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle zu verzichten, wenn ausländische Anwältinnen oder Anwälte, die sich nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 157 der Patentanwaltsordnung in der ab 1. August 2022 geltenden Fassung in Deutschland niederlassen wollen, nachweisen, dass sie trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in ihrem Her-

kunftsstaat zuständigen Stellen haben erlangen können.

- ▷ Durch Anpassung des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) sollen künftig sämtliche Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Beitrittsgebiet erfüllt haben, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wann sie einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren, die Befugnis zur Rechtsberatung und Prozessvertretung in den in § 5 RDGEG genannten Bereichen erhalten.
- ▷ Bei einzelnen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung besteht im Nachgang zu den umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) noch geringfügiger Anpassungsbedarf.

Den Referentenentwurf finden Sie unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Staerkung_Aufsicht_Rechtsdienstleistungen.pdf

(Quelle: BMJ, Aktuelle Gesetzgebungsverfahren, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Aufsicht_Rechtsdienstleistungen.html, letzter Zugriff 17.05.2022)

28

Aus dem Ministerium der Justiz

Cybertrading: Millionenbetrug im Internet

Im Kampf gegen illegales Cybertrading übernimmt die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) seit drei Jahren herausgehobene Fälle.

Sie operieren auf Plattformen mit Phantasienamen wie **Globalix** oder **Alpha Financial Group** und versprechen hohe Gewinne. Sie ködern mit Geheimsystemen, auf die angeblich auch Prominente schwören. So werden Privatanleger Opfer von Cybertrading. Der Vorsitzende der 93. Justizministerkonferenz und bayerische Justizminister Georg Eisenreich warnt: „Cybertrading ist auf dem Vormarsch. Deshalb haben wir diese Fälle vor drei Jahren bei der Zentralstelle Cybercrime Bayern gebündelt. Unser international renommiertes Expertenteam hat bereits große Erfolge im Kampf gegen diese Form der Kriminalität an der Schnittstelle von Cybercrime und Wirtschaftskriminalität erzielt. Bei der ZCB ist bislang ein Schaden von 250 Millionen Euro anhängig. Dabei handelt es sich überwiegend um bayerische Fälle. Laut unseren Experten dürfte der jährliche Gesamtschaden allein in Deutschland im Milliardenbereich liegen. Insgesamt sind hierzu bei der ZCB derzeit Verfahren gegen mehr als 900 Plattformen anhängig.“

Wie gehen die Betrüger vor? Die angeblichen Broker agieren meist aus Callcentern vor allem im ost- und südosteuropäischen Ausland. Sie sind psychologisch geschult und bringen ihre Opfer dazu, immer mehr Geld herauszugeben. Wenn der Betroffene dann auf einer Plattform aussteigt, reichen die Täter dessen Daten einfach an die nächste Plattform weiter. Eisenreich: „In Einzelfällen waren es bis zu fünf Millionen Euro, die so verloren gegangen sind. Das ist eine skrupellose Betrugsmasche. Die bayerische Justiz geht entschlossen gegen diese organisierten Banden vor.“

Da die Organisierte Kriminalität gut vernetzt ist, setzt auch die ZCB

bei ihren Ermittlungen auf Kooperationen mit internationalen Partnern wie Eurojust und Europol. Bereits in fünf Ermittlungskomplexen wurden sog. **Joint Investigation Teams** gebildet (u. a. mit Spanien, Italien, Schweden, Bulgarien, Serbien, Griechenland, Finnland und Polen).

Die Zwischenbilanz:

- Mehr als 80 Festnahmen im In- und Ausland (u. a. in Serbien, Bulgarien, Kosovo, Israel).
- Nach teilweise spektakulären Durchsuchungen von Callcentern (u. a. in Bulgarien, Albanien, Georgien und Ukraine und im Kosovo) konnten Vermögenswerte wie Luxusautomobile in Millionenhöhe sichergestellt werden.
- In Bayern kam es bislang zu zehn Verurteilungen wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugs mit Gesamtfreiheitsstrafen zwischen zwei Jahren und sechs Jahren 10 Monaten. Eine Reihe weiterer Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Justizminister Eisenreich: „Allen Anlegern rate ich: Schauen Sie im hochspekulativen Investment-Bereich genau hin, wem Sie Ihr Geld anvertrauen und zeigen Sie Betrugsfälle an. Wenn der versprochene Gewinn zu hoch ist, um wahr zu sein, dann stimmt meistens etwas nicht.“ Eisenreich abschließend: „Ich möchte mich bei der ZCB und ihren Ermittlerinnen und Ermittlern herzlich für die hervorragende Arbeit bedanken. Die komplexen und umfangreichen Ermittlungen sind nur aufgrund Ihres großen Engagements erfolgreich.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 72/22 vom 04.05.2022)

Digitalisierung der Justiz

Digitale und sichere Kommunikation mit Gerichten über das spezielle elektronische Behördenpostfach (beBPO)

Seit Jahresbeginn ist für alle Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise Kommunen und Berufskammern, der rein elektronische Kommunikationsweg mit den Gerichten verpflichtend.

„In Bayerns Gerichten gilt seit Jahresbeginn: Digitale Kommunikation statt Papierberge! Die Umstellung auf die digitale Post ist bestens geglückt. Schnelle und sichere Kommunikationskanäle sind ein wesentlicher Baustein für die digitale öffentliche Verwaltung. Bereits ein Jahr vor der verpflichtenden Umstellung konnten neben Bayerns Behörden auch alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern das besondere elektronische Behördenpostfach nutzen. Das digitale Postfach macht die Kommunikation mit den Gerichten schneller, effizienter und nachhaltiger“, so Finanz- und Heimatminister Albert Füracker.

Justizminister Georg Eisenreich: „Die Digitalisierung der Justiz bietet viele Vorteile: Sie verkürzt Verfahren, erspart Wartezeiten und schützt in Zeiten der Pandemie die Gesundheit der Prozessbeteiligten und der Justizangehörigen. Auf das Jahr gerechnet werden derzeit bereits mehr als zehn Millionen Nachrichten elektronisch ausgetauscht. Ich rechne mit einem weiteren starken Anstieg des elektronischen Datenvolumens. Denn seit Januar sind neben den Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch insbesondere Anwälte verpflichtet, Schriftsätze und Anlagen elektronisch einzureichen.“

Die bayerische Verwaltung erhält und versendet ihre **Gerichts-Post** fast ausschließlich über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) als sicherem Übermittlungsweg rein elektronisch. Seit dem 1. Januar gilt eine bundesgesetzliche generelle Nutzungs-

pflcht: Neben Anwälten und Notaren nutzen auch Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) das Postfach, um den Gerichten z. B. Anträge, Erklärungen und Schriftsätze rein elektronisch zu übermitteln.

Mit der kostenlosen Software **Governikus COM Vibilia** kann das beBPO einfach eingebunden werden. Diese Software bietet als Updateversion im Vergleich zur bisherigen Software **Governikus Communicator** ein moderneres Design und bewahrt dabei alle bisherigen Funktionen. Ein Umstieg auf die neue Software **Governikus COM Vibilia** ist bis spätestens Ende Juni 2022 nötig, da der **Governikus Communicator** ab diesem Zeitpunkt nicht mehr unterstützt wird. Der Freistaat empfiehlt daher allen Nutzerinnen und Nutzern eine zeitnahe Umstellung und unterstützt mit einem neuen Leitfaden bei der Installation. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Anwender mit der neuen Software gut zurechtkommen.

Das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat entwickelt leistungsfähige und zukunftsorientierte E-Government-Anwendungen. Zugleich stellt das IT-DLZ geschäftsübergreifende digitale Infrastrukturen, wie das beBPO, für alle staatlichen Stellen und Kommunen in Bayern zur Verfügung.

Informationen und Unterlagen zur Einrichtung eines beBPos sowie des Transformationsdienstes EGVP/De-Mail stehen im Internet zur Verfügung unter: <https://www.stmfh.bayern.de/digitalisierung/erv/>. Ergänzende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr sind unter www.ejustice.bayern.de abrufbar.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 58/22 vom 12.04.2022)

Löschen und Verfolgen strafbarer Inhalte

Die Weichen für den "Digital Services Act" (DSA) wurden in Brüssel gestellt. Bayern sieht große Fortschritte aber auch einen klaren Rückschritt bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte im Internet.

Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der EU-Kommission haben am 23. April in den Trilogverhandlungen eine politische Einigung zum "Digital Services Act" (DSA) gefunden – dem künftigen europäischen Regelwerk für Internet-Plattformen. Wegen des Vorrangs des Unionsrechts würden damit die Vorschriften im deutschen Recht, insbesondere das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), weitgehend abgelöst, wenn Rat und Parlament dieser Einigung förmlich zustimmen. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Der DSA kann im weltweiten Kampf gegen Hass und Hetze helfen. Es gibt richtige und wichtige Ansätze. Aber: Der DSA führt in seiner jetzigen Fassung an entscheidenden Stellen zu klaren Rückschritten gegenüber dem Schutzniveau des deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG). Das ist nicht akzeptabel. Wenn der DSA das NetzDG ersetzen soll, dann muss das ein Fortschritt und kein Rückschritt sein.“

Aus Sicht von Justizminister Eisenreich bleibt das europäische Regelwerk hinter dem hohen Schutzniveau des NetzDG deutlich zurück. Er sieht insbesondere bei den folgenden Punkten deutliche Rückschritte:

- **Löschen strafbarer Inhalte:** Der DSA in seiner jetzigen Fassung sieht keine generelle gesetzliche und sanktionsbewehrte Löschpflicht vor. Eisenreich: „Das heißt: Selbst wenn Plattformen strafbare Inhalte systematisch nicht löschen, droht ihnen – anders als nach dem NetzDG – beim DSA kein Bußgeld. Das ist ein klarer Rückschritt.“

- **Verfolgung der Täter:** Plattformen müssen bestimmte strafbare Inhalte den Strafverfolgungsbehörden zwar melden. Nicht erfasst sind jedoch – anders als im NetzDG – Straftaten gegen die öffentliche Ordnung wie etwa Volksverhetzung, Propagandadelikte und Gewaltdarstellungen. Eisenreich: „Die aktuellen Erfahrungen mit strafbaren Online-Inhalten zum russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zeigen, wie wichtig es ist, dass Plattformen auch diese Straftaten melden müssen.“

„Der DSA ist eine große Chance für Europa. Der DSA enthält wichtige Fortschritte. Die Bundesregierung kann aber nach meiner Sicht einer Unterschreitung des Schutzniveaus des NetzDGs nicht zustimmen und muss sich bei den Lösch- und Meldepflichten für eine Länderöffnungsklausel einsetzen.“ so der Minister abschließend.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 60/22 vom 26.04.2022)

DRB sich weiterhin nachdrücklich für eine Verstärkung des Bundesländer-Rechtsstaatspakts einsetzen wird. Die Bundesregierung müsse dieses Versprechen des Koalitionsvertrages rasch umsetzen, damit die Justiz personell und technisch nachhaltig gestärkt werde und auf der Höhe ihrer gewachsenen Aufgaben bleibe. Auch für eine amtsangemessene Besoldung der Richter- und Staatsanwaltschaft werde der DRB weiter streiten. Die Justiz müsse in einem verschärften Wettbewerb attraktiv für gut qualifizierte Juristinnen und Juristen bleiben. Titz und Lüblinghoff dankten der scheidenden Co-Vorsitzenden Barbara Stockinger für ihre erfolgreiche Arbeit an der DRB-Spitze und wünschten ihr eine glückliche Hand für die neuen Aufgaben im Bayerischen Richterverein.

(Quelle: DRB, PM vom 28.04.2022)

■ **DAV verleiht Maria-Otto-Preis 2022 an Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen**

Personalia

Andrea Titz zur neuen Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes gewählt



v.l. DRB Vorsitzende Joachim Lüblinghoff und Andrea Titz. Foto: DRB

Neue Doppelspitze für den Deutschen Richterbund

Der Deutsche Richterbund (DRB) hat Ende April Andrea Titz zur neuen Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes gewählt und wird künftig von der neuen Doppelspitze aus Bayern und Nordrhein-Westfalen geführt. Die Vizepräsidentin des Landgerichts Traunstein Andrea Titz folgt auf die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München, Barbara Stockinger, die seit 9. April Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins ist.

Joachim Lüblinghoff, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm, wurde für weitere drei Jahre im Amt des DRB-Vorsitzenden bestätigt. Als ihre Stellvertreter wählten die Delegierten Dieter Killmer, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, sowie Bernhard Joachim Scholz, Richter am Bundessozialgericht.

Andrea Titz war zuletzt Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins und von 2007 bis 2016 Mitglied des DRB-Präsidiums, seit 2010 auch stellvertretende DRB-Vorsitzende. Joachim Lüblinghoff ist seit 2020 Vorsitzender des DRB, er war zuvor seit 2016 stellvertretender Vorsitzender und gehört dem Präsidium des Verbandes seit 2013 an.

Nach der turnusgemäßen Wahl durch die Bundesvertreterversammlung des DRB bekräftigten Titz und Lüblinghoff, dass der



v.l.: Renate Künast MdB, Preisträgerin RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, DAV-Präsidentin Edith Kindermann. Foto: DAV/Andreas Burkhardt

Der Deutsche Anwaltverein hat den Maria-Otto-Preis 2022 an die in Berlin tätige Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen verliehen und ehrt sie mit diesem Preis für Ihren vielfältigen Einsatz für die Anwaltschaft und den Rechtsstaat. In so mancher Position war sie als Anwältin Pionierin.

Der nun zum achten Mal verliehene Preis ist nach der Rechtsanwältin Dr. Maria Otto benannt, die 1922 – vor 100 Jahren – als erste Anwältin in Deutschland zugelassen wurde. „In diesem Jubiläumsjahr freuen wir uns, mit Dr. Margarete Gräfin von Galen eine Kollegin ehren zu dürfen, die sich neben ihrer erfolgreichen Arbeit



RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen. Foto: DAV/Andreas Burkhardt

als Strafverteidigerin mit vielfältigem ehrenamtlichen Engagement für Anwaltschaft und Rechtsstaat eingesetzt hat und einsetzt, ob von 2004 bis 2009 als erste Frau an der Spitze der Berliner Rechtsanwaltskammer oder im Jahr 2021 als erste deutsche Frau an der Spitze des Rates der Europäischen Anwaltschaften“, so DAV-Präsidentin Edith Kindermann.

Die Laudatorin Renate Künast betonte: „Margarete von Galen hat Maßstäbe gesetzt in der anwaltlichen Vertretung, die sie

mit scharfem analytischem Verstand und stets über den einzelnen Fall hinaus betrieben hat.“

Die Juristin hat sich immer wieder für spezielle frauenspezifische Themen engagiert. Schon in den 90er Jahren veröffentlichte sie verschiedene Fachbeiträge zum Thema Frauen als politisch Verfolgte. Im Jahr 2000 erstritt sie vor dem Berliner Verwaltungsgericht das polarisierende Urteil, dass Prostitution nicht als sittenwidrig einzustufen sei. Damit hatte von Galen großen Anteil an der Entstigmatisierung von Sex-Arbeiterinnen. Dem Thema blieb sie verbunden: 2004 promovierte sie mit der Dissertation **Rechtsfragen der Prostitution. Das Prostitutionsgesetz und seine Auswirkungen**. „Dies war auch organisatorisch eine große Leistung: nämlich sich mitten im Berufsleben und mit Verantwortung für vier Kinder der Herausforderung einer Dissertation zu stellen“, hebt DAV-Präsidentin Kindermann hervor. Von Galen habe mehrfach unter Beweis gestellt, dass eine große Familie und eine beeindruckende Karriere als selbständige Rechtsanwältin und Streiterin für Recht und Gerechtigkeit miteinander zu vereinbaren sind.

Der Maria-Otto-Preis des DAV

Seit dem Jahr 2010 verleiht der Deutsche Anwaltverein den Maria-Otto-Preis an herausragende Rechtsanwältinnen, aber auch an Personen oder Organisationen, die sich in besonderem Maße um die Belange von Frauen in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht haben oder eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen innehaben. Der Preis geht auf eine Initiative der DAV-Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen zurück.

Weitere Informationen zum Maria-Otto-Preis des DAV und den Preisträgerinnen auf der DAV-Webseite

(Quelle: DAV, [PM 17/22 vom 03.05.2022](#))

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Tag der offenen Tür am Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Zum 75-jährigen Jubiläum lädt der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 2. Juli 2022 von 10.00 - 18.00 Uhr zum Tag der offenen Tür ein.

Ausstellungen, Vorträge und Filmbeiträge informieren im Neuen Justizgebäude, Prielmayerstraße 5, 80335 München, über die Entstehung der Bayerischen Verfassung im Jahr 1946, die Geschichte des im Jahr 1947 gegründeten Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, die Arbeit des Verfassungsgerichtshofs, seine Besetzung und seine Organisation, wichtige Entscheidungen aus seiner 75-jährigen Geschichte und das 1905 fertiggestellte „Neue Justizgebäude“ des berühmten Architekten Friedrich von Thiersch. Werfen Sie einen Blick in den Sitzungssaal, das Beratungszimmer, das Präsidentenbüro und die weiteren Räumlichkeiten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

<https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/BayVerfGH-A5-Flyer-2seitig.pdf>

(Quelle: BayVerfGH, <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de>, letzter Zugriff 19.05.2022)

SAVE THE DATE für das Dreiländerforum 2022 in Passau



Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. weist auf das diesjährige **Dreiländerforum** hin, das am **16./17.9.22 in Passau** in Präsenz zum Thema **„Wenn der Staat Grenzen überschreitet“** stattfinden wird.

Hotelkontingente sind bereits reserviert. Die Teilnehmer können die Zimmer selbstständig in nachfolgenden Hotels unter dem Stichwort „Dreiländerforum“ buchen:

Boutique Hotel Morgentau
<https://www.boutique-hotel-passau.de/>

Goldenes Schiff
<https://goldenesschiff.de/>

Hotel König
<https://www.hotel-koenig.de/>

Hotel Residenz
<https://residenz-passau.de/>

Passauer Wolf
<https://www.hotel-passauer-wolf.de/de/index.html>

Als Empfehlung können wir noch das **Hotel Schloss Ort** sowie das **Art Hotel** nennen. Hier sind jedoch keine Zimmer vorreserviert.

Das ausführliche Tagungsprogramm finden Sie in Kürze unter <https://strafverteidiger-bayern.de/>.

Die Verbraucherzentrale informiert

Viagogo muss Identität von gewerblichen Händlern offenlegen – Verbraucherzentrale Bayern erwirkt Urteil gegen Ticketbörse

Die Online-Ticketbörse Viagogo muss die Identität von gewerblichen Händlern künftig offenlegen. Das entschied das Oberlandesgericht München (Az.: 29 U 3556/19). Die Verbraucherzentrale Bayern die gegen die Plattform geklagt hatte, begrüßt die Entscheidung. „Verbraucherinnen und Verbraucher wissen in diesen Fällen, mit wem sie Verträge abschließen. Allerdings hätten wir uns gewünscht, dass auch Auskunft erteilt werden muss, wenn Privat-

personen ihre Tickets verkaufen," sagt Tatjana Halm, Juristin bei der Verbraucherzentrale Bayern.

Laut Verbraucherzentrale Bayern kommt es bei Ticketbörsen oft zu Problemen, etwa wegen falscher oder ungültiger Tickets. Verbraucher können ihre Rechte jedoch oft nicht durchsetzen, weil der Verkäufer anonym bleibt. Ist auf Viagogo künftig nicht gekennzeichnet, dass das Angebot von einem gewerblichen Verkäufer stammt, rät die Verbraucherzentrale vom Kauf eines Tickets ab.

Große Garantieverprechen mit kleiner Wirkung

Das Gericht entschied ebenfalls, dass Viagogo nicht mehr mit einer Ticketgarantie werben darf, wenn mit den jeweiligen Tickets der Zugang zu der Veranstaltung nicht sicher gewährleistet werden kann. Die Ticketplattform hatte Käufern „gültige Tickets“ zugesichert, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen diese Garantie jedoch stark eingeschränkt. Verbraucher konnten sich nicht darauf verlassen, die Veranstaltung tatsächlich besuchen zu können. Häufig wurde der Zutritt verwehrt, weil viele Künstler und Fußballvereine inzwischen personalisierte Tickets verkaufen. Für Verbraucher ist oft nicht ersichtlich, dass sie mit dem bei Viagogo erstellten Ticket keinen Zutritt haben. Sie vertrauen auf die beworbene Ticketgarantie und stehen dann vor verschlossenen Toren, so die Verbraucherzentrale.

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern, PM vom 26.04.2022)

32



Verkehrsanwälte Info

Gleichzeitiger Spurwechsel: Keine erhöhte Betriebsgefahr eines Busses, Haftungsquote von 50 %



Das Landgericht Hannover kommt in seinem Urteil vom 28.02.2022 – 1 O 236/20 – zu dem Ergebnis, dass bei einem gleichzeitigen Fahrstreifenwechsel von einer anteiligen Haftung der Parteien von jeweils 50 % auszugehen ist. Bei einem gleichzeitigen Fahrspurwechsel haben beide Fahrzeugführer die besondere Sorgfalt im Zuge eines Fahrstreifenwechsels zu achten.

Als der Beklagte den Spurwechsel einleitete, war der Fahrstreifenwechsel des Klägers noch nicht vollständig abgeschlossen. Eine erhöhte Betriebsgefahr der Beklagten angesichts des Umstandes, dass es sich um einen Bus handelt, vermochte das LG Hannover nicht festzustellen. Die „Fahrzeugeigenschaft“ hat sich in keiner Weise kausal auf den Unfall oder auf die Höhe der geltend gemachten Schäden ausgewirkt. Zwar dürfte der Bus „sperriger“ sein, etwa im Fahr- und vor allem Bremsverhalten. Andererseits dürfte sich ausgewirkt haben, dass der Bus über besonders große Fenster verfügt, das Sichtfeld des Fahrers also grundsätzlich nicht eingeschränkt sein dürfte.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG-Hannover-Az-1-O-236-20-28-02-2022.pdf

Vertrauensgrundsatz bei halber Vorfahrt/Ersatz des merkantilen Minderwerts, der UPE-Aufschläge, der Coronaschutzmaßnahmen und Sachverständigenkosten/keine automatische Mitverzinsung der Rechtsverfolgungskosten

Das AG Husum vertritt in seinem Urteil vom 26.01.2022 – 28 C 120/21 – die Auffassung, dass auch in den Fällen der sog. halben Vorfahrt zu Gunsten des Vorfahrtberechtigten der Vertrauensgrundsatz gilt. Dieser darf sich grundsätzlich darauf verlassen, dass andere Verkehrsteilnehmer sein Vorfahrtsrecht beachten. Der Vorfahrtsberechtigte muss sich in dieser mit halber Vorfahrt bezeichneten Situation nur dann langsam in den Kreuzungsbereich hineintasten, wenn er wegen der unübersichtlichen Örtlichkeit die kreuzende Straße nach rechts nicht rechtzeitig und weit genug einsehen kann. Die Abwägung der wechselseitigen Verursachungs- und Verschuldungsbeiträge führt auch in der Situation der halben Vorfahrt zu einer Alleinhaftung des Wartepflichtigen. Die vom Fahrzeug des Vorfahrtberechtigten ausgehende Betriebsgefahr tritt hinter das feststehende Verschulden des Wartepflichtigen zurück.

Der Geschädigte hat Anspruch auf Ersatz der merkantilen Wertminderung, einer Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie der UPE-Aufschläge in Höhe von 10 %. Die Verbringungskosten und die Kosten für die Coronaschutzmaßnahmen sind auch bei fiktiver Abrechnung auf Gutachtenbasis ersatzfähig, wenn sie bei einer Reparatur in einer regionalen markengebundenen Fachwerkstatt üblicherweise anfallen. Der Kläger vermag keine automatische Mitverzinsung von Rechtsverfolgungskosten im Rahmen des § 288 Abs. 1 S. 2 BGB zu beanspruchen. § 288 Abs. 1 S. 2 BGB erfasst nämlich nur die Verzinsung der ursprünglichen Hauptforderung als Geldschuld.

Als verzinsliche Geldforderung i. S. d. § 288 Abs. 1 BGB kommt ein materiell-rechtlicher Erstattungsanspruch des Klägers gerichtet auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten in Gestalt der eingezahlten Gerichtskosten in Betracht. Der Weg zur Verzinsung dieses Ersatzanspruches nach § 288 Abs. 1 S. 2 BGB ist indes nur eröffnet, wenn der Schuldner auch bezüglich dieser Rechtsverfolgungskosten in Schuldnerverzug gerät, und zwar insbesondere durch Mahnung oder ernsthafte endgültige Erfüllungsverweigerung i. S. d. § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Schuldnerverzug hinsichtlich des mit Klageeinreichung eingezahlten Gerichtskostenvorschusses ist aufgrund der in der Klageschrift ausdrücklich unter Fristsetzung erfolgten Aufforderung zur Erstattung der eingezahlten Gerichtskosten mit Eingang des auf Klageabweisung gerichteten Beklagtenchriftsatzes eingetreten, da in dem Klageabweisungsantrag eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung zu sehen ist.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Husum-28-C-120-21-26-01-22.pdf

Durch Abrechnungsschreiben wird Anspruch anerkannt/ Sachverständigenkosten können nach BVSK-Tabelle abgerechnet werden/ HUK-Tableau bildet Preise auf dem freien Markt nicht ab

Das AG Flensburg hat durch Urteil vom 09.02.2022 – 61 C 158/21 – entschieden, dass das Abrechnungsschreiben der gegnerischen Versicherung als Anerkennung des Anspruchs der Klägerin dem Grunde nach zu werten ist.

Die Beklagte wusste zu diesem Zeitpunkt über alle Umstände Bescheid, insbesondere darüber, dass das Fahrzeug ein Leasing-

fahrzeug gewesen ist. Aufgrund dieses Anerkenntnisses des Anspruchs dem Grunde nach ist die Beklagte mit den Einwendungen hinsichtlich der Aktivlegitimierung ausgeschlossen.

Der Verweis auf das Tableau der HUK Coburg als Maßstab bietet keinen Anhaltspunkt dafür, wie die Beklagte zu dem von ihr errechneten Honorar kommt. Die Klägerin hat nach der BVS-K-Tabelle abgerechnet, die eine taugliche Schätzungsgrundlage für das angemessene Sachverständigenhonorar darstellt. Die Klägerin ist nicht verpflichtet, nach dem Tableau der Beklagten abzurechnen, welches eine Sonderbeziehung zwischen einer Kfz-Haftpflichtversicherung und den mit dieser in Kontakt tretenden Sachverständigen, nicht aber die üblichen Preise auf dem freien Markt, abbildet.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Flensburg-61-C-158-21-09.-02-22.pdf

oder es gibt eine unzulässige Differenzierung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwält*innen“, mahnt Hauptgeschäftsführerin Dr. Sylvia Ruge. Dies müsse bei der Überarbeitung berücksichtigt werden.



Die 2016 in Kraft getretene Novelle des BayVSG gibt dem bayerischen Inlandsgeheimdienst erweiterte Überwachungsbefugnisse, die tiefere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen als die übrigen Verfassungsschutzgesetze der Länder und des Bundes. Besonders kritisch ist dabei das generelle Verschwimmen der Zuständigkeiten von Polizei und Geheimdienst. „Normalerweise gibt es auf der einen Seite Geheimdienste und auf der anderen Seite Polizeibehörden, die für die konkrete Gefahrenabwehr zuständig sind“, erläutert Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des DAV. „Die Trennung zwischen den Behörden ist aus guten Gründen verfassungsrechtlich geboten.“ Dies sei nicht zuletzt eine Lehre aus dem Nationalsozialismus.

Auch das Mandatsgeheimnis sei nicht ausreichend berücksichtigt: „Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Berufsgeheimnisträgern fehlt im BayVSG für die meisten Überwachungsmaßnahmen völlig, oder es gibt eine unzulässige Differenzierung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwält*innen“, mahnt Ruge. Dies müsse bei der Überarbeitung berücksichtigt werden.

Das Gesetz ermächtigt das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz zu etlichen verdeckten Maßnahmen wie etwa zur akustischen und optischen Wohnraumüberwachung (sogenannter „Großer Lauschangriff“), zur Onlinedurchsuchung und Quellen-TKÜ, zur Erhebung von Telekommunikations-Vorratsdaten oder auch zum Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten. Daneben enthält es Regelungen zur Übermittlung erhobener Daten an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen im In- und Ausland.

Das BVerfG hat große Teile des Gesetzes nun für verfassungswidrig erklärt. Die Entscheidung kann – und muss – Signalwirkung entfalten: Es müsse vermieden werden, dass sich die übrigen Verfassungsschutzämter ein Beispiel an Bayern nehmen, mahnt der DAV.

Neues vom DAV

Parlamentarischer Abend des DAV in Berlin

Ende April kam der Vorstand des DAV mit führenden Parlamentariern aus dem Rechtsausschuss und weiteren Ausschüssen des Deutschen Bundestages in Berlin zu einem persönlichen Treffen zusammen. Dort warb die Präsidentin des DAV Edith Kindermann dafür, bei den vielfältigen anstehenden gesetzlichen Gestaltungsaufgaben auf das Wissen und die Praxiserfahrung von DAV und Anwaltschaft zurückzugreifen. In Bezug auf die digitale Transformation mahnte sie insbesondere eine bessere Ausstattung der Justiz an.

Die Vorsitzende des Rechtsausschusses Elisabeth Winkelmeier-Becker gab einen kurzen Ausblick auf die anstehenden Themen, mit denen sich der Rechtsausschuss befassen werde und betonte, dass man dabei großen Wert auf die Expertise des DAV lege. Der Rechtsausschuss solle sich künftig in gesellschaftlich relevanten Bereichen wie dem Klimawandel und der Energiewende stärker einbringen als bisher.

Für das Bundesjustizministerium berichtete dessen Parlamentarischer Staatssekretär Benjamin Strasser über anstehende Gesetzesvorhaben. Die Regierungskoalition teile die Ansicht des DAV, dass das Strafrecht keine Allzweckwaffe sei und wolle dem Ultima-Ratio-Gedanken wieder stärker zur Geltung verhelfen. Unter Bezugnahme auf die aktuelle Weltlage dankte Strasser dem DAV ausdrücklich für seinen Einsatz für politisch verfolgte Anwältinnen und Anwälte. An die Satzungsversammlung appellierte er, die Fachanwaltschaft für Opferrecht zu schaffen!

DAV begrüßt Signal-Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)

In seinem Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) hat das BVerfG kürzlich klargestellt, dass die Trennung von Polizei und Geheimdiensten gewahrt werden muss. Der DAV erwartet, dass ähnlichen Bestrebungen in anderen Bundesländern damit der verfassungsrechtliche Riegel vorgeschoben wird. Es müsse vermieden werden, dass sich die übrigen Verfassungsschutzämter ein Beispiel an Bayern nehmen, so der DAV in seiner Pressemitteilung (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-16-22-dav-begruesst-signal-urteil-zum-bayerischen-verfassungsschutz>).

In jedem Fall sei das anwaltliche Berufsgeheimnis zu schützen: „Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Berufsgeheimnisträgern fehlt im BayVSG für die meisten Überwachungsmaßnahmen völlig,

Sicherheitsgesetze auf dem Prüfstand – DAV prüft mit

Die Erstellung einer Überwachungsgesamtrechnung, mit der neue Sicherheitsgesetze auf ihr Überwachungspotenzial und auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden sollen, ist eine Forderung, die schon lange vom DAV unterstützt wird. Nun hat die Ampelregierung diese Forderung in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen. Bessere Gesetze sind auch Ziel eines Forschungsprojekts zur Überwachungsgesamtrechnung, das seit 2021 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München läuft. Mit dabei ist der DAV.

Wozu es eine Überwachungsgesamtrechnung braucht, lesen Sie unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/ver-einsarbeit/ueberwachungsgesamtrechnung> im Anwaltsblatt.

Buchbesprechungen

Sozialhilferegress

Gudrun Doering-Striening
Sozialhilferegress bei Erbfall
und Schenkung
2. Auflage 2022, 904 Seiten, gebunden
zerb verlag GmbH, Euro 89,00
ISBN 978-3-95661-079-0



Seit der ersten Auflage von „Sozialhilferegress bei Erbfall und Schenkung“ im Jahr 2015 nahmen Fragen des sog. „Sozialhilferegresses“ in der anwaltlichen Praxis deutlich zu. Gleichzeitig gab es eine Vielzahl von Gesetzesänderungen und -anpassungen. Sie werden im vorliegenden Buch beschrieben, so insbesondere das Angehörigenentlastungsgesetz, in Kraft getreten zum 1.1.2020 oder die Neugestaltung des Eingliederungshilferechts für Menschen mit Behinderung zum 1.1.2020.

Der Begriff „Sozialhilferegress“ findet sich nicht im klassischen Sozialhilferecht. Er steht nicht in SGB XVII. Ebenso wenig in SGB II. Auch nicht in SGB IX, das das Recht der Eingliederungshilfe beinhaltet. Als Begriffsdefinition bietet die Autorin Frau Doering-Striening die folgende Formulierung an: „Der Begriff „Sozialhilfe“-Regress steht für das Prinzip der Eigenverantwortung und der Wiederherstellung des Nachranggrundsatzes.“, S. 2.

Es geht um die Schwierigkeiten, Zu- oder Abfluss von Einkommen oder Vermögen durch Schenkung und Erbfall einerseits sowie den sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz andererseits korrekt zu ermitteln und sodann Lösungen zu finden, die die jeweils Beteiligten als in ihrem Falle gerecht nachvollziehen und akzeptieren können.

Wer sich selbst helfen kann, ist nicht hilfsbedürftig.

Jeder Betroffene braucht nur das nicht einzusetzen, was ausdrücklich aufgrund gesetzlicher Regelung geschützt ist.

Voraussetzung jeder Falllösung ist immer die gesonderte Prüfung wie das konkret heranzuziehende Gesetz jeweils die Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ versteht.

Eine hervorragende Orientierung und den Einstieg in die vielen komplexen und unterschiedlichen Sachverhalte bietet Frau Doering-Striening in von ihr gewohnter prägnanter und gleichzeitig verständlicher Sprache im 1. Kapitel unter der Überschrift „Landkarte“ der sozialen Sicherheit an. Dort geht es ihr um Antworten auf die Frage wo man Nachrang- und Regressregeln findet. In Kapitel 2 widmet sie sich dem Nachranggrundsatz im Leistungs- und Regressrecht und den Einkommensbegriffen. Die Kapitel 3 – 10 zeigen auf, wo Einzelleistungen besondere Bedeutung haben. Ab Kapitel 11 bespricht die Autorin Fälle auf der Schnittstelle von Sozial-, Schenkungs- und Erbrecht.

Allen Kapiteln wird eine umfangreiche Übersicht und Inhaltsangabe vorangestellt. Tabellarische und graphische Darstellungen runden die Erläuterungen ab. Umfasste die erste Ausgabe von „Sozialhilferegress bei Erbfall und Schenkung“ noch „nur“ 454 Seiten und bildete in 43 Beispielen anschaulich Fälle ab, so umfasst diese zweite Auflage bereits 886 Seiten und überzeugt mit 113 Fallbeispielen, den einzelnen Kapiteln zugeordnet.

Die Rechtsprechung ist bis Juli 2021 berücksichtigt. Auf Gesetzesänderungen zum 1.1.2023 (Betreuungsrecht) und 1.1.2024 (Eingliederung des sozialen Entschädigungsrechts in das SGB) erfolgen Hinweise.

Dieses Fachbuch ist gleichermaßen ein Hand- wie ein Lehrbuch. Die Fallbeispiele sind treffend gewählt. Die Fallbearbeitung wird erleichtert.

Frau Doering-Striening ist es einmal mehr gelungen*, komplexe und rechtlich komplizierte Sachverhalte sehr verständlich darzustellen und ihren Lesern äußerst wertvolle Praxishinweise mitzugeben.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailling

*siehe Doering-Striening „Elternunterhalt und der Rückgriff des Sozialhilfeträgers“, 1. Auflage 2019, besprochen in den MAV-Mitteilungen Januar/Februar 2019, Seite 23

ReFa-Ausbildung

Sabine Jungbauer, Veronika Dives (Hrsg.)
ReNo Prüfungsvorbereitung in 6 Bänden
Lehrbuch / Studienbuch
3. neu bearbeitete Auflage 2022
1.261 Seiten (6 Bände im Sparpaket,
alle Bände auch einzeln erhältlich)
C.F. Müller. Euro 98,00
ISBN 978-3-8114-0742-8



Qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte werden, auch und gerade unter den stetig steigenden Herausforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs, dringend gesucht. Umso wichtiger ist es, schon in der Ausbildung und Prüfungsvorbereitung die richtigen Weichen zu stellen und den künftigen Fachangestellten Ausbildungsliteratur an die Hand zu geben, die neben der Theorie auch die Praxis nicht aus den Augen verliert.

Dabei soll der Prüfungsvorbereitungsliteratur der Spagat gelingen, möglichst prägnant, knapp, auf die typischen Prüfungsszenarien konzentriert und dennoch möglichst umfassend zu sein.

Ein gelungenes Paket bietet die nun bereits in dritter Auflage erschienene ReNo Prüfungsvorbereitung in 6 Bänden, herausgegeben von Sabine Jungbauer und Veronika Dives. Diese umfasst die nach der seit 01.08.2015 geltenden Ausbildungsverordnung relevanten Bereiche Geschäfts- und Leistungsprozesse, Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich, Vergütung und Kosten, Wirtschaftskunde und Mandantenbetreuung (Fachgespräch). Alle Bände sind einzeln erhältlich, können jedoch zu einem geringeren Gesamtpreis als Paket erworben werden.

Es lohnt sich, das in allen sechs Bänden jeweils enthaltene Vorwort der Herausgeberinnen zu lesen. Hilfreich ist dort insbesondere die übersichtliche Darstellung der Prü-

fungsbereiche der Abschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 2 ReNoPatAusvV – mit Darstellung der Prüfungsrelevanz, insbesondere der Prüfungszeiten und der Gewichtung für die Prüfung und einer Inhaltsübersicht über die einzelnen Prüfungsbereiche.

Zu den einzelnen Bänden:

Der Band Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich Bd. I mit WiSo von Studienleiter, Dipl.-Handelslehrer Wolfgang Boiger, Studienrätin Laura Fiona Hoffmann, die ehrenamtlich im Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München tätig ist und Studiendirektorin Dipl.-Handelslehrerin Maike Pütz, die ebenfalls Mitglied im Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer ist, befasst sich mit den prüfungsrelevanten Bereichen des bürgerlichen Rechts, des Gesellschafts-, Wirtschafts- und Europarechts sowie nunmehr auch mit den Bereichen Wirtschaft und Sozialkunde. Teil 1 befasst sich mit dem bürgerlichen Recht und orientiert sich dabei, nach einer gelungenen Übersicht zur Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen und Erläuterung von allgemeinrechtlichen Grundbegriffen, am Aufbau des BGB. Das ist naheliegend und erleichtert die Orientierung. Auch wenn die Autor*innen nicht für sich in Anspruch nehmen, ein Lehrbuch zu ersetzen, ist es doch gelungen, den ausbildungs- und prüfungsrelevanten Inhalt des BGB umfassend und trotzdem übersichtlich darzustellen. Anhand von Fallbeispielen werden zunächst die Grundsätze des jeweiligen Rechtsbereichs (z.B. Geschäftsfähigkeit oder gesetzliche Schuldverhältnisse) erarbeitet. Diese werden in Übersichten visualisiert und vom Grundsätzlichen abgeleitet, durch Ergänzungen des Fallbeispiels zu den Besonderheiten übergeleitet. Sehr hilfreich sind dabei die eingestreuten Prüfungstipps. Zum Abschluss jedes Rechtsbereichs folgen jeweils mehrere Übungsfälle mit Lösungsvorschlägen und Hinweisen. So arbeitet sich Teil 1 durch die Bücher des BGB vom allgemeinen Teil durch die Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Ehe- und das Erbrecht. Die Kapitel zum Zahlungsverzug werden ergänzt durch ein Kapitel zum europäischen Mahnverfahren. Teil II befasst sich mit dem Bereich Wirtschaft und beginnt mit dem Grundsätzen zum Handels- und Gesellschaftsrecht in Abschnitt A. Nach Gedanken zu den Voraussetzungen einer Unternehmensgründung, werden die Kaufmannsarten ausführlich erläutert und mit Fallbeispielen eingeübt. Ein sehr prüfungsrelevantes Thema. Die Kapitel zum Handelsregister, zur Handlungsvollmacht und Prokura, zu Unternehmensformen (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften) bis hin zur Insolvenz, werden nicht mit Fallbeispielen eingeleitet, sondern mit grundsätzlichen Fragen zum Thema, die kurz beantwortet und im folgen-

den schlagwortartig, in Übersichten, erläutert werden. Auch hier folgen kleine Übungsaufgaben mit Lösungsvorschlägen. Im Unterschied zu Teil I Bürgerliches Recht, wird deutlich, dass bei Handels- und Gesellschaftsrecht „nur“ Grundzüge und Übersicht gefragt sind. Dies spiegelt sich auch in den üblichen Prüfungsfragen, die häufig als Lückentexte oder Multiple Choice Aufgaben auftauchen und wird entsprechend in diesem Vorbereitungsband umgesetzt. Dieser Aufbau setzt sich fort, in Abschnitt B Allgemeine Wirtschaftslehre, der in sieben Unterkapiteln volkswirtschaftliche Grundbegriffe, das ökonomische Prinzip, Produktionsfaktoren, Arbeitsteilung, Wirtschaftskreislauf, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Markt und Preis, sowie den Zahlungsverkehr in Definitionen und Schaubildern, natürlich garniert mit kleinen Übungsaufgaben und Lösungsvorschlägen, zusammenfasst. Teil 3 befasst sich mit Sozialkunde, Politik und Gesellschaft und auch hier wird deutlich, es geht um die Kenntnis von Grundbegriffen und Übersicht. Dementsprechend werden diese Grundbegriffe übersichtlich dargestellt und die Übungsaufgaben orientieren sich erkennbar an den Prüfungsfragen, die in diesem Bereich meist über die Auswahl verschiedener Antworten auf eine Frage (multiple choice) zu lösen sind. Das Kapitel führt chronologisch durch die Themen Berufsausbildung, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Mutterschutz, Gleichbehandlung, Kündigung, Betriebsrat und Auszubildendenvertretung, Tarifverträge, Sozialversicherungen. Dem folgen, mit entsprechendem Aufbau, Kapitel zum Grundgesetz, zur Gewaltenteilung, den Verfassungsorganen, dem Gesetzgebungsverfahren und den europäischen Institutionen, sowie zu Wirtschaftsordnungen, über das magische Viereck, zum Wert des Geldes. Die Gewichtung folgt dem Rahmenlehrplan und der Prüfungsrelevanz. Man würde sich manchmal wünschen, dass den Grundsätzen der demokratischen Staatsordnung, in Ausbildung und Prüfung, etwas mehr Raum gegeben wäre.

Der Band Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich Band II von Sabine Jungbauer und Edith Natterer befasst sich vorrangig mit der Zivilprozessordnung. Beide Autorinnen sind geprüfte Rechtsfachwirtinnen, Mitglieder des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München für Rechtsanwaltsfachangestellte, Mitglieder des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München für Rechtsfachwirtinnen, Mitglieder des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München für Rechtsanwaltsfachangestellte, Mitglieder des gemeinsamen Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltskammern Bamberg, Nürnberg und München für Rechtsfachwirte und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München. Mit der geballten Erfahrung aus ihren

ehrenamtlichen Engagements haben die Autorinnen ein Werk geschaffen, das den Prüflingen das notwendige Handwerkszeug liefert, den Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich zu meistern.

Zum Inhalt: Teil 1 des Buches befasst sich mit einem kurzen, zweiseitigen Ausflug in die außergerichtliche Forderungsbeitreibung. Teil 2 befasst sich mit dem gerichtlichen Mahnverfahren von der Einleitung desselben bis zum Übergang in das streitige Verfahren. Dabei geht Teil 2 auch auf den seit 1.1.2022 für den Rechtsanwalt verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr ein. Teil 3 beleuchtet vielfältige Facetten des Zivilprozesses, unter anderem Zuständigkeiten, das Zustellungsrecht, Klagearten, besondere Verfahrensarten wie Arrest und einstweiliger Verfügung und lässt dabei Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und Themen wie Termine, Fristen und Wiedereinsetzung nicht zu kurz kommen. Begleitet werden die verständlich geschriebenen Ausführungen mit einer Vielzahl von Beispielen, praktischen Hinweisen, Warnungen vor Fallstricken, Prüfungstipps und insgesamt 92 Übungsfällen. Allein der äußerst prüfungsrelevanten Fristenberechnung widmet sich der Teil detailliert und anschaulich auf insgesamt 16 Seiten. Auch mit aktuellsten Themen, wie der Zustellung von elektronischen Dokumenten und der Nutzungspflicht gemäß Paragraph 130 d ZPO setzt sich das Werk auseinander. Abgerundet wird das Buch mit einem eigenen Teil zum Thema Zwangsvollstreckung einschließlich einstweiligem Rechtsschutz, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, einem Ausflug in die Insolvenz und insgesamt 55 Übungsfällen. Dabei geht das Buch auch auf die Verwendung der verpflichtenden Formulare ein. Zur Vertiefung des Erlernten kann in Teil 5 eine Übungsklausur erarbeitet werden, die mit einem vollständigen Lösungsvorschlag versehen ist.

Der Band Geschäfts- und Leistungsprozesse Band I stammt aus der Feder der geprüften Rechtsfachwirtin, Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses und Ausschusses der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, Ronja Tietje. Das knappe und prägnante Buch setzt sich in prüfungsrelevanter Weise in Teil 1 mit der Planung, Durchführung und Kontrolle von arbeitsorganisatorischen Prozessen einschließlich der für die Praxis und Prüfung wichtigen Führung des Terminkalenders und des Fristenmanagements auseinander. Teil 2 des Bands beschäftigt sich mit Qualitätsverbesserungen betrieblicher Prozesse, während Teil 3 dem Prüfling das notwendige Handwerkszeug im Bereich Planung, Durchführung und Kontrolle von Büro- und Verwaltungsaufgaben mitgibt. Teil 4 leistet einen kurzen Überblick über das Thema elektronischer Rechtsverkehr, wobei aktuelle Technikthemen nicht nur dort, sondern auch in Teil 1,

dort unter Ziffer 5.2 und in Teil 3, unter Ziffer 4.4, vertieft werden; so unter anderem Datenaustausch, Cloud Computing, Online-Banking, Datensicherheit, Firewall und Antivirenprogramme. Teil 5 beschäftigt sich mit dem Themenkomplex Registerauskünfte. Das anhand vieler Übungsfälle und erläutern der Beispiele vertiefte Wissen kann dann in Teil 6 anhand von 3 Übungsklausuren mit vollständigen Lösungsvorschlägen überprüft und geübt werden.

Das Buch Geschäfts- und Leistungsprozesse Band II wird seit dem Tod ihrer Coautorin Waltraud Okon im Jahr 2020 von der geprüften Rechtsfachwirtin Marion Sabo, Mitglied des gemeinsamen Aufgabenausschusses der Kammern München, Nürnberg und Bamberg für Rechtsfachwirte und Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsfachwirte in München, allein fortgeführt. Der – untertreibend – lediglich mit „Rechnen“ überschriebene erste Teil dieses Werks beginnt einleitend mit grundlegenden, in Prüfung und Praxis relevanten Standards wie Dreisatz, Prozentrechnen und Zinsrechnen, diese mit einer Vielzahl von Übungszellen mit Lösungsvorschlägen, in denen die Rechenschritte mit gut verständlichen Erklärungen vertieft werden. Hier macht der Teil jedoch nicht halt, sondern beschäftigt sich unter anderem auch mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, mit vielen Hintergrundinformationen zu den Abläufen, einschließlich moderner Online-Banking-TAN-Verfahren wie chipTAN, photoTAN und pushTAN. Weiter geht es und dann mit Themen wie Buchführung, Bilanzen und Steuern, die in der dargestellten Tiefe nicht nur für die Prüfung, sondern auch für die Praxis durchaus interessant und relevant sind, so unter anderem auch die Darstellungen zu Umgang mit Fremdgeld, Rechnungsstellung, Aufbewahrungsfristen, Datenschutz und so weiter. Teil 2 des Buches gibt dann dem Prüfling die Möglichkeit, sich in 60 Aufgaben mit Lösungen mit der Buchung von Geschäftsvorfällen zu beschäftigen. Dieser Teil, der sich ausdrücklich gerade auch an Auszubildende richtet, die in der Praxis kaum oder gar nicht mit der Buchhaltung in Berührung kommen, wird hinterlegt mit einer Vielzahl von praxisnahen Rechnungen und sonstigen Belegen. Auch dieses Buch gibt dem Prüfling die Möglichkeit, das erarbeitete Wissen mit (insgesamt 3) Übungsklausuren mit ausführlichen Lösungsvorschlägen zu vertiefen und sich hiermit auf die Prüfungssituation optimal vorzubereiten.

Ein Schwergewicht der Buchreihe ist der **Band Vergütung und Kosten** von Sabine Jungbauer. Die Autorin und Mitherausgeberin, der im Jahr 2016 vom Deutschen Anwaltsverein der Benno-Heussen-Preis verliehen wurde, leistet neben ihren vielzähligen anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten unter anderem auch Telefonberatung bei der Rechtsan-

waltskammer München rund um Gebührenfragen. Mit ihrer Fachkompetenz schafft es die Autorin, dem Prüfling das Vergütungsrecht und Kostenrecht in allen prüfungsrelevanten Facetten anschaulich, hinterlegt mit Übungsfällen, Lösungsvorschlägen und vielen wertvollen Tipps und Hinweisen, sowohl für die Prüfung, als auch für die Praxis, nahezubringen. In Teil 1 – Anwaltliche Vergütungsrechnung – werden dem Prüfling von den Grundlagen des Gebührenrechts bis hin zu Spezialthemen wie die Vergütung in Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung mit vertiefenden Ausflügen in die Prozesskostenhilfe und die Kostenfestsetzung (diese auf 11 Seiten!) die wesentlichsten Aspekte des anwaltlichen Gebührenrechts nähergebracht. Stets kann der Prüfling die Ausführungen anhand von Beispielen und Übungsfällen sofort nachvollziehen, wobei Aufbau und Darstellung, einschließlich der einschlägigen Paragraphen und Nummern des Vergütungsverzeichnisses – hier erkennt man die Erfahrung aus der eigenen Prüfungstätigkeit und Mitwirkung im Aufgabenausschuss – die in der Prüfung erwartete Darstellung prägnant wiedergeben, so dass der Prüfling sich optimal vorbereiten kann. Das Werk ist auf dem neuesten Stand der RVG Reform sowie der zum 1.10.2021 eingeführten Regelungen nach dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht für Inkassodienstleistungen, denen das Buch allein 3 Seiten widmet. Teil 2 des Buches ermöglicht, wie auch die anderen Bücher der Reihe, das erarbeitete Wissen anhand von Übungsklausuren mit Lösungsvorschlägen zu testen und zu vertiefen. Teil 3 „die etwas andere Prüfungsvorbereitung“ gibt statt der Wissensvermittlung rund um das Gebührenrecht allgemeine Hinweise und wertvolle Tipps zur Prüfung und Prüfungsvorbereitung und beschäftigt sich mit bei den Prüflingen immer wieder auftretenden Fragen, wie beispielsweise der Zulässigkeit von Markierungen in Gesetzestexten, den zugelassenen Hilfsmitteln usw. Teil 4 rundet das Werk mit einem Ausflug in die Kosten in Familiensachen ab.

Der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung dient der **Band Fallbezogenes Fachgespräch – Mandantenbetreuung**, den die Herausgeberinnen selbst verfasst haben. Frau Sabine Jungbauer wurde bereits vorgestellt. Frau Studiendirektorin Dipl. Handelslehrerin Veronika Dives verfügt ebenfalls über langjährige Erfahrung in Lehre und Prüfung der Auszubildenden, auch im Bereich der Patentanwaltsfachangestellten. Die zum 1.8.2015 in Kraft getretene Ausbildungsverordnung hat die Gewichtung der mündlichen Prüfung verringert, die Anforderungen an die mündliche Prüfung aber grundlegend verändert. Gerade Prüfer*innen, sei deshalb dieser Teilband in besonderer Weise empfohlen. Teil 1 gibt Informationen zu den Prüfungszielen der

mündlichen Prüfung, d. h. den zu bewertenden und abzurufenden Kompetenzen, zum formellen Ablauf der Prüfung und der Struktur und Gestaltung des Prüfungsgesprächs. Auch die zu Prüfenden sollten sich damit intensiv befassen, um zu verstehen, was in der mündlichen Prüfung erwartet wird. Teil 2 führt in die Themengebiete der Fachgespräche ein, gibt allgemeine Tipps für die Prüfung in mündlicher Form und führt eine Vielzahl von Muster-Fachgesprächen zu den unterschiedlichen Themengebieten auf. Die Fälle mit Lösungsvorschlägen reichern die Autorinnen mit Vorschlägen zu weitergehenden Fragen zum jeweiligen Thema und deren Lösung an. Dies ist für die Prüfer*innen eine gute Hilfestellung und für die zu Prüfenden ein Hinweis, auf welche zusätzlichen Fragen Sie sich in der 15-minütigen Vorbereitungszeit, über den jeweiligen Fall hinaus, einstellen können. Abgerundet wird der Band durch Teil 3, in dem englische Fachbegriffe und kurze Gesprächssituationen in deutsch-englischer Übersetzung dargestellt werden. Erfahrungsgemäß ist auch dies sehr hilfreich, nicht nur für die zu Prüfenden.

Fazit: Das Gesamtwerk richtet sich zurecht an die Auszubildenden und die Prüferinnen und Prüfer, weil es sich am Lehrplan orientiert, die prüfungsrelevanten Themen übersichtlich zusammenfasst und in sehr prüfungsnahen Fallbeispielen einübt. Alle 6 Bände können jedem Prüfling zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung wärmstens ans Herz gelegt werden. Wer alle sechs Bände durchgearbeitet hat, braucht unseres Erachtens für die Prüfung keinen Mut zur Lücke.

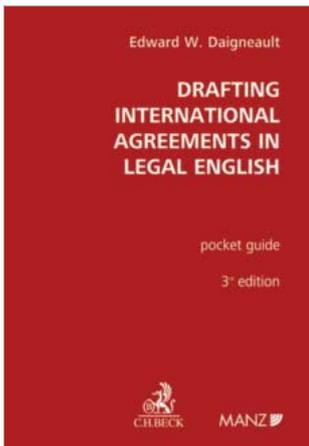
RA Norbert Viechtl,
Vorsitzender des Prüfungsausschusses II
bei der Rechtsanwaltskammer München
und Mitglied im Berufsbildungsausschuss
der Rechtsanwaltskammer München

und

RA Lars Winkler,
Mitglied im Prüfungsausschuss II
bei der Rechtsanwaltskammer München.

Legal English

Edward W. Daigneault
Drafting International Agreements
in Legal English
Pocket Guide, 3rd Edition 2022, 200 Seiten
C.H.Beck Verlag München und
Manz'sche Verlags- und Universitäts-
buchhandlung Wien, Euro 36,00
ISBN 978-3-406-77818-6 (C.H.Beck) bzw.
ISBN 978-3-214-07734-1 (Manz)



Die Globalisierung der Wirtschaft und die Exportorientierung Deutschlands gehen auch an der Kanzlei des Allgemeinanzwalts nicht vorüber, und so gilt es, sich damit vertraut zu machen, Verträge in Englisch zu konzipieren, sie zumindest in ihrem Regelungsgehalt zu verstehen; denn Englisch ist die lingua franca im internationalen Rechtsleben und wird auch und gerade dann genutzt oder gar vorgegeben, wenn keine der Parteien muttersprachlich im Englischen zu Hause ist und so die Neutralität gewahrt wird.

Da kommt der Band *Drafting International Agreements in Legal English* von Edward W. Daigneault, trotz 200 Seiten als Pocket Guide titliert, gerade recht.

Das Werk, nunmehr schon in der 3. Auflage, gibt konzis Hinweise zu den „Pinciples of Legal Writing“, dem „Standard Legal Writing Format“ und vor allem zu „Dokument Provisions“, also der Erstellung eines Vertrages. Dabei ist besonders hervorzuheben der fast dreißig Seiten umfassende Abschnitt zu „Words and Phrases“ (S. 63 ff.) mit einer Vielzahl von spezifischen Begriffen aus der englischen Rechtssprache, bei denen es gilt, sich deren Bedeutung bewusst zu sein, dies auch bei teilweise unterschiedlichem Gebrauch in Großbritannien, den U.S.A. oder China, wie z.B. „cause, event or ground“, „company or corporation“ / „company chop“, „damage and injury“, „good faith and fair dealings“.

Dabei ist zu beachten, dass es im common law viel stärker als im kontinentaleuropäischen Recht auf den Wortsinn des Vertragstextes ankommt und deshalb die sorgfältige, konsequent durchgehaltene Terminologie besonderer Aufmerksamkeit bedarf (S. 47 ff.). Richtig heißt es auf S. 50: „Common law courts ascertain the intention of the parties by looking objectively at the meaning of the words used and not subjectively as the civil law courts at any intended meaning“.

In einem umfangreichen Anhang von über fünfzig Seiten, also rund einem Viertel des Buches, werden einerseits so – scheinbar – banale Dinge wie die äußere Vertragsgestaltung („Document Design“) oder ein eingängiger Wortgebrauch („Recommended use of familiar words in place of short phrases and archaic words“) behandelt.

Darüber hinaus wichtig und hilfreich sind eine Reihe von Musterverträgen (Appendix V / „Sample Agreements“) wie „Employment Agreement“, „Joint Venture Agreement“ oder „Partnership Agreement“, die aber nicht blind übernommen werden sollten, sondern, worauf der Autor zurecht hinweist, als Hilfe gedacht sind und dem besseren Verständnis dienen.

Appendix VI gibt eine knappe, aber instruktive Übersicht über „International Corporate Structures“ in England, den U.S.A., Deutschland und China.

Durchsetzt ist das Werk mit einer Vielzahl von Tipps, die auch graphisch als solche hervorgehoben sind und den Blick auf das lenken, was wichtig ist oder leicht falsch gemacht werden kann.

Insgesamt ist der Band eine überzeugende Einführung in die Gestaltung von Verträgen in Englisch und gibt dem damit nicht Vertrauten wertvolle Hinweise zum Verständnis solcher Verträge. Das praktische Taschenbuchformat animiert dazu, den Band zu Verhandlungen stets dabei zu haben. Der Preis hält sich angesichts der Entwicklung auf dem Markt mit Fachbüchern erfreulicher Weise in Grenzen.

RA i. R. Dr. Wieland Horn, München
 Leiter des Centrums für Berufsrecht
 im Bayerischen Anwaltverband

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
 V.i.S.d.P. Rain Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
 Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.



MAV-Führung:

Fujiko Nakayas Nebelskulpturen

**Haus der Kunst
Donnerstag, 30. Juni 2022, um 18.30 Uhr**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums finden Sie unter <https://hausderkunst.de/informationen>

„Nebel lässt sichtbare Dinge unsichtbar werden, während unsichtbare – wie Wind – sichtbar werden.“ Fujiko Nakaya

Die Nebelskulpturen von Fujiko Nakaya bestehen vollständig aus reinem Wasser. Sie fordern traditionelle Vorstellungen von Skulptur heraus, denn je nach Temperatur, Wind und Atmosphäre verändern sie sich in jedem Augenblick.

**Fujiko Nakaya,
Fog Environment #47660**
Children's Park, Showa Kinen Park, Tachikawa,
Tokyo Japan, 1992 (Ansicht 1)

Die Ausstellung im Haus der Kunst ist die erste Retrospektive der Künstlerin und Bildhauerin Fujiko Nakaya (*1933 in Sapporo, Japan) außerhalb Japans. Inspiriert vom in den 1970er-Jahren aufkeimenden ökologischen Bewusstsein arbeitet Nakaya seit jeher und bis heute mit Luft und Wasser – Elemente, die inzwischen im Zusammenhang der Klimakrise Bedeutung erlangt haben.

Anmeldung

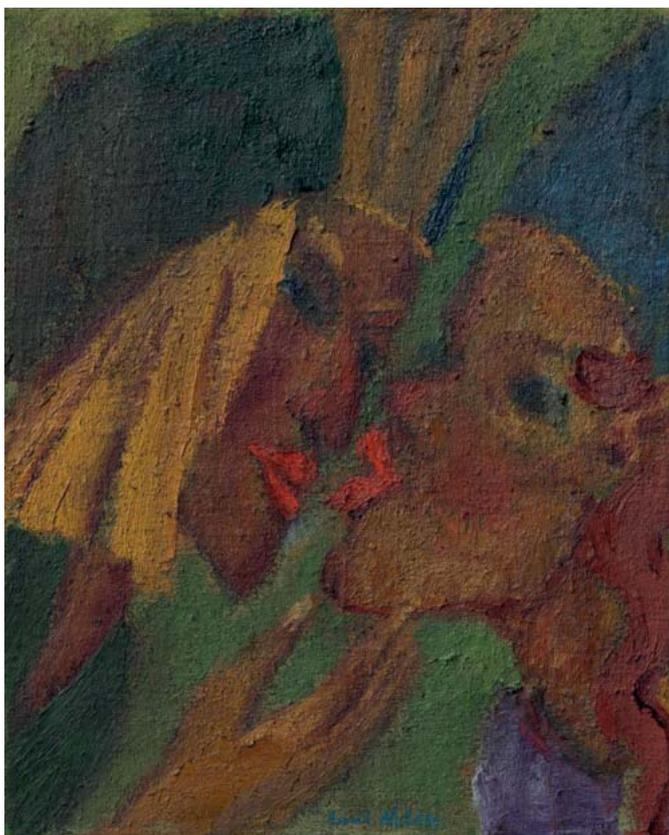
bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Fujiko Nakayas Nebelskulpturen

mit Dr. Kvech-Hoppe, 30.06.2022, 18.30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

| | |
|--------------|----------------|
| | |
| Name | Vorname |
| | |
| Straße | PLZ, Ort |
| | |
| Telefon/Fax | E-Mail |
| | |
| Unterschrift | Kanzleistempel |



MAV-Führung:

Emil Nolde. Meine Art zu malen...

Pinakothek der Moderne
Donnerstag, 07. Juli 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/besuch>

Emil Nolde
Kuss, 1919,
auf Leinwand, 63 × 51 cm,
Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München,
© Stiftung Seebüll Ada und Emil Nolde, Foto: Sibylle Forster

Emil Nolde (1867–1956) zählt unbestritten zu den bekanntesten und wichtigsten Vertretern des deutschen Expressionismus.

„*Meine Art zu malen ist ohne alle Kunststücke...*“ – wie dieses titelgebende Zitat des Künstlers zu verstehen ist, untersucht erstmals ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördertes Kooperationsprojekt zur Maltechnik und den Künstlermaterialien Emil Noldes. Hauptpartner des Forschungsverbundes sind das Doerner Insti-

tut der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, die Stiftung Seebüll Ada und Emil Nolde und die Hamburger Kunsthalle.

Durch eine Auswertung des umfangreichen Künstlerarchivs und des Ateliernachlasses am ehemaligen Wohn- und Arbeitsort des Künstlers in Seebüll sowie maltechnische und materialanalytische Untersuchungen wurde erstmals die Malweise Emil Noldes umfassend kunsttechnologisch erforscht.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Emil Nolde. Meine Art zu malen...

mit Dr. Grepmaier-Müller, 07.07.2022, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

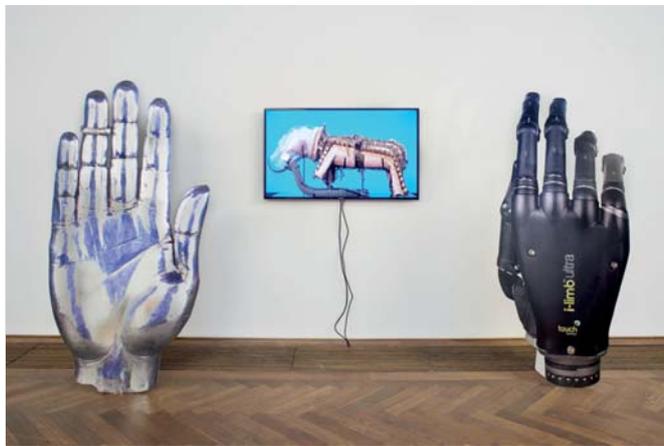
E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Aleksandra Domanović,
Produktionsfotografie von „The Future Was at Her Fingertips“, 2013
Foto: Ulrike Buhl
© Aleksandra Domanović



Mark Leckey, UniAddDumThs, 2014-fortlaufend, Detail aus der Sektion „MAN“,
Installationsansicht „Mark Leckey: UniAddDumThs“, Kunsthalle Basel 2015
Foto: Philipp Hänger / Kunsthalle Basel © Mark Leckey

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

MAV-Führung:

Future Bodies from a Recent Past – Sculpture, Technology, and the Body since the 1950s

Museum Brandhorst
Donnerstag, 21. Juli 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.museum-brandhorst.de/info-tickets/>

„*Future Bodies from a Recent Past*“ macht ein bisher wenig beachtetes Phänomen in der Kunst und insbesondere der Skulptur erlebbar: die wechselseitige Durchdringung von Körper und Technologie.

Mit rund 120 Werken von 60 internationalen Künstler*innen – vornehmlich aus Europa, den USA und Japan – widmet sich die Ausstellung den großen technologischen Veränderungen seit der Nachkriegszeit und nimmt deren Einfluss auf unsere Vorstellungen von Körpern in den Blick.

Dabei geht sie folgenden Fragen nach: Wie hat sich das Verhältnis zwischen Mensch und Technologie seit den 1950er-Jahren verändert? Sind die Grenzen noch klar zu ziehen oder sind wir schon eins geworden mit unseren technologischen Umwelten? Wie haben sich die Vorstellungen von Körpern, Körperlichkeit und Materialität dabei verändert? Und wie reflektieren Künstler*innen in ihren Werken technologische Umbrüche und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen?

Die Ausstellung ist eine Reise durch Materialien, Formen, Ausdrucksweisen in der Skulptur, die sich in den letzten 70 Jahren so stark verändert hat, wie wohl nie zuvor in ihrer langen Geschichte.

40

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Future Bodies from a Recent Past – Sculpture, Technology, and the Body since the 1950s

mit Dr. Kvech-Hoppe, 21.07.2022, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

| | |
|--------------|----------------|
| | |
| Name | Vorname |
| | |
| Straße | PLZ, Ort |
| | |
| Telefon/Fax | E-Mail |
| | |
| Unterschrift | Kanzleistempel |

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

| | |
|---|----|
| Stellenangebote an Kolleg*innen | 41 |
| Bürogemeinschaften | 41 |
| Kooperation/Kollegiale Zusammenarbeit | 42 |
| Vermietung | 43 |
| Kanzleiübergabe | 43 |
| Kanzleiverkauf | 44 |
| Termins-/Prozessvertretung | 44 |
| Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen | 44 |
| Dienstleistungen | 44 |

| | |
|---------------------------------|----|
| Übersetzungsbüros..... | 44 |
| Praktikumsstellen gesucht | 45 |
| Anzeigendaten | 45 |

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Juli 2022: 14. Juni 2022

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

im Gesellschaftsrecht oder mit Zusatzqualifikation Steuerberater/-in (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

 **FASP Finck Sigl & Partner**
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München
 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Löffler & Partner
Rechtsanwälte · Steuerberater
Widenmayerstr. 15
80538 München (U4/U5 Lehel)

Repräsentative Büroräume in Bürogemeinschaft (München/Lehel)

In unserer langjährig etablierten, wirtschaftsrechtlich ausgerichteten, Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei bieten wir 1 bis 3 schöne Räume mit je 12m² bis 15m² an.

Wir sind 13 RechtsanwältInnen/SteuerberaterInnen und suchen KollegInnen zur Untermiete. Es besteht auch Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten neben guter Kanzleiatmosphäre ein gemeinsames Sekretariat, moderne Kanzleiausstattung (EDV-/Telefonanlage, Bibliothek u.a.) sowie sehr repräsentative Konferenzräume, ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an **Rechtsanwältin Frau Kastner**, Tel: 089 3838240, kastner@lexmuc.com.

Bürogemeinschaften**Vermietung repräsentativer Büroräume in Bürogemeinschaft (München-Pasing)**

Wir sind eine in München-Pasing langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen.

Ab 01.07.2022 bieten wir zur Untermiete an Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer (jeweils m/w/d) Räumlichkeiten von bis zu fünf Zimmern (ca. 21 m², ca. 16 m², ca. 13 m², 2 x ca. 14 m²) einschließlich der Nutzung eines repräsentativen Besprechungsraums, einer Teeküche, des Serverraums sowie eines Sekretariatsarbeitsplatzes an. Kellerräume und Tiefgaragenstellplätze können im Gebäude separat angemietet werden. Erste Eindrücke unter: www.rae-sperrer.de/kanzleibilder

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage in den Pasinger Hofgärten in unmittelbarer Nähe zum Pasinger Bahnhof. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Ansprechpartner: RA Marc Sperrer; LL.M.
 Kaflerstraße 4, 81241 München
 Tel: 089/530 733-0, sperrer@rae-sperrer.de

Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab sofort

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in schönem Jugendstil-Altbau (ca. 180 qm, bestes Schwabing, Bauerstraße, 3. OG), bietet einem Anwaltskollegen (m/w/d) mit eigenem Mandantenstamm zur Untermiete ein Anwaltszimmer (ca. 25 m²), Mitnutzung des Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen zu 731,17 € netto kalt (zzgl. NK/HK-VZ (89,80 €) und MwSt.). Hinzukommen übliche Verbrauchskosten (Strom etc.). Die Nutzung der Infrastruktur und Bürodienstleistungen sind nach Absprache möglich. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind drei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts, gewerblichen Rechtsschutzes, internationalen Rechts, Arbeitsrechts sowie Betreuungsrechts. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit/gemeinsamer Bearbeitung von Mandaten und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Anfragen bitte an Herrn Jürgen Watzlawik, Kanzlei Dr. Prugger, Bauerstraße 20, 80796 München, unter **089/461349-0 (Telefon)**, **089/461349-29 (Fax)** oder per E-Mail an sekretariat@prugger.de

Mehrere Zimmer in Bürogemeinschaft ab 01.07.2022 in Briener Str. zu vermieten.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus fünf Anwäl/Innen im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und des öffentlichen Rechts besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 4 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Briener Straße 48, München, mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m².

Wir bieten einer/einem Anwaltskollegin/en oder mehreren KollegInnen mit eigenem Mandantenstamm (jeweils auf einer Etage) je ein großes Anwaltszimmer im 2. OG mit ca. 38 m² und ein Zimmer mit ca. 6,4 m² sowie im 3. OG mit ca. 40 m² und ein Zimmer mit ca. 18,75 m² sowie ein Nebenzimmer mit ca. 4,5 m². Die Mitbenutzung des Besprechungsraums im EG sowie der Teeküche ist im Preis inbegriffen.

Die Komplettinklusive miete pro m² (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit 24,28 €.

Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit.

Anfragen bitte an die RA-Kanzlei Mai unter 089-219092760 oder per E-Mail an kanzlei@ra-mai.de

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Zum 01.07.2022 (ggf. auch früher) wird in unserer Bürogemeinschaft in Au-Haidhausen ein **schönes Anwaltszimmer** mit ca. 20 qm und ein Sekretariatsarbeitsplatz (optional zwei Arbeitsplätze) frei. Die Miete beträgt ca. 900,00 € netto.

Die Kanzlei befindet sich im 2. OG eines denkmalgeschützten Altbaus, 3 Gehminuten vom Prinzregentenplatz entfernt. Sie verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk und großzügigem Besprechungsraum.

Wir bieten eine faire transparente Kostenstruktur und pflegen eine von kollegialer Zusammenarbeit geprägte Atmosphäre.

Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch unter 089 – 41 90 19 17 oder per E-Mail an sekretariat@franz-schaible.de.

Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit

Rechtsanwalts-GmbH in München (West) bietet Beteiligung für ANWALTPARTNER*IN. Gesucht wird ein wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt (m/w/d) als Verstärkung und potentielle/r Nachfolger/in.

Das sind wir:

- Junge ausbaufähige Rechtsanwalts-GmbH (hervorgegangen aus Kanzleiumstrukturierung 2018) mit günstigen Einstiegsbedingungen,
- in bestehendem, gut funktionierendem Kanzleiverbund mit etablierter und expandierender Steuer-/Wirtschaftsprüfungskanzlei (ca. 50 Mitarbeiter, z.Zt. 6 Partner) am selben Standort in München, u.a. mit Spezialisierung im Bereich Fonds (Immobilien, PE/VC, AIF),
- mit derzeit zweiköpfigem Anwaltsteam, jeweils Zusatzqualifiziert als StB, mit den Tätigkeitsschwerpunkten Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht/Nachfolge, Compliance und angrenzendes Steuerrecht; Mandanten sind Gründer, KMU verschiedener Branchen und vermögende Privatkunden.
- Die derzeit mehrheitsbeteiligte Geschäftsführerin strebt in den nächsten Jahren ihren gleitenden Ausstieg an.

Gesucht wird:

- Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm;
- Engagierte Unternehmerpersönlichkeit mit Organisations-, Planungs- und Akquisetalent, die den Weg in die Selbständigkeit sucht, eine schon bestehende eigene Kanzlei erweitern, Synergien nutzen oder sich einfach mit Kollegen zusammenschließen möchte;
- Expertise, gerne auch Fachanwaltschaft, und operativer Einsatz idealerweise in den Rechtsgebieten Gesellschafts-, Wirtschafts-, Arbeits- oder Erbrecht; Kenntnisse im Steuerrecht sind erwünscht.

Verhandelbar ist:

- Standort / Arbeitsort
- Teil-/Vollzeit
- Umfang und Zeitpunkt der Beteiligung
- Form des Zusammenschlusses.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 29 / Juni 2022 an den MAV.

„1 + 1 = 3“ – Kooperationspartner zur fachlichen Ergänzung gesucht

SLB LAW ist eine etablierte Münchner Wirtschaftskanzlei mit einem Team von aktuell knapp 30 Mitarbeitern. Wir verfügen über moderne, großzügige Räumlichkeiten in der Leopoldstraße in München. Gerne würden wir unser Team durch einen erfahrenden Kollegen/in (m/w/d) bevorzugt aus einem der Bereiche gewerblicher Rechtsschutz oder Wirtschaftsstrafrecht oder Baurecht fachlich ergänzen. Ein späterer engerer Zusammenschluss ist für uns bei Erfolg der Zusammenarbeit darüberhinaus denkbar. Hierzu bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur Anmietung eines Anwaltsbüros mit ca. 20 m² in unserer Kanzlei an.

Weiter bieten wir:

- Mitnutzung der Infrastruktur (IT-Anbindung, Telefondienst, Empfangsservice für Mandanten, Nutzung der Besprechungsräume etc.)
- Mitnutzung des Außenauftritts (Homepage, Briefkopf, Visitenkarten etc.)
- wechselseitige Mandatsempfehlungen und Zusammenarbeit in Mandanten
- ggf. die Möglichkeit, einen Refa Arbeitsplatz für eine/n eigenen Mitarbeiter/in mit anzumieten
- Parkmöglichkeiten im Gebäude
- Angemessene, marktübliche Konditionen.

Weitere Informationen über uns finden Sie unter www.slb-law.de.



Kontakt: SLB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Leopoldstr. 175, 80804 München,
bewerbung@slb-law.de

Wir – tätig im zivilen Wirtschaftsrecht mit Fachanwaltstiteln im Arbeits- und Versicherungsrecht sowie überörtlicher Kooperation suchen Kolleg*innen die mit uns weiter wachsen wollen.

Wir bieten daher zunächst 2 Anwaltszimmer zu günstigen Konditionen nebst Nutzung der gesamten Kanzleiinfrastruktur inkl. Sekretariat und Besprechungsraum in modernst gestalteten Kanzleiflächen in Schwabing-Freimann **ab sofort**.

Ein gemeinsamer Außenauftritt wird angestrebt. Ebenso bieten wir die Übernahme von Überhangmandaten. Ideal wären junge Kolleg*innen mit ersten eigenen Mandaten, aber auch Kolleg*innen die sich altersbedingt zurückziehen und überleiten wollen.

HHS Rechtsanwälte

RA Rolf Haarmann

Joseph-Dollinger-Bogen 12, 80807 München

Tel. 089 6202190, Fax: 089 620219299, haarmann@hhs-law.de

Vermietung

Nachmieter gesucht

Suche Nachmieter für schöne Kanzleiräumlichkeiten in repräsentativen Altbau in Neuhausen verkehrsgünstig am Mittleren Ring gelegen, nicht weit vom Rotkreuzplatz mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung (U-Bahn/Bus/ Straßenbahn) ab 01.10.2022, derzeit Miete inkl. Nebenkosten € 3.025,50, netto; 130m², 4 Zimmer, großzügiger Eingangsbereich, Küche, 2 Toiletten.

Falls möglich, würde ich selbst als Untermieter in einem Zimmer verbleiben, aber keine Notwendigkeit, weiterer zusätzlicher Untermietinteressent ebenfalls vorhanden.

RA Anton Pfeffer, Tel.: 089 38380575, E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-pfeffer.de

Untervermietung – Repräsentative Büros Bavariaring

Wir sind eine seit über 30 Jahren etablierte Münchener Steuerberatungsgesellschaft und vermieten den gesamten Südwestflügel im 2. OG des denkmalgeschützten Altbaus Bavariaring 10 (U-Bahnstation Theresienwiese U4/U5) an Berufskollegen (RA/StB/WP).

Im Südwestflügel befinden sich vier helle und repräsentative Büroräume, ein Archivraum (5,5 qm) sowie zwei Toiletten. Zudem ist die gesamte Etage durch zwei Türen erschlossen, so dass für die angebotenen Zimmer ein eigener heller Eingangsbereich (29 qm) zur Verfügung steht.

Unser großer Konferenzraum inklusive moderner Technikausstattung kann mitgenutzt werden. Auch eine Mitnutzung unseres Sekretariats sowie der Kopierer/Scanner/Drucker ist möglich.

Verfügbar zur Untermiete sind folgende Büros:

32,0 qm Miete 1.500 € (Südseite)

20,8 qm Miete 1.050 € (Südseite)

19,7 qm Miete 900 € (Nordseite)

16,9 qm Miete 750 € (Nordseite)

Gesamter Südwestflügel (137,5 qm): Miete 4.200 €

Miete pro Monat inkl. Nebenkosten, Strom und Reinigung Allgemeinflächen, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Kautions: 2,5-fache der Miete

Die gesamte Etage ist frisch renoviert worden.

Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. D. Bruno, Steuerberater,
089/12144-262, daniel.bruno@gts-treuhand.de

Vermietung repräsentativer Büroräume in Bürogemeinschaft München, Stadtmitte

Wir sind eine im Zentrum von München langjährig etablierte, zivilrechtlich und steuerrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernen klimatisierten Räumen. Ab 01.07.2022 bieten wir zur Untermiete zwei Räume (ca. 26 m²) einschließlich der Nutzung eines repräsentativen Besprechungsraumes, der Kanzleiküche, Serverraum sowie gegebenenfalls noch zusätzlich einen Sekretariatsarbeitsplatzes an. Wir sind derzeit vier Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen die überwiegend im Zivilrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht tätig sind, darüber hinaus ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Die Räumlichkeiten eignen sich für die tätigen Berufsbilder einschließlich Steuerbevollmächtigte und vereidigte Buchprüfer (jeweils m/w/d).

Kanzlei Illichmann, Kettl und Kollegen

Sonnenstraße 27, 80331 München

Tel. 089/597891

E-Mail: info@ikp-muenchen.de

Wir sind eine Anwaltskanzlei in bester Innenstadtlage und bieten einen repräsentativen Ort

– zur Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Schild, Postempfang, Nutzung des Besprechungszimmers etc. , ab EUR 250,- netto monatlich

– zur Anmietung von Büroräumen in Untermiete. Es sind zwei helle und freundliche Büroräume ab ca. 13 qm frei. Die Anmietung kann einzeln erfolgen. Die Mitnutzung des Konferenzraum ist möglich. Preis auf Anfrage.

Wir legen Wert auf ein freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote unter Chiffre Nr. 30/ Juni 2022 an den MAV erbeten.

Büro Nymphenburger Straße

Ca. 5 Minuten zur U-Bahn Stiglmeierplatz, 77 qm, 4 Zimmer, Teeküche, separate Toilette, Aufzug, von Privat, keine Provision, keine MwSt, 19 Euro/qm, zuzüglich NK, zuzüglich 90 Euro für die (optionale) Einzelgarage, 3 Nettomieten Kautions. **Frei ab sofort**.

Anfragen bitte an Herrn Pöhlmann über zebra9081@freenet.de.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 28 / Juni 2022 an den MAV.

Kanzleiübergabe

Kanzleiübergabe

Gut gehende Kanzlei in Kreisstadt (25 km südlich von München) aus Altersgründen günstig abzugeben.

Die Kanzlei ist voll möbliert und befindet sich in angenehmer, repräsentativer Lage.

Übergabe sowohl fließend als auch kurzfristig möglich.

Anfrage bitte an:

obbkanzlei@web.de

Kanzleiverkauf

Alteingeführte Einzelkanzlei, hauptsächlich zivilrechtliche Mandate, westlich von München (AG FFB), aus Altersgründen **abzugeben**.

Einarbeitung in laufende Mandate ist möglich. Übernahme der Räume kann eventuell organisiert werden.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 31 / Juni 2022 an den MAV erbeten.

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advovare.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Übersetzungsbüros**Ü B E R S E T Z U N G E N**

juristischer Fachtexte

Englisch ↔ Deutsch

DURCH VOLLJURISTIN

und staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin

Anne-Kathrin Bauer M.A., Ass. Jur.

Ickstattstraße 3A, 80469 München, Tel.: + 49 89 20 23 23 79

E-Mail: ab@translations.by

Web: www.translations.by

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**ITALIENISCH / DEUTSCH**

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsbildungsschule
München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen / rechtlichen Bereich
- für das 2. Schulhalbjahr 2021/22 oder zum Schuljahresbeginn 2022/23 (Mitte September 2022)
- im Raum München



für unsere Fachoberschüler in den Ausbildungsrichtungen
Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.

Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je drei Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org



Fotos für die Pressefreiheit 2022

Helpen Sie uns zu helfen und bestellen Sie das neue Fotobuch: reporter-ohne-grenzen.de/shop

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

Juli 2022: 14. Juni 2022



**Sie entscheiden,
wie Sie mobil arbeiten –
RA-MICRO bietet die
passenden Lösungen.**

Empfehlen Sie
uns weiter!

ES LOHNT SICH.

[www.ra-micro.de/
empfehlen](http://www.ra-micro.de/empehlen)

**Wir machen
Sie mobil**

Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 43598 801

RA-MICRO